



MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

*Zu einer richtschnuer freundlich an die hand geben.
Die Instruktion des Fürsten Karl Eusebius von
Liechtenstein für die Vormünder seines Sohnes für den
Fall seines Todes*

verfasst von / submitted by

Barbara Pospichal, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

MA Geschichtsforschung, Historische
Hilfswissenschaften und Archiwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Winkelbauer

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung | 4 |
| 1.1. Das Haus Liechtenstein. Aufstieg zur Macht | 6 |
| 1.2. Die Fürsten von Liechtenstein im 17. Jahrhundert | 8 |
| 1.2.1. Fürst Karl I. von Liechtenstein und seine Brüder..... | 8 |
| 1.2.2. Fürst Karl Eusebius..... | 11 |
| 1.2.3. Fürst Johann Adam Andreas..... | 14 |
| 2. <i>Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens</i> | 19 |
| 2.1. Geschichte der Handschrift | 19 |
| 2.2. Zuordnung zu einer Quellengattung. Ein Versuch..... | 26 |
| 2.3. Struktur und Inhalt der Instruktion | 29 |
| 3. <i>Instruction vor unseren geliebten sohn und dessen successoren, so Gott gnädiglich erhalten wolle</i> | 33 |
| 4. <i>zu einer richtschnuer freundlich an die han(d) geben</i> | 39 |
| 4.1. <i>was erstlich dessen education anbetrifft</i> | 39 |
| 4.2. <i>verschikung in die frembde</i> | 48 |
| 4.3. <i>was aber (...) die administration oder regierung seiner fürstenthummer und herschaften anbedrift</i> | 54 |
| 4. 4. <i>unsers sohns ehiste vermehlung</i> | 58 |
| 5. Die beiden Instruktionen im Vergleich | 69 |
| 5.1. Instruktion für die Justizadministration | 69 |
| 5.2. Instruktion für die Wirtschaftsadministration | 72 |
| 5.2.1. Überreiter, Korruption und wirtschaftliche Erträge..... | 72 |
| 5.2.2. <i>dan wo kein unterthan, wer verrichtet die arbeit.</i> Geforderte Robotleistungen und Ständeverständnis..... | 75 |
| 5.2.3. Fürstliche Belustigungen. Abwechslung zur Schreibtischarbeit | 79 |
| 5.2.4. Der Hofstaat und die standesgemäße Lebensführung eines Fürsten | 81 |

| | |
|--|-----|
| 5.2.5. Die Erziehung der fürstlichen Töchter | 89 |
| 6. Zusammenfassung | 91 |
| 7. Anhang | 92 |
| 7.1. Edition der Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens | 92 |
| 7.1.1. Editionsrichtlinien | 92 |
| 7.1.2. Edition der Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens | 95 |
| 7.2. Literatur- und Quellenangaben..... | 122 |
| 7.2.1. Literaturverzeichnis | 122 |
| 7.2.2. Quellenverzeichnis..... | 127 |
| 7.2.3. Hilfsmittel- und Nachschlagewerke | 128 |
| 7.3. Abkürzungs- und Siglenverzeichnis | 129 |
| 7.4. Abbildungsverzeichnis..... | 130 |
| 7.5. Abstrakt | 131 |
| 7.6. Abstract | 132 |

1. Einleitung

Das Haus Liechtenstein stellt eines der wichtigsten Adelsgeschlechter des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation dar, dessen Geschichte seit dem 11. Jahrhundert fassbar ist. Die Mitglieder des Hauses bekleideten bedeutende militärische, verwaltungstechnische und politische Positionen und waren in diesem Zusammenhang für den Kaiser unter anderem als Diplomaten tätig. Durch diese Vorgangsweise sicherte sich die Familie Liechtenstein nicht nur enormes Prestige, sondern konnte so auch ein umfassendes Besitzungskonglomerat erwerben.

Um einen Einblick in die vielseitige Vergangenheit des Hauses Liechtenstein zu geben, wird ein kurzer Überblick über die Geschichte der Familie bis zum ausgehenden 17. Jahrhundert versucht, bevor die einzelnen Fürsten von Liechtenstein ebenjenen Jahrhunderts genauer betrachtet werden. Ebenso reich wie die Tätigkeiten und Errungenschaften des Hauses sind die literarischen Publikationen zu diesen Themen, wobei vor allem ein kunsthistorischer Schwerpunkt gesetzt wird, der auch bei Karl Eusebius von Liechtenstein anzutreffen ist. Die Liechtenstein werden in erster Linie als Mäzene, welche großzügig die Kunst und Kultur förderten, oder Bauherren, die prächtige Paläste nach den zeitgenössischen Vorstellungen in Auftrag gaben, dargestellt. Aber auch die Beschäftigung mit grundherrschaftlichen Themen rückt – wenn auch selten – in den Fokus einer wissenschaftlichen Bearbeitung, da das Haus umfangreiche Herrschaften in Österreich, Böhmen und Mähren besaß.

Karl Eusebius von Liechtenstein verschrieb sich im Gegensatz zu seinen politisch ambitionierten Verwandten lieber dem adeligen Landleben und seinen Herrschaften und hielt seine Ansichten in zahlreichen Instruktionen fest, die sich jedoch nicht nur an Bedienstete richteten, sondern auch den weiteren Lebensweg seines Sohnes und Nachfolgers Johann Adam Andreas regeln sollten. Die undatierte *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens* steht im Fokus dieser Masterarbeit. Die Instruktion wird ediert und durch inhaltliche Bearbeitung näher in einen historischen Entstehungskontext gestellt. Durch diese Vorgangsweise sollen die wesentlichen Punkte, die Karl Eusebius für einen zukünftigen Fürsten erlernens- und beachtenswert hielt, festgesetzt werden, um das Gedankengut eines frühneuzeitlichen Fürsten aus dem 17. Jahrhundert über wichtige Themenkreise wie

die Erziehung des Erben, die zu tätige Länderreise, Regierungsangelegenheiten und schließlich Anweisungen für die Vermählung des Fürstensohns zu erfassen.

Anschließend wird die Instruktion für die Gerhaben mit der *Instruction vor unseren geliebten sohn und dessen successoren, so Gott gnädiglich erhalten wolle* verglichen, die wesentliche Lebensbereiche eines Mitglieds der österreichischen Hocharistokratie umfasst. Eine kritische Edition blieb bisher aus und kann aufgrund der Fülle der Instruktion auch in dieser Arbeit nicht stattfinden, da dies den seitenmäßigen Umfang um das Vielfache sprengen würde. Vielmehr wird der Fokus auf den Inhalt der Instruktion gesetzt und der Versuch getätigt, zu klären, in welchem Verhältnis die beiden erwähnten Instruktionen zueinander stehen.

Zu eruieren, ob diese Instruktionen tatsächlich nach Fürst Karl Eusebius Anweisungen ausgeführt wurden, ist jedoch nicht intendiert. Sie führen einen Soll-Zustand vor, der vom Fürsten angestrebt wird, sich jedoch wie bei den meisten Instruktionen in der Praxis von der Theorie weit entfernen kann.

1.1. Das Haus Liechtenstein. Aufstieg zur Macht

Die Vorfahren des Hauses Liechtenstein gelangten als Ministeriale der bayrischen Markgrafen von Cham-Vohburg Ende des 11. Jahrhunderts nach Österreich, wo ihnen die Aufgabe zuteil wurde, das Gebiet an der Donau und Leitha bei Petronell vor den Ungarn zu schützen. Nachdem sich Markgraf Diepold III. von Cham-Vohburg in Folge des Investiturstreits, in dem er Heinrich IV. favorisierte, aus dem österreichischen Machtbereich zurückziehen musste, gelang es Hugo I. von Liechtenstein-Petronell (gest. 1156), der um 1136 als erster Vertreter seines Geschlechts namentlich erwähnt ist, in den Dienst der Markgrafen von Österreich zu treten und die Burg Liechtenstein im heutigen Bezirk Mödling südlich von Wien zu erbauen, welche auch namensgebend für das Geschlecht sein sollte und bis 1249 dessen Stammsitz verkörperte. Schließlich wurde Hugo I. die Herrschaft Petronell durch den babenbergerischen Markgrafen Heinrich II. (1107-1177) als Eigen gestattet und der Besitz erblich. Im 13. Jahrhundert zerfiel das Geschlecht in drei Linien, wobei nur die Linie, die von Heinrich I. von Liechtenstein (gest. 1265) begründet wurde, bis heute besteht. Dem Ahnherrn der Fürsten von Liechtenstein gelang es, erfolgreich zu Ottokar II. Přemysl (gest. 1278) überzulaufen und 1249 das Dorf Nikolsburg im südlichen Mähren für seine Dienste zu erhalten, sodass sich das Geschlecht fortan „Liechtenstein-Nikolsburg“ nannte und seinen Stammsitz von der Burg Liechtenstein nach Nikolsburg verlegte.¹

Im 14. Jahrhundert pflegte das liechtensteinische Haus je nach Interesse der Familie eine Politik der wechselnden Bündnisse mit den Landesherren und erweiterte sukzessive seine Besitzungen durch Tausch, Kauf und Erbschaft, sodass bis zirka 1600 die liechtensteinischen Großherrschaften entstehen konnten. Durch mehrfache Erbteilungen, sowie Veräußerungen innerhalb der Familie selbst ist es schwierig, die Besitzentwicklung nachzuzeichnen, doch der Schwerpunkt der Erwerbungen dürfte auf den österreichischen Gebieten gelegen haben.² Johann I. (gest. 1397), ein Urenkel Heinrichs I., bekleidete unter den österreichischen Herzögen beinahe dreißig

¹ Thomas Winkelbauer, Die Liechtenstein als „grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht“. Eine Skizze der Entwicklung des Besitzes der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und Mähren im Rahmen der politischen Geschichte. In: Andrea Komlosy u.a. (Hg.), Kulturen an der Grenze: Waldviertel, Weinviertel, Südböhmen, Südmähren (Wien 1995) 219.; Evelin Oberhammer, „Liechtenstein“. In: Neue Deutsche Biographie 14, 513. [Onlinefassung] (<http://www.deutsche-biographie.de/pndnull.html>) [21.10.2015]

² Evelin Oberhammer, Viel ansehnliche Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes. In: Evelin Oberhammer (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (Wien u.a. 1990) 33f.

Jahre das Amt des Hofmeisters und gewann durch diese Tätigkeit nicht nur Prestige und Macht, sondern auch zahlreiche Besitzungen. 1370 gelang dem seit 1368 amtierenden Hofmeister Herzogs Albrecht III. von Österreich (um 1350-1395) die Erweiterung der Besitzungen durch Eingliederung der Herrschaft Eisgrub in Südmähren und 1385 die Burg Rabensburg, sowie gemeinsam mit seinen Brüdern Georg und Hartneid der Erwerb der Burg Lundenburg in Mähren, der Herrschaft Mistelbach und der Herrschaft Feldsberg, welche im 17. Jahrhundert der Hauptsitz des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein werden sollte.³ Johann I. schloss 1386 einen Hausvertrag ab, in dem geregelt wurde, dass die einzelnen Mitglieder nur Nutzungs-, aber keine Eigentumsrechte an den Herrschaften inne hatten und Johann I. von Liechtenstein eine bevorzugte Stellung innerhalb des Hauses einnahm.⁴ Das „Nikolsburger Urbar“ aus dem Jahr 1414 zählt die Besitzungen auf und nennt auch die Herrschaften Falkenstein, Feldsberg, Nikolsburg, Dürnholz, Lundenburg, Rabensburg, Mistelbach, Hagenberg und Gnadendorf als liechtensteinische Besitzungen. Während der kriegerischen Konflikte zwischen Kaiser Friedrich III. (1415-1493) und seinem Bruder Albrecht VI. standen die Familienmitglieder der Liechtenstein auf gegnerischen Seiten, da Friedrich III. durch Heinrich VII. von Liechtenstein (gest. 1485) und Albrecht VI. von Johann V. von Liechtenstein (gest. 1473) unterstützt wurden und sich die Besitzungen mit den Machtbereichen der Brüder kreuzten.⁵ Nach dem Tod Albrechts VI. 1463 schloss sich Heinrich VII. allerdings einem gegen Friedrich III. gerichteten Adelsbund an. Zehn Jahre später wurde Heinrich VII. vom ungarischen König Matthias Corvinus zum Hauptmann Mährens bestellt und auch sein Bruder Christoph III. von Liechtenstein (gest. nach 1506) häufte unter dem ungarischen König Ämter und Besitzungen an, doch er verlor nach dem Tod des Matthias Corvinus 1490 seine Ämter. Heinrich VII. wurde schließlich von Friedrich III. begnadigt und 1493 zum Landmarschall ernannt. 1504 schlossen die Herren von Liechtenstein erneut einen Erbvertrag, in dem neben der Senioratsverfassung auch ein Veräußerungs- und Belastungsverbot der Herrschaften und ein innerfamiliäres Vorkaufsrecht festgehalten werden. Dieser Vertrag sollte nicht nur nach der konfliktreichen Zeit abermals das traditionelle gemeinsame Handeln der Familie betonen, sondern auch einen Schutz vor Zersplitterung der Herrschaften

³ Winkelbauer, Die Liechtenstein, 220.

⁴ Volker Press, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte. In: Volker Press/Dietmar Willoweit (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven (Vaduz u.a. 1987) 20.

⁵ Winkelbauer, Die Liechtenstein, 221.

bieten, indem Nikolsburg zum Hauptsitz von Christoph III. bestimmt wurde, während seinen Neffen Georg VI. (gest. 1548) und Erasmus (gest. 1524) Steyregg in Österreich ob der Enns zugesprochen wurde und Hartmann I. (gest. 1542) die Herrschaft Feldsberg erhielt, welche als einzige der drei Linien nach 1560 noch bedeutsam war.⁶

1.2. Die Fürsten von Liechtenstein im 17. Jahrhundert

1.2.1. Fürst Karl I. von Liechtenstein und seine Brüder

Der Nachfahre der Feldsberger Linie, Hartmann II. (1544-1585) war ein Förderer der Religion Martin Luthers und engagierte zahlreiche evangelische Pfarrer auf seinen Besitzungen. Er ehelichte 1568 Anna Maria Gräfin von Ortenburg, eine Nichte des Grafen Joachim von Ortenburg, der den lutherischen Adel im Herzogtum Bayern anführte. Hartmann II. fungierte als Mitglied von landesfürstlichen Kommissionen, Rat der Kaiser Maximilian II. und Rudolf II. und erwies sich als wertvoller Kreditgeber für das Kaiserhaus. Es sollten jedoch die Söhne Hartmanns II. die Zukunft des Hauses Liechtenstein wesentlich beeinflussen. Die beim Tod des Vaters im Jahr 1585 noch minderjährigen Nachfolger wurden von Hartmann II. als Universalerben eingesetzt⁷ und verstanden es, durch durchdachte Heiraten ihre Besitzungen zu vermehren und durch politische Geschicklichkeit die Ziele des Hauses Liechtenstein zu forcieren. Die zwei ältesten Söhne Hartmanns II., Karl (1569-1627) und Maximilian (1578-1643), ehelichten die beiden Töchter des mährischen Adeligen Johann von Boskowitz und Černahora, der ein begütertes Erbe vorzeigen konnte, jedoch über keinen männlichen Erben verfügte. Karl heiratete 1595 die ältere Tochter Anna Maria von Boskowitz und Černahora (1575-1625) und sein jüngerer Bruder Maximilian gewann zwei Jahre später die Hand der jüngeren Katharina. Durch diese Hochzeitspolitik mit einer der ältesten Adelsfamilien Mährens gelang es Karl nach dem Tod des Schwiegervaters 1597 Černahora und Aussee für sich zu beanspruchen. Sein Bruder Maximilian erhielt Butschowitz und Posořitz mit Nowihrad.⁸ Unter den Brüdern Karl, Maximilian und Gundaker (1580-1658) wurden die Herrschaften auf der Grundlage einer Schätzung aus dem Jahr 1598 aufgeteilt. Der älteste Sohn erhielt die

⁶ Winkelbauer, Die Liechtenstein, 222.

⁷ Thomas Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (Wien/München 1999) 53f.

⁸ Winkelbauer, Die Liechtenstein, 222.

Herrschaften Feldsberg und Herrnbaumgarten in Niederösterreich und in Mähren Eisgrub, Maximilian erbte die Herrschaften Rabensburg und Hohenau in Niederösterreich und der jüngste Sohn Hartmanns II., Gundaker, Wilfersdorf und Ringelsdorf. Karl I. wurde bereits mit 27 Jahren nach dem Tod seines Onkels Johann Septimius (1558-1595) im Jahr 1596 Senior und somit Chef des Hauses Liechtenstein.⁹ Der Fürst wurde als ein wichtiger Vertreter des protestantischen Glaubens in Mähren gesehen, wandte sich jedoch 1599 dem Katholizismus zu und konvertierte.¹⁰ Seine Brüder folgten seinem Beispiel wenige Jahre später, wodurch sich die Liechtenstein den Weg zu politischen Spitzenpositionen in der Habsburgermonarchie ebneten. Die Güterteilungen in der Vergangenheit des Hauses und das Bewusstsein, dass diese Aufteilungen des Besitzes oftmals den finanziellen Ruin eines Geschlechtes bedeuten konnten, bedingten wohl zehn Jahre nach Karls Regierungsantritt die Erneuerung der Erbeinigung seiner Vorfahren aus dem Jahr 1504¹¹, die Karl I. gemeinsam mit seinen Brüdern am 29. Oktober 1606 unterzeichnete. In diesem liechtensteinischen Familienfideikommis wurde festgelegt, dass der liechtensteinische Besitz nicht geteilt oder verkauft werden dürfe und dass fortan das Prinzip der Primogenitur das Senioratsprinzip ablöse. Somit stellte nicht mehr das jeweils älteste Familienmitglied das Familienoberhaupt dar, sondern der erstgeborene Sohn des regierenden Zweigs.¹² Karl forcierte zudem seine finanzielle Beteiligung an den im Dreißigjährigen Krieg vom Kaiserhaus zur Erhaltung und Verbesserung der militärischen Schlagkraft benötigten Kapitalien als umfangreicher Kreditgeber an den Kaiser, welcher die monetäre Unterstützung mit Gunstbeweisen beantwortete.¹³ Unter Kaiser Rudolf II. wurde Karl I. als Obersthofmeister nach Prag berufen, wo er den Vorsitz im Geheimen Rat innehatte und somit entscheidend bei der Außenpolitik des Kaisers mitwirkte. Die Ämter des Oberstlandrichters und Landeshauptmannes von Mähren hatte er in den Jahren 1599 bis 1600 und 1604 bis 1606 inne.¹⁴ Im selben Jahr erhielt Karl die Erlaubnis, das Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren“ für *die Verpfändung seiner Hab und Güter*

⁹ Herbert Haupt, „Karl I. von Liechtenstein“. In: NDB 14, 515. [Onlinefassung] (<http://www.deutsche-biographie.de/pnd118720899.html>) [22.10.2015]

¹⁰ Beatrix Bastl, Eheliche Sexualität in der Frühen Neuzeit zwischen Lust und Last. Die Instruktion des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein. In: Archiv für Kulturgeschichte 78 (o.O. 1996) 278.

¹¹ Oberhammer, Stuck und Güeter, 34-36.

¹² Vgl. Herbert Hofmeister, Pro conservanda familiae et agnationis dignitate. Das liechtensteinische Familien-Fideikommis als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit. In: Oberhammer, Lob und Spiegel, 46-63.

¹³ Oberhammer, Stuck und Güeter, 38.

¹⁴ Winkelbauer, Die Liechtenstein, 223.

*und Darleihung ansehnlicher Summen Geldes zur Erhaltung der Grenzen.*¹⁵ Im Konflikt zwischen Kaiser Rudolf II. und seinem Bruder Erzherzog Matthias, dem habsburgischen „Bruderzwist“, stellte sich Karl I. auf die Seite des Erzherzogs, worauf ihn der Kaiser aus seiner Position bei Hof entließ. Matthias, nunmehr König von Ungarn und Kroatien, erobt den Liechtenstein 1608 auf der Basis des zwei Jahre zuvor verliehenen Prädikats „Hoch- und Wohlgeboren“ in den erblichen Fürstenstand – Karls Brüder Maximilian und Gundaker folgten 1623.¹⁶

Karl I. engagierte sich nicht nur für seine politische Laufbahn, sondern vergrößerte auch seinen herrschaftlichen Landbesitz stetig, indem er 1602 die mährische Herrschaft Plumennau erwarb und 1614 zum Fürstentitel auch das oberschlesische Herzogtum Troppau als Erblehen durch den seit dem Jahr 1612¹⁷ regierenden Kaiser Matthias zugesprochen bekam, was jedoch nicht ohne Konflikte mit den protestantischen Ständen, die sich in ihren Rechten eingeschränkt fühlten, geschah. Sie protestierten gegen den Besitzwechsel und der darauffolgende Prozess dauerte bis zum Jahr 1622, in dem schließlich zugunsten Karls entschieden wurde. Der Liechtenstein wurde als erstes Mitglied seines Hauses in den Orden vom Goldenen Vlies aufgenommen, übte als Statthalter des Königreichs Böhmen 1621 die Präsidentschaft über das von Kaiser Ferdinand II. (1578-1637) einberufene Sondergericht und die Exekution von 27 Aufständischen nach der Schlacht am Weißen Berg 1620 aus, in deren Folge für das Haus Liechtenstein günstige Konfiskationen und Besitzumschichtungen stattfanden. Neben der Familie Dietrichstein kann die Familie Liechtenstein als einer der Hauptgewinner der Enteignungen der Rebellen in Böhmen und Mähren nach der erwähnten Schlacht gezählt werden, da sie durch den Ankauf und die Schenkungen der nunmehr besitzlosen Rebellenherrschaften zu dem mit Abstand reichsten Adelsgeschlecht im mährischen Raum aufstieg. In ihrer Akkumulationspolitik knüpften die Liechtenstein an bereits vorhandene Besitzungen an und versuchten systematisch, deren geografisches Umfeld zu erwerben. Karl erhielt für seine Dienste das Herzogtum Jägerndorf zum Lehen und übte ab 1622 bis zu seinem Tod das Amt des Statthalters und Vizekönigs Böhmens aus. 1622 erwarb er die böhmische Herrschaft Landskron

¹⁵ Jakob von Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Band 2 (Wien 1877) 154.

¹⁶ Winkelbauer, Die Liechtenstein, 223.

¹⁷ Im selben Jahr erhielt das Familienoberhaupt des Hauses Liechtenstein im Herrenstand der Länder Österreich unter der Enns und Mähren die erste Stelle auf den Landtagen. Vgl. Thomas Winkelbauer, *Haklich und der Korruption unterworfen. Die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften im 17. und 18. Jahrhundert*. In: Evelin Oberhammer (Hg.), *Lob und Spiegel*, 87.

und weitere Herrschaften in Nordmähren und in der Nähe von Prag, darunter auch Schwarzkosteletz.¹⁸ Aus Karls I. Ehe mit Anna Maria von Boskowitz gingen fünf Kinder hervor, darunter auch der Erbprinz Karl Eusebius.¹⁹

1.2.2. Fürst Karl Eusebius

Karl Eusebius wurde am 11. September 1611 als viertes Kind von Karl. I. von Liechtenstein und seiner Gemahlin Anna Maria von Boskowitz (gest. 1625) geboren.²⁰ Neben dem Namen des Vaters erhielt Karl auch den Namen des Bischofs Eusebius von Caesarea (um 265-339), wodurch sein Vater Karl I. seine katholische Ausrichtung unterstreichen wollte. Er wurde wohl bereits kurz nach seiner Geburt außer Haus gegeben, wo er mit seiner älteren Schwester Franziska Barbara (1604-1655) in Wien aufwuchs und von der Hofmeisterin der Fürstin Anna Maria, Regina Bartolin, erzogen wurde. 1622 verließ Karl Eusebius Wien und wurde fortan gemeinsam mit seinem Cousin Hartmann (1613-1686), dem Sohn seines Onkels Gundaker, auf dem elterlichen Schloss Eisgrub, wo er einen eigenen Hofstaat besaß, unterrichtet. Nach monatelanger Krankheit verstarb Karl Eusebius' Mutter 1625, nur zwei Jahre darauf wurde sein Vater Karl I. zu Grabe getragen.²¹ Karl Eusebius war zu diesem Zeitpunkt jedoch noch minderjährig, wodurch seine Onkeln, Fürst Maximilian und Fürst Gundaker, zu den Vormündern bestellt wurden und die Verwaltung der Besitzungen bis zur Majorität des jungen Neffen übernahmen. Nach der für junge adelige Männer obligatorischen Länderreise, die er gemeinsam mit seinem Cousin Hartmann antrat, übernahm Karl Eusebius 1632 die Regierung und erhielt im August desselben Jahres als Herzog von Troppau und Jägerndorf die Huldigung durch die Stände.²² Die Lehen der Liechtenstein wurden mittelbar verliehen und dies erforderte die Bestätigung durch den Landesherrn bei jedem Regierungswechsel, welche Kaiser Ferdinand III. als König von Böhmen vornahm.²³

Der Fürst verspürte im Gegensatz zu seinem Vater eine starke Abneigung, an höfischen Festen teilzunehmen und am politischen Parkett präsent zu sein. In den

¹⁸ Oberhammer, Stuck und Güeter, 38-40.; Winkelbauer, Die Liechtenstein, 223f.

¹⁹ Haupt, „Karl I. von Liechtenstein“. In: NDB 14, 515.

²⁰ Falke, Geschichte, 304.

²¹ Herbert Haupt, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611-1684. Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit (München 2007) 18.; Falke, Geschichte, 304.

²² Falke, Geschichte, 305.

²³ Haupt, Karl Eusebius, 50.

frühen Jahren seiner Regentschaft war diese Abneigung jedoch noch nicht sonderlich groß, denn er nahm etwa 1633 an der Wallfahrt des Kaisers nach Mariazell zum Marienheiligtum teil oder war Guest der Feierlichkeiten in Wien anlässlich der Geburt des Erzherzogs Ferdinand Franz (1633-1654). Unter Kaiser Ferdinand III. wurde Karl Eusebius als bevollmächtigter Vertreter des Kaisers 1637 nach Breslau geschickt, um ein Festbankett für die Stände zu halten.²⁴ Er bekleidete 1639 auch das Amt des Oberhauptmanns der Herzogtümer Ober- und Niederschlesien, welcher den Vorsitz der unmittelbar dem Kaiser unterstellten Aufsichts- und Verwaltungsbehörde innehatte. Bereits 1641 legte er das Amt allerdings nieder und schenkte der Verwaltung seiner Besitzungen, welche von den Entwicklungen des Dreißigjährigen Krieges öfters gefährdet waren, die ganze Aufmerksamkeit. Die fürstlichen Herrschaften sahen sich durch die fortwährenden Plünderungen und auch die Verbreitung einer heimtückischen Krankheit, der Pest, mit dem wirtschaftlichen Niedergang konfrontiert. Die in der Nähe von Prag gelegenen Herrschaften, darunter auch Schwarzkosteletz, welche während dem Krieg mit ständigen Geldforderungen, Kriegsschäden und Einquartierungen zu kämpfen hatten, bereiteten ihm die größten Sorgen. 1645 zwang der Einfall der Schweden das Fürstenpaar zur Flucht nach Graz. Nach seiner Rückkehr nach Feldsberg bemühte sich der Fürst, auf seinen Herrschaften eine geordnete Verwaltung einzurichten und die Kriegsschäden zu beheben.²⁵

Im Jahr 1638 erwarb Karl Eusebius die Herrschaft Lundenburg (wieder), welches die einzige größere Gebietserweiterung in seiner Regierungszeit bleiben sollte, und fügte dieser noch weitere kleinere Gebiete hinzu, um die Besitzungen zu vervollständigen, doch die Introduktion in den Reichsfürstenrat blieb ihm verwehrt.²⁶ Karl Eusebius' Onkel Maximilian verstarb 1643 ohne Erben, wodurch der Besitz zwischen den anderen beiden Linien aufgeteilt wurde.²⁷ Maximilians Bruder Gundaker erhielt Hohenau, Rabensburg, Steinitz und weitere mährische Güter, Karl Eusebius fiel Butschowitz und Posořitz mit Nowihrad zu.²⁸ Ein Jahr später führte Karl Eusebius Johanna Beatrix von Dietrichstein zum Altar. Aus dieser Verbindung gingen neun Kinder hervor, von denen vier das Kindesalter nicht überlebten. Im Jahr 1647 wurde

²⁴ Ebd., 62,68.

²⁵ Falke, Geschichte, 308ff.

²⁶ Ebd., 304f., 320.

²⁷ Thomas Winkelbauer, Die Liechtenstein, 223.

²⁸ Evelin Oberhammer, Stuck und Güeter, 42.

die erste Prinzessin des Paares, Eleonora Maria Rosalia, geboren. Sie heiratete 1666 den Fürsten Johann Seifried von Eggenberg (1644-1713) und verstarb 1704. Anna Maria erblickte 1648 das Licht der Welt, verstarb jedoch bereits 1654 an den Pocken. Maria Theresia wurde 1649 geboren und 1667 mit Jakob von Leslie vermählt. Nach dem Tod des ersten Ehemanns heiratete sie 1692 Graf Johann Balthasar von Wagensperg, wurde jedoch nach nur einem Ehejahr erneut zur Witwe und verstarb 1716. Die vierte Tochter, Johanna Beatrix, wurde 1650 geboren und 1669 mit dem Sohn Fürst Hartmanns von Liechtenstein, ihrem Cousin Max Jakob Moritz von Liechtenstein, verehelicht. Sie starb nach der Geburt ihrer zweiten Tochter im Jahr 1672. Der von Karl Eusebius ersehnte Erbe aus seiner Ehe mit Johanna Beatrix blieb allerdings aus. Dieser Umstand änderte sich im Oktober 1652, als die Fürstin Zwillinge zur Welt brachte und somit den Fortbestand der Dynastie scheinbar sicherte. Franz Dominik Eusebius und Karl Joseph überlebten ihre Taufe jedoch nicht. Zwei Jahre nach diesem Verlust gebar die Fürstin abermals einen männlichen Erben, der allerdings von seiner Geburt an Anlass zur Sorge gab.²⁹ Dem jungen Prinzen musste die Verwachsung des Zungenbandes mit dem Mundboden gelöst werden, damit das Neugeborene ungehindert Saugen konnte. Dennoch wurde Franz Eusebius Wenzel kaum älter als ein Jahr und mit seinem Sarg trug Karl Eusebius die Hoffnung auf einen Erben zu Grabe.³⁰ Schließlich wurde mehrere Jahre später in Brünn ein kränkelnder Sohn geboren, dem die ganze Aufmerksamkeit galt. Auch Johann Adam Andreas musste wie sein verstorbener Bruder Franz Eusebius Wenzel die Prozedur des Zungenlösens über sich ergehen lassen und wurde bald nach seiner Geburt – wie einst der Vater – außer Haus gegeben. Der Prinz wuchs bei seiner Tante Gräfin Eleonora von Oppersdorf (1623-1687)³¹ in Austerlitz auf und seine Gesundheit besserte sich zur Freude der Eltern, die ihn jedoch nur spärlich besuchen konnten, stetig.³² Seine Mutter, Fürstin Johanna Beatrix, verstarb nach langer Krankheit 1676 in Brünn und fand schließlich in Vranov³³ ihre letzte Ruhestätte.³⁴

²⁹ Falke, Geschichte, 304f., 320.

³⁰ Haupt, Karl Eusebius, 125.

³¹ Eleonora von Dietrichstein, die Tochter des Fürsten Maximilian von Dietrichstein und Anna Maria von Liechtenstein, der Schwester der Fürstin Johanna Beatrix von Liechtenstein, war in zweiter Ehe nach dem Tod des Grafen Leo Wilhelm von Kaunitz 1655 mit dem Grafen Friedrich von Oppersdorf verheiratet.

³² Haupt, Karl Eusebius, 140.

³³ Wranau

³⁴ Falke, Geschichte, 321.

In den letzten Lebensjahren intensivierte Karl Eusebius die Beschäftigung mit seinen Interessen, in die er trotz der tristen wirtschaftlichen Verhältnisse stets hohe Geldbeträge investierte, erheblich. Zeitgenossen des Fürsten staunten ob seiner Leidenschaft für die Kunst und der Intensität, mit der er seine Sammlungen von Gemälden, Skulpturen und Raritäten vergrößerte und so die Fürstlichen Sammlungen von Liechtenstein, welche bis heute zu bewundern sind, gründete. Neben seiner Sammelleidenschaft beschäftigte er sich intensiv mit den Regeln der Architektur und der Ästhetik auf diesem Gebiet, der Pferdezucht oder der Jagd. Auch der Alchemie maß er besondere Bedeutung zu und führte auf seinen Besitzungen selbst chemische Experimente durch. Der Fürst war ebenso im Umgang mit der Feder versiert und hielt sein Gedankengut in zahlreichen Instruktionen, die schreibgewandt und weitläufig verfasst wurden, fest. Diese Anordnungen richteten sich nicht nur an die Hofbediensteten, denen er genaue Weisungen gab, wie die Arbeiten zu verrichten waren, sondern manifestieren sich auch in einer an seinen Sohn und Nachfolger Johann Adam Andreas gerichteten Instruktion, auf die in einem späteren Kapitel noch detaillierter eingegangen wird. In dieser schildert er unter anderem ausführlich die Verwaltung und Wirtschaft der Herrschaften, den Umgang mit dem Gestüt, die adelige Erziehung und die Erfordernisse an eine fürstliche Gemahlin. Weitere Ordnungen wurden ebenso über Teilbereiche vom Fürsten verfasst – wie die *Instruction wegen erhaltung des gestiets* – und dienten seinen Nachfolgern als Orientierung. Der Fürst starb am 5. Februar 1684³⁵ ohne Testament an einem Schlaganfall auf seiner Herrschaft Schwarzkosteletz. Sein Sarg wurde nach Vranov überstellt und neben dem der Fürstin Beatrix gebettet.³⁶

1.2.3. Fürst Johann Adam Andreas

Als einziger überlebender Sohn und Erbe des Fürstenpaares verbrachte der junge Prinz seine ersten Lebensjahre bei seiner Tante, der Gräfin von Oppersdorf, in Austerlitz und genoss dort eine umfassende Ausbildung. Zu seinen Lehrern gehörte auch der Dominikanerpater Reymundus Kmilling, der ihm Kenntnisse in der Philosophie vermittelte. Die Eltern sorgten sich um den kränkelnden Prinzen und die Fürstin Johanna Beatrix besuchte ihn gelegentlich. Spätestens mit zehn Jahren

³⁵ Falke nennt den 2. Februar 1684 als Todestag des Fürsten.

³⁶ Falke, Geschichte, 319, 321.; Haupt, Karl Eusebius, 234.

übersiedelte Johann Adam in die Residenz seiner Eltern auf Schloss Feldsberg.³⁷ 1677 brach er zur Kavalierstour auf, von der er von seinem Vater Karl Eusebius 1680 zurückgerufen wurde,³⁸ um sich den Herrschaften zu widmen und sich auf Schloss Plumenau niederzulassen. Eine standesgemäße Gattin war mit der Prinzessin von Dietrichstein, Erdmunda Theresia (1662-1737), der Tochter des Fürsten Ferdinand Joseph von Dietrichstein (1636-1698) und der Maria Elisabeth von Eggenberg, gefunden, die der Prinz am 13. Februar 1681 ehelichte.³⁹

Nach dem Tod seines Vaters übernahm der sechsundzwanzigjährige Prinz die Regierung und die 800.000 Gulden Schulden, die ihm sein Vorgänger hinterlassen hatte. Um dem Schuldenberg Herr zu werden, straffte und reorganisierte der junge Fürst die Verwaltung und die Wirtschaft der Herrschaften. Hans Adam schuf sich ein Bild der Lage, indem er selbst die Herrschaften bereiste und die Beamten, welche er für nicht rentabel oder nützlich erachtete, entließ. Durch diese Straffung gelang es ihm letztendlich nicht nur die Schulden seines Vaters abzuzahlen, sondern auch den ständigen finanziellen Forderungen des kaiserlichen Hauses zuvorzukommen, was ihm den Beinamen „der Reiche“⁴⁰ einbrachte. Johann Adam Andreas bekleidete auch Spaltenpositionen im Dienste des Kaisers, womit er nicht dem Wunsch seines Vaters entsprach, der ihm vehement vom kaiserlichen Dienst abriet. So wurde der Liechtenstein 1687 zum Geheimen Rat und 1693 vom spanischen König Karl II. (1661-1700) zum Mitglied des Ordens vom Goldenen Vlies ernannt. Kaiser Leopold I. (1640-1705) übertrug ihm 1699 die Präsidentschaft über eine Kommission, die das Kameralwesen modernisieren sollte, doch der Versuch des Fürsten, die Anzahl der Kameralbeamten radikal zu verringern und somit das höfische Kameralwesen zu modernisieren und zu straffen, stieß bei den betroffenen Beamten auf wenig Gegenliebe, sodass Johann Adam kurze Zeit später sein Scheitern akzeptierte und den Posten freigab. Von 1703 bis 1705 oblag ihm gemeinsam mit dem niederösterreichischen Landmarschall Otto, Graf Ehrenreich von Abensperg-Traun die oberste Aufsicht über die kaiserliche Girobank, die das kaiserliche Heer im Spanischen Erbfolgekrieg, welcher seit 1701 wütete, finanzieren sollte, doch auch diese Aufgabe war nicht von Erfolg gekrönt. 1707 agierte der Liechtenstein als

³⁷ Haupt, Karl Eusebius, 196.

³⁸ Herbert Haupt, „Johann Adam von Liechtenstein“. In: NDB 14, 517. [Onlinefassung] (<http://www.deutsche-biographie.de/pnd119053977.html>) [22.10.2015]

³⁹ Falke, Geschichte, 347.

⁴⁰ Ebd.; Herbert Haupt, „Johann Adam von Liechtenstein“. In: NDB 14, 517.

kaiserlicher Kommissar beim ungarischen Landtag in Preßburg, wobei er keine wesentlichen Beschlüsse hervorbrachte. Noch einmal schenkte der nachfolgende Kaiser, Karl VI. (1685-1740), dem Fürsten sein Vertrauen, indem er ihn 1711 zum Hauptgesandten bei der Kurfürstenwahl in Frankfurt ernannte. Diese Ehre musste der Adelige allerdings abschlagen, da er gesundheitlich bereits stark angeschlagen war.⁴¹

Aus seiner Ehe mit Erdmunda Theresia von Dietrichstein gingen sieben Kinder hervor. Durch die Eheprojekte der Töchter Maria Elisabeth (1683-1744), Maria Antonia (1687-1750), Maria Gabriele (1692-1713), Maria Theresia (1694-1772) und Dominica (1698-1724) konnte die karlische Linie des Hauses Liechtenstein mehr Ansehen erwerben, doch sie erlosch mit dem Tod des letzten verbleibenden Sohns des Fürstenpaares. Sein Bruder, Karl Joseph wurde 1684 geboren, verstarb jedoch bereits im Jahr 1704 an den Pocken, wodurch alle dynastischen Hoffnungen auf den einzigen männlichen Erben Franz Dominik gerichtet waren, der als zweiter Sohn Johann Adams 1689 als viertes Kind des Fürstenpaares geboren wurde. Der Prinz wuchs gesundheitlich unbeschadet heran und unternahm schließlich mit seinem Hofmeister die Länderreise. Nach seiner Rückkehr richtete ihm Johann Adam in der Herrschaft Hohenstadt einen eigenen Hofstaat ein, doch der junge Prinz verstarb bereits 1711. Sein Vater folgte ihm am 16. Juni 1712 in Wien, nachdem auch er, wie bereits Karl Eusebius, einen Schlaganfall erlitten hatte, und wurde in Vranov beigesetzt.⁴² Das Testament des letzten Fürsten der karlischen Linie Johann Adam führte zu einem Disput innerhalb des Hauses Liechtenstein, da es entgegen der Vereinbarung aus dem Jahr 1606, welche die ungeteilte Erhaltung der Herrschaften vorschrieb, den Primogeniturbesitz, der gänzlich Anton Florian zugefallen wäre, aufteilte. Haupterbe wurde der spätere Fürst Joseph Wenzel. Die Erbschaft von Anton Florian, einem Enkel Gundakers, der Johann Adam nachfolgte, wurde erheblich reduziert und belief sich auf die Herrschaften Eisgrub, Feldsberg, Goldenstein, Herrnbaumgarten, Hohenstadt, Plumennau, Troppau und Jägerndorf, wodurch der Regierer des Hauses Liechtenstein maßgeblich in seinem Wirken beschränkt war. Er leitete einen Prozess gegen die testamentarischen

⁴¹ Falke, Geschichte, 327-333.; Herbert Haupt, „Johann Adam von Liechtenstein“. In: NDB 14, 517.

⁴² Falke, Geschichte, 351.; Herbert Haupt, Karl Eusebius, 218-224.

Bestimmungen ein, in welchem schließlich der Großteil der Besitzungen im Interesse des Gesamthauses wieder an die Primogenitur ging.⁴³

Fürst Johann Adam Andreas war von großem Einfluss für das Haus Liechtenstein und profilierte sich vor allem durch zahlreiche bedeutende Grunderwerbungen. Er profitierte bei seinen Neuerwerbungen in finanzieller Hinsicht vom Konjunkturaufschwung, denn bis Ende des 17. Jahrhunderts war den Liechtenstein das Kapital für den Ankauf weiterer Herrschaften durch die Folgen des Dreißigjährigen Krieges nicht gegeben. Dieser Umstand ist auf die teils immensen Zahlungsforderungen der kaiserlichen Finanzbehörden und auf die durch den Krieg verursachte Wirtschaftsdepression zurückzuführen. So erwarb der Fürst 1695 Sternberg, 1699 Karlsberg und die reichsunmittelbare Herrschaft Schellenberg, 1692 Göding, 1701 Judenau, 1708 Rothenhaus, 1712 die Grafschaft Vaduz und weitere niederösterreichische und ungarische Besitzungen. Schellenberg und Vaduz öffneten den Liechtenstein den Weg zum ersehnten Reichsfürstentum, doch diesen Triumph sollte Johann Adam nicht mehr erleben. Erst unter seinem von ihm nicht favorisierten Nachfolger, Fürst Anton Florian (1656-1721) wurden die schwäbischen Besitzungen 1719 zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben.⁴⁴

Fürst Johann Adam zählte zudem zu den wichtigsten Kunstsammlern seiner Zeit und gilt durch gezielte Ankäufe gemeinsam mit seinem Vater Karl Eusebius als Mitbegründer der liechtensteinischen Gemäldegalerie. Auch als barocker Bauherr konnte sich der Fürst im Gegensatz zu seinem Vater, der eher ein theoretischer als praktischer Bauherr war, einen Namen machen und war maßgeblich an der Planung und Gestaltung des liechtensteinischen Gartenpalais in der Wiener Vorstadt Lichtenthal⁴⁵, das 1702 vollendet und vom italienischen Architekten Domenico Martinelli (1650-1719) entworfen wurde, und am 1711 vollendeten Stadtpalais in Wien, welches ebenfalls vom selben Baumeister entworfen, jedoch von Gabriel de Gabrieli (1671-1747)⁴⁶ erbaut wurde, beteiligt.⁴⁷

⁴³ Oberhammer, Stuck und Güeter, 44.

⁴⁴ Ebd., 43f.

⁴⁵ Diese Vorstadt wurde von Fürst Johann Adam gegründet. Vgl. Edeltraud Schönbauer, Beiträge zur Geschichte der Vorstadt Liechtenthal, Dissertation (Wien 1952).

⁴⁶ Rembrant Fiedler, Zur Tätigkeit des Baumeisters Gabriel de Gabrieli in Wien und Ansbach, Dissertation (Bamberg 1993).

⁴⁷ Herbert Haupt, „Johann Adam von Liechtenstein“. In: NDB 14, 517.

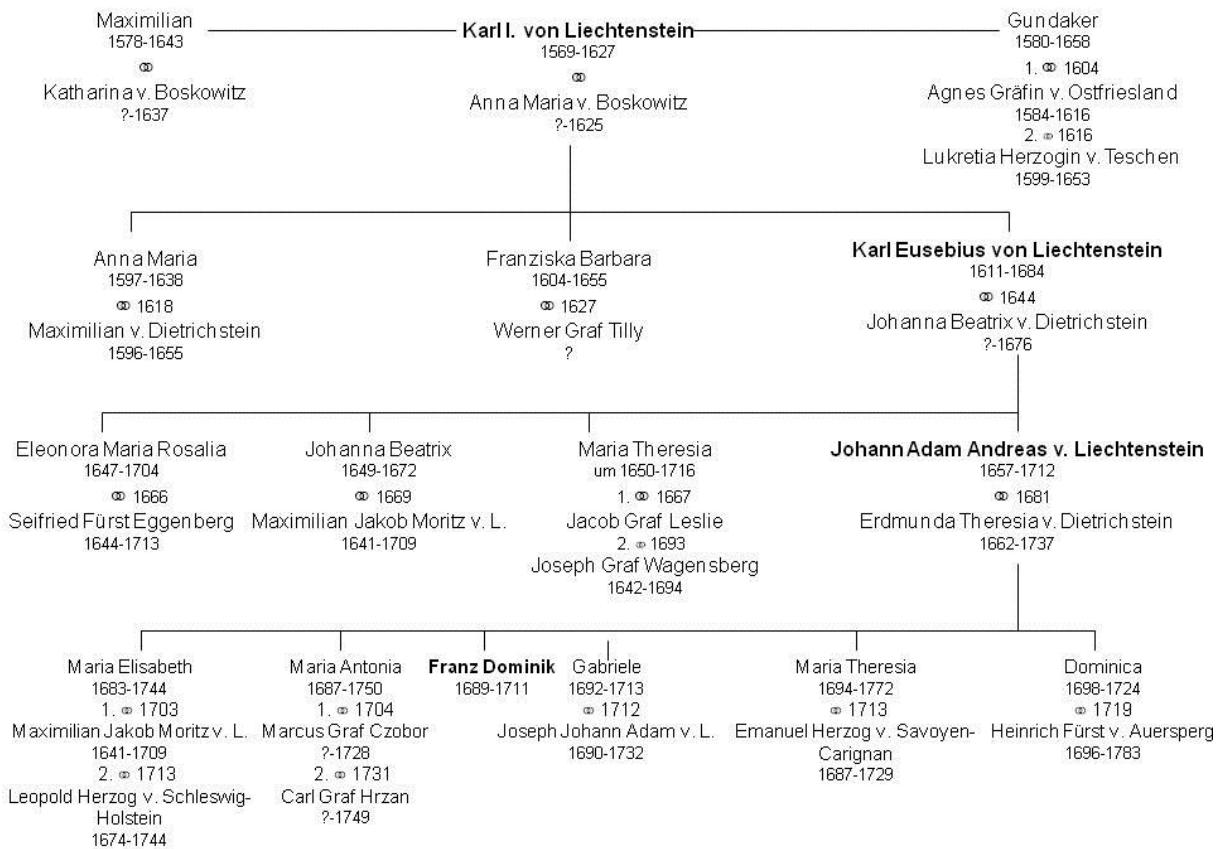


Abb. 1: Vereinfachter Stammbaum des Hauses Liechtenstein

2. *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens*

2.1. Geschichte der Handschrift

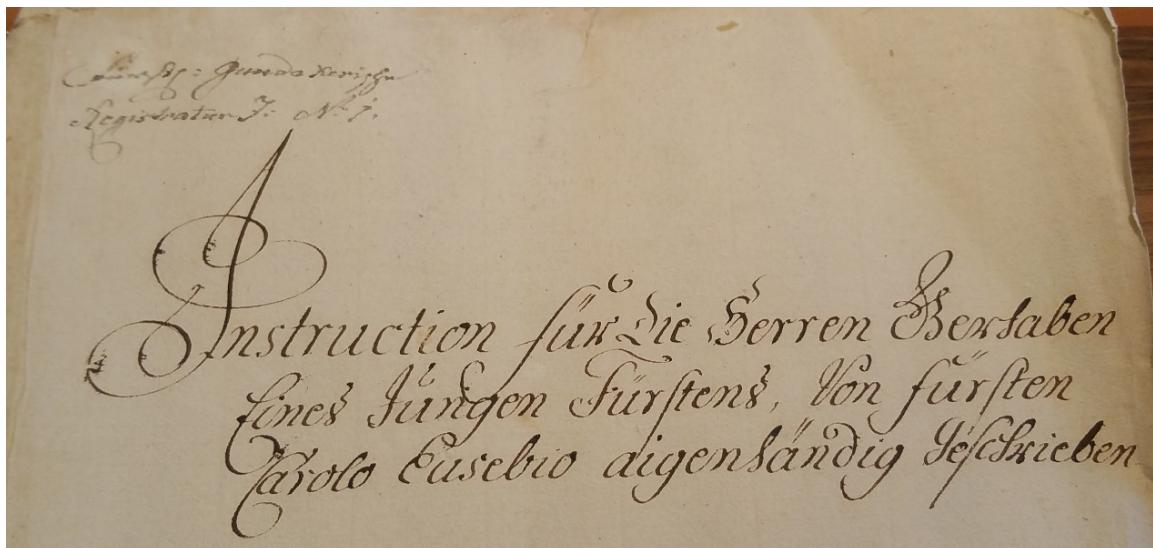


Abb.2: Deckblatt der Instruktion des Karl Eusebius an die Gerhaben seines Sohnes

Die *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens*,⁴⁸ welche von Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein *aigenhändig geschrieben*⁴⁹ wurde, richtet sich explizit bereits durch ihre Titulierung an die Gerhaben, also Vormünder eines zukünftigen Fürsten, der jedoch das zur Regierungsübernahme notwendige Alter beim Tod des fürstlichen Vorgängers noch nicht erreicht hat. Karl Eusebius übernahm nach dem Tod seines Vaters 1627 erst 1632, also mit 21 Jahren, nach Abschluss seiner Länderreise, die Regierung, doch die Erbeinigung von 1606 setzt die Volljährigkeit – wie bereits in der Goldenen Bulle zu finden – mit dem vollendeten 18. Lebensjahr an, wobei keinerlei Unterscheidungen zwischen dem Primogenitus selbst und den anderen Agnaten getätigt wird, und übernimmt somit die diesbezügliche Regelung der Erbeinigung von 1504.⁵⁰

Als Geburtsdatum des Johann Adam Andreas finden sich im Werk über die Genealogie des Hauses Liechtenstein, das von Jakob von Falke verfasst wurde, gleich drei unterschiedliche Angaben. Falke gibt bei seinen Ausführungen über Karl

⁴⁸ Die Instruktion befindet sich im Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein. LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz-Vienna, Hausarchiv, K. FA 501. Im Folgenden wird die *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens* mit „Instruction für die herren gerhaben“ wiedergegeben.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Georg Schmid, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein (Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78) (Vaduz 1978) 48, 70.

Eusebius als Geburtstag des Hans Adam einmal den 17. August 1662,⁵¹ an anderer Stelle den 16. August 1662⁵² an. Im Kapitel über Johann Adam selbst wird der 17. April 1662⁵³ als Geburtsdatum festgesetzt. Falke orientiert sich hierbei wohl an den *Fata Liechtensteiniana*, einem Werk über die Geschichte des Hauses Liechtenstein, das von Maximilian Erasmus von Häcklberg und Landau 1725 verfasst wurde, da die Angaben über seine Geburt mit diesem Werk teilweise übereinstimmen. Die *Fata Liechtensteiniana* geben nämlich den 17. April 1662 als Geburtstag des Prinzen an.⁵⁴ Wahrscheinlicher ist jedoch der 30. November 1657 als Geburtstermin des Hans Adam, zumal im Hofzahlamtsrechnungsbuch, welches den Zeitraum vom 1. Juni 1656 bis 31. Mai 1658 umfasst, mehrere Eintragungen über den Prinzen zu finden sind. Neben der Erwähnung, dass am 1. Dezember 1657 *dem herrn stattdechant zu Brün von tauffung des fürstlichen prinzen 21 fl, dann denen kirchendienern 9 fl in allem verehrung vermögschein geben*⁵⁵ wurde, wurden auch an *denen beeden personen von Austerliz, welche dem fürstlichen prinzen aus der heyligen tauff gehebet, nemblichen den mann Daniel Erasmo verehrt 10 fl, dann dem weib Alzbieta Smutna 5 fl, dann auch dem Georg Jabkensky, trompeter, so beede personen von Austerliz abgeholt und wider dahin bekleidet zur zehrung 45 kr, item dem knecht, so sie anhero geführt*, Zahlungen im Zuge des Festaktes geleistet. Neben der Erwähnung der Taufe des Fürstensohns findet sich auch die Eintragung *von (der) lösung dem fürstlichen Prinzen die zungen, bald nach der tauff* durch einen gewissen Julio Balbierer. Durch diese Eintragungen wird der 30. November 1657 als Geburtsdatum des Johann Adam Andreas wahrscheinlich. Dieses Datum postuliert auch Herbert Haupt, einer der besten Kenner der Person des Karl Eusebius von Liechtenstein.⁵⁶ Diese gewonnenen Erkenntnisse helfen bei der zeitlichen Einordnung der Instruktion des Fürsten an die Vormünder seines Sohnes.

Da die Handschrift leider nicht datiert ist, bleiben für die zeitliche Eingrenzung nur einige richtungsweisende Punkte, die Karl Eusebius in seiner Instruktion an die Vormünder eines jungen Fürsten gibt. An mehreren Stellen erwähnt er seine *frau*

⁵¹ Falke, Geschichte, 321.

⁵² Ebd., 322.

⁵³ Ebd., 325.

⁵⁴ Max. Erasm. Freyherr v. Häcklberg und Landau, *Fata Liechtensteiniana Öttingiana* d.i. ursprung und uraltes herkommen des herzoglichen fürstlichen liechtensteinischen und reichs fürstlichen gräfflichen öttingischen Hauses, wie auch eine kurze erwehnung deren hochheiten, würden und praeminenzen, mit welchen diese beede hoch vornehme häuser des europaischen publicum beleuchten. Zusammen getragne von Max. Erasm. des heil röm. reichs freyherr von Häcklberg und Landau (Liechtenstein 1725) (HS 156) 96.

⁵⁵ Dieses und die folgenden Zitate stammen von: HAL, K. H 82 Hofzahlamtsrechnungsbuch 1656/58, 54v-55r.

⁵⁶ Herbert Haupt, Von der Leidenschaft zum Schönen. Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (Wien 1998)

muetter sehlichen,⁵⁷ welche bereits im Jahr 1625 verstorben war. Auch sein Onkel und Vormund *Maximilian von Liechtenstein sehlichen*,⁵⁸ welcher 1643 verstarb, findet wie seine *beder frauen schwestern sehlichen*⁵⁹ Erwähnung. Karl Eusebius' Schwester Anna Maria von Liechtenstein, welche mit Maximilian II. von Dietrichstein-Nikolsburg (1596-1655) liiert war, verstarb noch vor seinem Onkel Maximilian von Liechtenstein im Jahr 1638, doch Karl Eusebius Schwester Franziska Barbara, die mit Graf Werner Wenzel Tilly (1599-1653) verheiratet war, beschränkt die zeitliche Entstehung mit ihrem Todesjahr 1655 weiter.⁶⁰ Der Regierer des Hauses Liechtenstein nennt jedoch noch einen weiteren Ansatz, der eine engere zeitlichere Eingrenzung erlaubt, indem er auf die Gewährung eines *generals absolutoriums*⁶¹ durch Kaiser Leopold I. aus dem Jahr 1665 Bezug nimmt. Diesem Generalabsolutorium ging ein langwieriger Prozess voraus, der sich noch auf das Handeln Karls I. von Liechtenstein bezog. 1622 wurde ein Münzkonsortium gegründet, dem neben unbekannten Parteien auch Karl I. von Liechtenstein oder Hans de Witte (1583-1630) angehörten. Das Konsortium erwarb durch einen im selben Jahr durch Hans de Witte, als Vertreter für die einzelnen Mitglieder agierend, abgeschlossenen Münzvertrag, das alleinige Einkaufsrecht von Bruchsilber und nahm alle Münzstätten in Niederösterreich, Böhmen und Mähren für ein Jahr in Pacht. Die Pächter prägten jedoch Gulden und Groschen mit stark reduziertem Silberfeingehalt und die dadurch bedingte Vermehrung der Münzen setzte eine Inflation in Gang. Das Münzkonsortium und seine Mitglieder schlugen aus der so genannten „Langen Münze“ Profit und es war ihnen möglich, Herrschaften billig zu erwerben und ihren Reichtum zu stärken. Schließlich wurde die Münzverschlechterung durch die „MünzCalada“ 1623 beendet, die die Münzen auf ein Achtel ihres Nennwertes herabsetzte. Kaiser Ferdinand III. setzte Jahre später noch in seiner Regierungszeit (1637-1657) in diesem Zusammenhang eine „Generalmünz- und Konfiskationsläsionskommission“ ein, um die Tätigkeiten des Münzkonsortiums zu überprüfen. Die Kommission klagte Karl I. von Liechtenstein an, den Fiskus bei dem Münzumtausch absichtlich betrogen zu haben und dem damaligen Kaiser Ferdinand II. durch diese Vorgehensweise einen enormen Schaden zugefügt zu haben. Dieser Behauptung folgte ein jahrelanger Prozess, bei dem von Karl Eusebius 31 Millionen Gulden Wiedergutmachung

⁵⁷ Instruction für die herren gerhaben, 28f.

⁵⁸ Ebd., 29.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Falke, Geschichte, 242.

⁶¹ Instruction für die herren gerhaben, 30.

verlangt wurden. Schließlich endete diese existenz- und prestigebedrohende Episode mit dem Verzicht auf Schadensersatz seitens der Hofkammer und des Kaisers Leopold I. und der Einsicht, dass Karl I. von Liechtenstein seine Herrschaften rechtmäßig erworben hätte. Diese Erkenntnis ließ sich Karl Eusebius 275.000 Gulden kosten und Kaiser Leopold I. erteilte am 15. Mai 1665 das Generalabsolutorium,⁶² dass der Fürst und seine Nachkommen von *allen an sie gestellten fiscalischen praetensionen (...) frey unndt ledig gesprochen sein.*⁶³

Zudem pocht Karl Eusebius in seinen Anweisungen auf die *baldeste vermehlung*⁶⁴ seines Sohnes, wodurch angenommen werden kann, dass die Instruktion vor dem Jahr 1681 und somit der Heirat seines Sohnes mit Erdmunda Theresia von Dietrichstein verfasst wurde.

Weitere Manuskripte, die Karl Eusebius eigenhändig verfasst hat und die, wie die Instruktion an die Vormünder, im Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein erhalten sind, fallen ungefähr in die gleiche Zeitspanne. Die einzige datierte Anweisung ist die 1658 verfasste *Instruction wegen erhaltung des gestiets*,⁶⁵ in der Karl Eusebius Anordnungen zur Pflege und Bewahrung des herrschaftlichen Gestüts und dessen Pferde erteilt und die er auch in seiner *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens* kurz erwähnt.⁶⁶ Um 1675 dürfte die Instruktion *Unterricht wie die gebeude und gerten zu fiehren und anzulegen können*⁶⁷ geschaffen worden sein. Auch eine undatierte *Jägerordnung*, welche jedoch vor der *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens* verfasst wurde, da sie in dieser genannt wird,⁶⁸ und die ebenfalls in der Instruktion erwähnte lateinische Anweisung für den Hofmeister des Prinzen, *Instructio in perpetuum pro praefecto nostri filii nostrorumque filiorum*,⁶⁹ haben die Jahrhunderte überdauert.

Mögen die Weisungen auch einen allgemeinen Charakter vermitteln, der sich an die Erziehung der zukünftigen Fürsten des Hauses Liechtenstein richtet, so spricht Karl Eusebius mehrmals in der Instruktion an die Gerhaben von *unseren sohn*⁷⁰ und erläutert als ersten Schritt dessen zukünftige Erziehung, wodurch angenommen werden kann, dass die Anweisungen noch in den jungen Lebensjahren des Prinzen

⁶² Haupt, Karl Eusebius, 141-145.

⁶³ HAL, K. FA 508., Generalabsolutorium Leopolds I. für Karl Eusebius von Liechtenstein vom 15.5.1665.

⁶⁴ *Instruction für die herren gerhaben*, 40.

⁶⁵ HAL, K. FA 502.

⁶⁶ *Instruction für die herren gerhaben*, 31.

⁶⁷ HAL, K. FA 502.

⁶⁸ *Instruction für die herren gerhaben*, 31.

⁶⁹ HAL, K. FA 501.

⁷⁰ So etwa beispielsweise: *Instruction für die herren gerhaben*, 1, 7, 9, 15.

direkt für den Fall des Ablebens des Fürsten geschrieben wurden. Da Johann Adams Geburtsjahr mit 1657 angegeben und das Generalabsolutorium 1665 genannt wird, dürfte die Handschrift wohl Ende der 1660er Jahre entstanden sein. Die Instruktion wird auch in der *Instruction vor unseren geliebten sohn und dessen successoren, so Gott gnädiglich erhalten wolle*, welche in dieser Arbeit noch genauer vorgestellt werden wird, erwähnt, was darauf schließen lässt, dass die schriftlichen Anweisungen an die Gerhaben vor dieser Instruktion entstanden sein müssen. Karl Eusebius notiert zu diesem Fall: [...] *da die eltern aber vor dehren [Nachfolgern, Anm. der Verfasserin] felligen auferwaxung mit dodt abgingen, so solle die auferzucht der kinder vorgenommen sein wie unser aufsatz beschehen in omnem eventum, so du nach unserem dodte unter die gehrhaben kommen thetest.*⁷¹ Durch diese Erwähnung in der Instruktion an Johann Adam kann den Anweisungen an die Vormünder eine allgemeine Komponente eingeräumt werden, da sie auch bei den folgenden Generationen Anwendung als Richtlinie finden hätte können.

Wer die titelgebenden Vormünder hätten sein sollen, lässt sich ebenso durch die bereits erwähnte Erbregelung eruieren, da der Fall, die Gerhaben tatsächlich zu benötigen, durch Karl Eusebius langes Leben nie eintrat und Johann Adam 1675, neun Jahre vor dem Tod des Vaters, seine Majorität bereits erreicht hatte. Wäre Karl Eusebius vor dem 18. Lebensjahr des Sohns verstorben, so wäre der unmündige Primogenitus durch den nächsten volljährigen Anwärter auf die Primogenitur und die zwei ältesten aus der väterlichen Linie stammenden, männlichen Blutsverwandten des Hauses Liechtenstein vertreten worden.⁷² Somit wäre einer der beiden Vormünder Fürst Hartmann von Liechtenstein⁷³, der älteste Sohn Gundakers von Liechtenstein, der den Regierer des Hauses um zwei Jahre überlebte, Karl Eusebius bereits auf seiner Länderreise begleitete und ihn immer wieder finanziell unterstützte, gewesen.⁷⁴ Der zweite Vormund hätte wahrscheinlich Ferdinand Johann (1622-1666), ebenso ein Sohn Gundakers von Liechtenstein, geheißen. Da dieser jedoch bereits 1666 verstarb, wäre Hartmanns ältester Sohn Maximilian Jakob Moritz (1641-1709) an seine Stelle nachgerückt.

⁷¹ HAL, K. FA 501, 374. Im Folgenden wird die *Instruction vor unseren geliebten sohn und dessen successoren, so Gott gnädiglich erhalten wolle* mit „Instruction vor unseren geliebten sohn“ wiedergegeben.

⁷² Schmid, Hausrecht, 70.

⁷³ Fürst Hartmann I. von Liechtenstein (1613-1686), Sohn des Gundaker von Liechtenstein.

⁷⁴ Haupt, Karl Eusebius, 206ff.

Die weitere Geschichte der handschriftlichen Instruktion für die Gerhaben eines jungen Fürsten ist eng mit der Entstehung des Hausarchivs der Regierenden Fürsten von Liechtenstein verwoben, da sie dem Bereich „Familienarchiv“ des Hausarchivs zugeordnet ist. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle über diesen Prozess, der sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts vollzog, kurz eingegangen werden. Die Überlieferung des Hauses Liechtenstein setzt mit dem weiter oben bereits erwähnten Heinrich I. von Liechtenstein ein, doch erst mit Anfang des 17. Jahrhunderts wird die Tradierung durch den sozialen und politischen Aufstieg, der durch Karl I. von Liechtenstein vollzogen wurde, zunehmend dichter. Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden die Archivalien dezentralisiert aufbewahrt, wobei ein Teil bei den diversen Verwaltungsbehörden, ein anderer bei den verschiedenen Gutskanzleien gelagert wurde, wodurch aufgrund von Reorganisationsvorgängen und Veränderungen des Standorts der fürstlichen Behörden wiederholte Zerstörungen der ursprünglichen Ordnungen entstanden. Auf Befehl des Fürsten Johann II. von Liechtenstein (1840-1929)⁷⁵, wurden im Jahr 1900 die Bestände gesichtet und eine Zusammenführung der einzelnen Archivalien in Wien angedacht, die jedoch erst zwei Jahre später forciert wurde. Zu diesem Zweck wurden fachkundige Kräfte eingestellt und einige Räume des Gartenpalais in der Rossau für archivalische Zwecke adaptiert. Neben Oskar Mitis (1874-1955), der von 1902 bis 1908 an dem Projekt mitwirkte, und Victor Fleischer (1882-1951), der von 1906 bis 1908 seine Kenntnisse zur Verfügung stellte, wurde auch Dr. Franz Wilhelm für die Neuordnung und Sichtung der Archivalien engagiert. Ziel der Unternehmung war es, nicht nur die Verwaltungs- und Wirtschaftsarchivalien, sondern auch sämtliche Dokumente, die sich auf die Familie Liechtenstein selbst bezogen, bis ins Jahr 1858, dem Regierungsantritt des Fürsten Johann II., in Wien zu vereinen, wodurch die Institution mit dem Titel „Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein“ geschaffen wurde.⁷⁶ Nach der Fertigstellung der Räumlichkeiten wurde Dr. Franz Wilhelm 1908 mit der Führung des Hausarchivs betraut und übte diese Tätigkeit bis 1938 aus.⁷⁷ In den Jahren nach der Einrichtung des Archivs lag der Fokus auf der Sichtung und Bewertung der aus den verschiedenen Depots übernommenen

⁷⁵ Gerald Schöpfer, Klar und fest. Geschichte des Hauses Liechtenstein (Riegersburg 1996) 139-143.

⁷⁶ Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein

⁷⁷ Arthur Stöggmann, Das Hausarchiv der Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein. In: Archivpflege und Archivalienschutz. Das Beispiel der Familienarchive und „Nachlässe“ (Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 56) (Wien u.a. 2011) 503-518.

Archivalien, wodurch auch einige Publikationen entstanden.⁷⁸ Aus den Akten im Hausarchiv ist ersichtlich, dass die Instruktion für die Gerhaben vor mehr als hundert Jahren publiziert hätte werden sollen. In einem Antwortschreiben an die Hochfürstliche Hofkanzlei von 1910 schreibt der zuständige Archivar Dr. Franz Wilhelm, dass die Instruktion *einen Auszug aller übrigen Instruktionen*⁷⁹ darstelle und merkt an, dass einer Publikation, die dem regierenden Fürsten aus nicht ersichtlichen Gründen Bedenken bereitete, nichts entgegen stünde. Die angedachte Publikation dürfte jedoch – möglicherweise wegen der folgenden Wirren durch den Ersten Weltkrieg – nie zustande gekommen sein, da sie in keiner Bibliographie des Hauses Liechtenstein aufscheint und keine weiteren Akten diesbezüglich im Hausarchiv zu finden sind.⁸⁰ Nach den beiden Weltkriegen verlor das Haus Liechtenstein nicht nur zahlreiche Besitzungen in der Tschechoslowakei, sondern auch die dort lagernden Archivalien. 1944 musste das Wiener Archiv evakuiert werden, wodurch neben wichtigen Urkunden, Handschriften und Herrschaftsakten auch das Familienarchiv nach Vaduz übersiedelte. Dr. Gustav Wilhelm, fürstlicher Sammlungsdirektor jener Zeit, brachte im Frühsommer 1944 zahlreiche Archivalien auf die Burg Liechtenstein in der Nähe von Mödling, doch der Transfer verzögerte sich und 1945 wurden die Archivalien durch sowjetische Truppen verschleppt oder verbrannt, sodass sie für die Nachwelt verloren gingen. Im selben Jahr wurde die Zweiteilung des Archivs in einen Vaduzer und einen Wiener Teil beschlossen, wobei auf dem Schloss Vaduz nunmehr die Urkunden, Handschriften und das Familienarchiv untergebracht wurden.⁸¹ Erst im Jahr 2007 beauftragte S.D. Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein (geb. 1945) die Überführung der 1944 transferierten Archivalien⁸² von Vaduz nach Wien, womit auch die Instruktion für die Gerhaben ins Gartenpalais in der Rossau gelangte, wo sie jedoch in Vergessenheit geriet, nie in Publikationen auch nur angemerkt und erst vor wenigen Jahren erneut entdeckt wurde. Als Einziger erwähnt Herbert Haupt

⁷⁸ Victor Fleischer edierte beispielsweise das von Karl Eusebius verfasste „Werk der Architektur“: Victor Fleischer, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler. 1611-1684 (Wien/Leipzig 1910).

⁷⁹ HAL, K. 501.

⁸⁰ Hanns Bohatta, Liechtensteinische Bibliographie: Das Geschlecht der österreichischen Liechtensteine. Das Fürstentum Liechtenstein, 2 Bände (o.O. 1913).

⁸¹ Arthur Stöggmann, Hausarchiv, 503-518.; Evelin Oberhammer, Das Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein. Archivalien zur Landesgeschichte. In: Arthur Brunhart (Hg.), Historiographie im Fürstentum Liechtenstein: Grundlagen und Stand der Forschung im Überblick. Referate, gehalten an der Liechtensteinischen Historischen Tagung vom 18. Februar 1995 in Triesen (FL), veranstaltet vom Historischen Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein (Zürich 1996) 53-58.

⁸² Die Überführung betraf nur Archivalien mit dem Stichtag 31.12.1954.

die Instruktion unkommentiert in seinem Quellenband über Karl Eusebius von Liechtenstein.⁸³

2.2. Zuordnung zu einer Quellengattung. Ein Versuch

Der Begriff *Instruction* wird im Zedler'schen Lexikon in Form des Verbs *Instruiren* wiedergegeben, wovon sich *Instruction*, *Vorschrift*, ein *vorgeschriebener und gemessener Befehl* oder aber der *Unterricht* ableitet.⁸⁴ Karl Eusebius bedient sich in seiner Instruktion einleitend des letztgenannten Terminus, indem er von einem *von unserer [des Fürsten] feders nohtwendiger erforderter unterricht dehnen gehrhaben unsers geliebten sohns*⁸⁵ schreibt. Die Forschung versteht unter Instruktionen Schriftstücke, die „eine Reihe von inhaltlich sehr breit gestreuten Anweisungen an landesfürstliche Funktionsträger (umfassten), die neben allgemeinen Verhaltenspflichten (...) die Aufgaben des Beamten“ detailliert oder grob umrissen⁸⁶ und setzt den Terminus eher in einen verwaltungstechnischen Kontext, der Handlungsziele definiert und dadurch Kontrolle ausübt. Bereits im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts war der Begriff für Anweisungen an Gesandte gängig und im Laufe der Frühen Neuzeit erhielten nicht nur hohe Funktionsträger diese Tätigkeitsbeschreibungen mit normativen Charakter, sondern auch beispielsweise im 18. Jahrhundert „einfache“ Spitalsangestellte, die diesen Dienstanordnungen zu folgen hatten.⁸⁷

Vom Fürsten eigenhändig notierte Erziehungsmaxime, also Richtlinien, in denen er über die notwendigen Qualifikationen eines guten Herrschers, der über eine hervorragende Ausbildung in den Wissenschaften und den höfischen Disziplinen verfügen musste, reflektiert, sind eng mit den Fürstenspiegeln und den Politischen Testamenten verwandt, deren Abgrenzung nicht eindeutig zu bestimmen ist,⁸⁸ zumal

⁸³ Haupt, Leidenschaft zum Schönen, 494.

⁸⁴ Johann Heinrich Zedler, Großes vollständiges Universallexikon [Onlinefassung] (<http://www.zedler-lexikon.de/index.html>) [13.12.2015]

⁸⁵ Instruction für die herren gerhaben, 1.

⁸⁶ Martin P. Schennach, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28, Köln/Weimar/Wien 2010) 186.

⁸⁷ Anita Hipfinger u.a., Instruktionen als Leerstelle der Verwaltungsgeschichte und der Quellenkunde. Zur Vorstellung eines Themenfeldes. In: Anita Hipfinger u.a. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (Wien 2012) 15f.

⁸⁸ Heinz Duchhardt, Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der Frühen Neuzeit (Darmstadt 1987) 4.

auch die Mehrheit der politisch intendierten Texte in der Frühen Neuzeit eine belehrende und ermahrende Funktion aufzeigen.

So etwa auch die Fürstenspiegel, die das Herrschaftsverhalten richtungsweisend beeinflussen sollten. Sie treten in verschiedenen Gattungen oder Textsorten wie zum Beispiel dem Traktat, der Rede, dem Testament oder dem Dialog auf.⁸⁹ Die literarische Gattung der Fürstenspiegel richtet sich an eine spezielle Zielgruppe – nämlich zukünftige Regenten. Erstmals taucht der deutsche Begriff in der Österreichischen Chronik um 1400 auf, zuvor wird die Gattung als „speculum regis“ bezeichnet.⁹⁰ Bruno Singer definiert den Terminus mit einer „Schrift, worin das Musterbild eines Fürsten aufgestellt wird, in der Grundsätze, Normen und Regeln für das Verhalten eines Herrschers gegeben, besprochen und mit geschichtlichen Beispielen belegt werden“.⁹¹ Diese historischen Vergleiche fehlen jedoch in der betrachteten Instruktion gänzlich. Im 17. Jahrhundert erhält die Gattung der Fürstenspiegel, die durch die Renaissance einen erheblichen Aufschwung genoß,⁹² zunehmend einen moralischen und erzieherischen Anspruch, indem auch praxisnahe Regierungsvorschläge getätigten werden und sich zudem der Adressat selbst vom König, der der Empfänger der mittelalterlichen Fürstenspiegel war, zum Territorialherrn der Frühen Neuzeit ändert, dem zahlreiche Tugenden abverlangt werden, wie beispielsweise Magnanimitas,⁹³ und der somit zu einem *princeps optimus* stilisiert wird.⁹⁴ Die Fürstenspiegel, die von den Verfassern zur Publikation vorgesehen sind,⁹⁵ lassen sich in zwei Gattungsvarianten teilen: Die Aristoteles-Ägidius-Kategorie beinhaltet die klassische Dreiteilung der Aspekte der Theorie in die Behandlung von Herrschertugenden (Ethik), die Erziehung der Kinder (Ökonomik) und die Regierungs- und Verwaltungsaufgaben (Politik). Die zweite Variante, die Pseudo-Thomas-Kategorie, bearbeitet neben dem Verhältnis des Fürsten zu Gott und der Tugendlehre auch dessen Verhältnis zu den Nachfolgern, Untertanen und

⁸⁹ Wolfgang E.J. Weber, „Fürstenspiegel“. In: Enzyklopädie der Neuzeit 4. Friede-Gutsherrschaft (Stuttgart u.a. 2006) 114-117.

⁹⁰ Rainer A. Müller, Die deutschen Fürstenspiegel des 17. Jahrhunderts. Regierungslehren und politische Pädagogik. In: Historische Zeitschrift 240 (1985) 572ff.

⁹¹ Bruno Singer, Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Bibliographische Grundlagen und ausgewählte Interpretationen: Jakop Wimpfeling, Wolfgang Seidel, Johann Sturm, Urban Riger (München 1981) 15.

⁹² Heinz Duchhardt, Testamente, 5.

⁹³ Großmut, Großherzigkeit. Karl Eusebius verwendet den Terminus: Instruction für die herren gerhaben, 15.

⁹⁴ Instruction für die herren gerhaben, 15.; Müller, Fürstenspiegel, 577.

⁹⁵ Heinz Duchhardt, Testamente, 8.

Feinden.⁹⁶ Am ehesten wäre die Instruktion daher in die Aristoteles-Ägidius-Kategorie zu fassen, doch wäre es mehr ein Zwängen statt Einordnen.

Daher soll die Quellengruppe der Politischen Testamente näher betrachtet werden, die seit dem 16. Jahrhundert in Europa fassbar wird und durch Kardinal Richelieus (1585-1642) verfasstes „Politisches Testament“ ihren Namen erhielt. Im Allgemeinen werden darunter „fürstliche Willenserklärungen verstanden, die über die Privatdispositionen hinausgehen, Sukzessionsregelungen treffen und dem Amtsnachfolger zur Wahrung der politischen und konfessionellen Kontinuität (...) Verhaltensrichtlinen an die Hand geben.“⁹⁷ Die Politischen Testamente erreichen nur eine begrenzte Öffentlichkeit und stellen ein Instrument dar, um die Vorsorge für den politischen Nachfolger, der vorwiegend vom eigenen Sohn gestellt wird, zu regeln. Es werden auch Vormundschaftsräte bestellt, die im Ablebensfall des regierenden Fürsten und bei währender Minorenität des zukünftigen Fürsten zu diesem Zeitpunkt nach dem Willen des Testators handeln. Reichs- bzw. außenpolitische Themen werden vorwiegend nur am Rand erwähnt, indem der Fürst seinen Nachfolger ermahnt, seine Pflichten wahrzunehmen, und der Fokus wird eher auf innenpolitische Belange gelegt. Die Fürsten beabsichtigen, meist gegen Ende ihres Lebens, eine Anleitung zum Regieren und für weitere Aspekte des Lebens zu hinterlassen und fügen ihre persönlichen Erfahrungen ein. Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein möchte seine Weisungen den Vormündern *zu einer richtschnuer freundlich an die han(d) geben*,⁹⁸ um *das wol erwogene nach seinen doot zu ordtnen*,⁹⁹ sodass somit seinem *willen nachgelebet seie*.¹⁰⁰ Die Erziehung des Prinzen und zukünftigen Regenten wird in vielen Politischen Testamenten, wenn überhaupt, nur oberflächlich behandelt und meist das bereits erwähnte Musterbild des *princeps optimus* der Fürstenspiegel, dessen Ideal sich vorrangig durch Bildung erreichen ließ, aufgenommen.¹⁰¹ Die *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens* lässt sich am besten in die Kategorie der Politischen Testamente einordnen, da sie vom Fürsten im Fall seines Ablebens als Vorsorge für seinen Sohn und auch für die politische Nachfolge seiner Herrschaften verfasst wurde.

⁹⁶ Müller, Fürstenspiegel, 581.; Zur Thematik der Fürstenspiegel: Hans-Otto Mühleisen (Hg.), Fürstenspiegel der frühen Neuzeit (Frankfurt am Main u.a. 1997).

⁹⁷ Heinz Duchhardt, Testamente, 8f.

⁹⁸ Instruction für die herren gerhaben, 1.

⁹⁹ Ebd., 22.

¹⁰⁰ Ebd., 1.

¹⁰¹ Heinz Duchhardt, Testamente, 14.

2.3. Struktur und Inhalt der Instruktion

Die *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens* ist am Seitenumfang bemessen zwar die kleinste deutsche Instruktion, die Fürst Karl Eusebius hinterlassen hat, doch sie deckt wesentliche Bereiche des fürstlichen Lebens, die inhaltlich eine breite Streuung aufzeigen, ab. Der Fürst hat seine Weisungen halbbrüchig im Folioformat auf 50 Seiten Papier verfasst, kaum mit Satzzeichen versehen und die Seiten, welche nicht gebunden sind, selbständigt paginiert. Die Sprache, der sich Karl Eusebius bedient, ist überwiegend die deutsche, doch lateinische Phrasen oder lateinische Wörter werden mit eingebunden. Der Fürst spricht von sich selbst im Pluralis Majestatis, dem so genannten „Wir-Stil“, und hebt dadurch seine eigene Autorität und Macht hervor, wobei die Adressaten der Handschrift stets distanziert mit *die herren gerhaben*¹⁰² angesprochen werden. Die Orthographie entspricht jener des 17. Jahrhunderts, in dem keine festgelegte Rechtschreibung vorhanden war – beliebige Beispiele von vielen wären die Wörter *kiertze*, *dodt* oder *tantz*.¹⁰³ So lässt es sich auch beobachten, dass ein- und dasselbe Wort auf diesen Seiten unterschiedliche Schreibweisen erhält. Hier kann das Wort „gerhaben“ als Beispiel dienen, welches zum einen in der soeben wiedergegebenen Buchstabenfolge, als auch in der Schreibweise *gehrhaben* zu finden ist.¹⁰⁴ Karl Eusebius von Liechtenstein schreibt seine Anweisungen in deutscher Schreibschrift, einzelne Fremdwörter bzw. -passagen werden jedoch in lateinischer Schrift verfasst. Auf einer Seite der Instruktion finden sich beinahe vor jeder Zeile mit einem Rötelstift vermerkte Zeichen, die den Passagen wohl eine besondere Hervorhebung geben oder ein Zitat darstellen, doch ist nicht feststellbar, auf was sich diese textlichen Anmerkungen beziehen und auch nicht, ob sie von Karl Eusebius selbst oder später von einer anderen Person angebracht wurden.¹⁰⁵

¹⁰² *Instruction für die herren gerhaben*, 1.

¹⁰³ Ebd., 1, 22, 9.

¹⁰⁴ Ebd., 1.

¹⁰⁵ Ebd., 5.

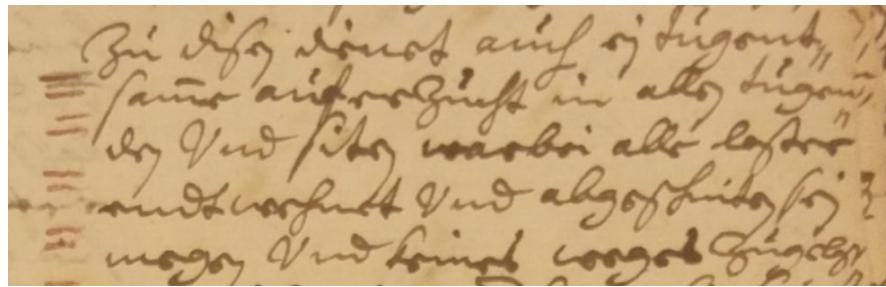


Abb.3: Zeichen, mit einem Rötelstift links neben dem Text vermerkt. Der ausgewiesene Text lautet: *Zu disen dienen auf ey tugendis, 7) = sanre auferzucht in alle tugendis, = ey Vnd siby warbei alle laster = vnd vorheit Vnd abgeschniten sein megen und = megen Vnd hundt vngesetzige*

Durch die erwähnte Halbbrüchigkeit des Textes blieb dem Fürsten genügend Raum, etwaige Korrekturen und Ergänzungen unterzubringen, was besonders auf Seite 22 der Instruktion der Fall gewesen war, sodass diese als einzige Seite schließlich ganzseitig beschrieben wurde. Durch diese Korrekturen, Tintenfraß und das Durchscheinen der Verso-Seite werden die Anordnungen des Fürsten teilweise unleserlich und konnten – wenn überhaupt – nur schwer entziffert werden.

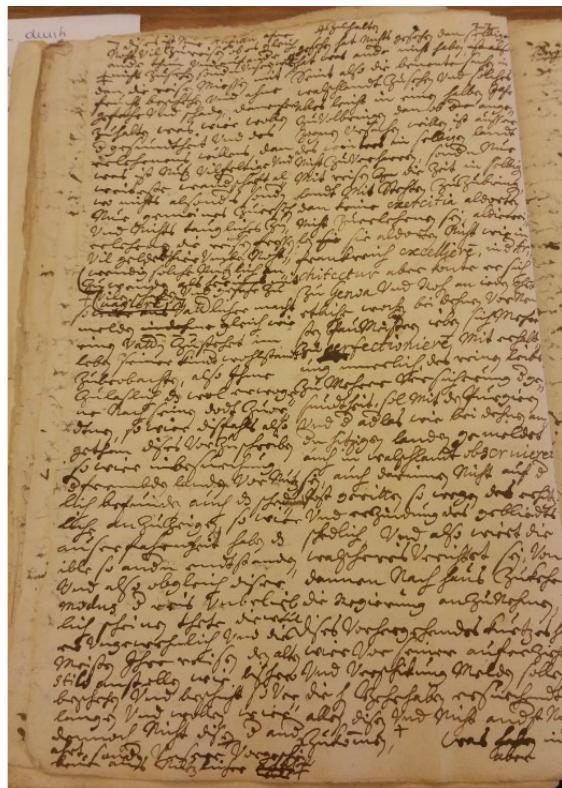


Abb.4: Von Karl Eusebius stark korrigierte und ergänzte Seite der Instruktion an die Gerhaben.

Karl Eusebius nahm zwar selbst keine Kapiteleinteilungen vor, seine Instruktion verfügt jedoch über Unterteilungen, die nicht vom Fürsten, sondern von einer unbekannten zweiten Hand an wenigen Stellen themenspezifische Hervorhebungen vom Text erkennen lassen. So finden sich die Hervorhebungen: *erforderter unterricht*, *Länderreyß*, *Regierung*, *Privilegienertheilung*, *Verheuratung*,¹⁰⁶ die wohl im 18. Jahrhundert hinzugefügt wurden.

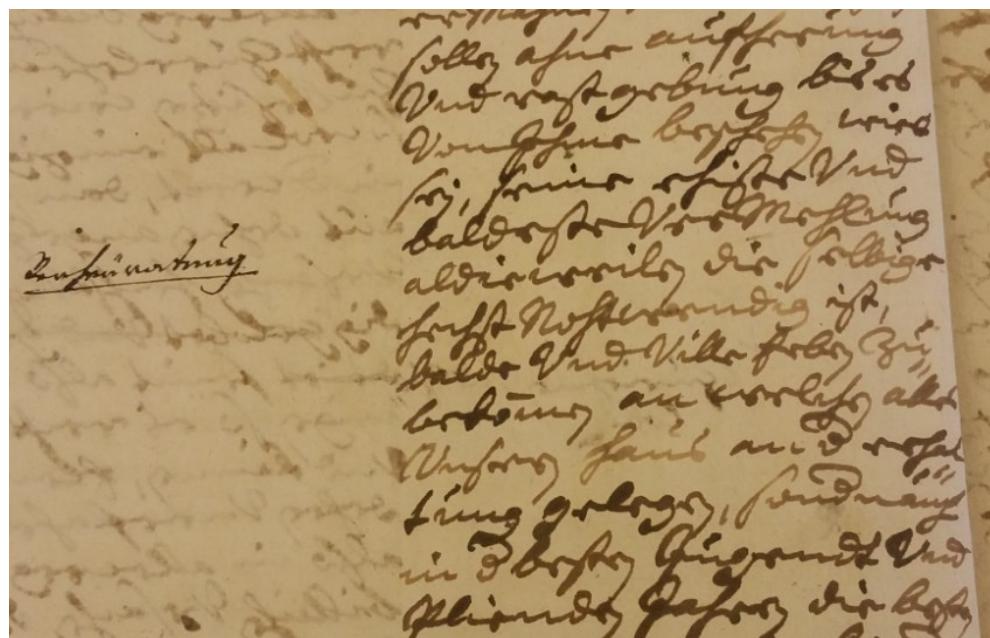


Abb.5: Typische Hervorhebung links neben dem halbbrüchig geschriebenen Text in der Instruktion: *Verheuratung*

Allein die Erziehung und die Länderreise füllen beinahe die Hälfte der Instruktion und setzen den Fokus auf die Auferziehung des zukünftigen Fürsten, wie an dem angefertigten Index für die Instruktion an die Gerhaben gut zu erkennen ist. Die Regierung, Justiz und Wirtschaftsangelegenheiten werden knapp auf 15 Seiten zusammengefasst, ehe die Instruktion mit der für die Erhaltung der Linie notwendigen Vermählung des Fürstensohns abschließt und Karl Eusebius erläutert,

¹⁰⁶ Ebd., 1, 16, 23, 27, 40.

dass er *diese wenige regl (...)* mit freundlicher bitt und verbundtnus¹⁰⁷ vorschreiben wollte und er *die herren gerhaben (...)* in allen zu folgen bat.

| Index | Seite |
|--|-------|
| <i>Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens</i> | |
| <u>Erziehung</u> | 1-22 |
| Justiz, Wirtschaft, Architektur, adelige Exerzitien | 1-15 |
| Länderreise | 16-22 |
| <u>Administration der Fürstentümer</u> | 23-39 |
| Regierung, Lehens- und Privilegienangelegenheiten | 23-30 |
| Gemälde, Silber, Kleinodien, Gestüt, Jägerei | 30-32 |
| Umgang mit Schulden | 33-36 |
| Architektur im Dienst der Repräsentation | 37-39 |
| <u>Vermählung des Erben</u> | 40-50 |

¹⁰⁷ Dieses und das folgende Zitat: Ebd., 50.

3. Instruction vor unseren geliebten sohn und dessen successoren, so Gott gnädiglich erhalten wolle

Diese ebenfalls von Karl Eusebius von Liechtenstein verfasste Instruktion kann wie die *Instruction für die herren gerhaben* zur Gattung der Politischen Testamente gezählt werden,¹ da die bereits beschriebenen Faktoren zutreffen und der Fürst erneut Verhaltensrichtlinien für die Administration der Justiz und der Wirtschaft, den Umgang mit dem untergegebenen Personal oder aber den Untertanen schildert. Die Instruktion erreicht desgleichen nur eine begrenzte Öffentlichkeit, denn sie richtet sich, wie Karl Eusebius bereits im Titel dezidiert anspricht, ausschließlich direkt an seinen Sohn und soll das Wissen des lebensweisen Regenten, das er gegen Ende seines Lebens vorsorglich notiert hat, an den noch unerfahrenen Amtsnachfolger vermitteln. Diese Handschrift ist jedoch nicht nur an den Sohn selbst, sondern auch an die folgenden Fürsten gerichtet und soll ihnen als Anleitung zum Regieren dienen. Karl Eusebius schreibt selbst die Hintergründe für die Abfassung der detaillierten Instruktion nieder, indem er erklärt, dass die Weisungen der Eltern nützlich für die Nachfahren wären, *so alles durchgehen und begreifen, dehme nuer zu folgen und die instruction zu lehsen, so alle sachen wie sie zu thun und zu handlen sein lehret, so aus einer langen erfahrenheit der alten geschriben und geordnet ist und also nicht zu fehlen, noch vil nachzudencken und den kopf zu brechen, sondern in allen zu folgen und nachzuleben.*²

Die Weisungen umfassen 387 beidseitig beschriebene, fortlaufend paganierte Seiten, welche ebenso wie die *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens* in halbbrüchiger Form verfasst wurden und Korrekturen enthalten, die der Fürst eigenhändig vorgenommen hat. Karl Eusebius verwendet bei der ebenfalls in deutscher Sprache und deutscher Schreibschrift verfassten Handschrift erneut den Pluralis Majestatis, spricht seinen Sohn allerdings direkt mit „du“ an.

Zu Anfang erläutert der Fürst die Justizadministration, ehe er sich wirtschaftlichen Belangen zuwendet und die Wahl der fürstlichen Gattin bespricht. Als nächsten Punkt erläutert er die fürstlichen Belustigungen wie Reiten, die Jagd, Fechten oder

¹ Beatrix Bastl würde die Instruktion den Fürstenspiegeln zuordnen, wodurch erneut die enge Verwandtschaft zwischen den Politischen Testamenten und den Fürstenspiegeln ersichtlich wird. Vgl.: Bastl, Sexualität, 280ff.

² Instruction vor unseren geliebten sohn, 382.; HAL, K. FA 501. *Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio von Liechtenstein für dero prinzen fürsten Johann Adam geschrieben*, 346f. Hierbei handelt es sich um die Abschrift des zitierten Originals *Instruction vor unseren geliebten sohn und dessen successoren, so Gott gnädiglich erhalten wolle*, welche im weiteren Verlauf als „Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio“ wiedergegeben wird.

Tanzen, bevor die Hofhaltung des Fürstenpaars und allgemeine Anliegen wie Sanitätsanstalten auf den herrschaftlichen Gütern besprochen werden. Schließlich wird auf die Erziehung der fürstlichen Kinder eingegangen, wobei ebenso kurz die Auferziehung der weiblichen Fürstenkinder besprochen wird, die in der Instruktion für die Gerhaben ausgeklammert wird.

Auch bei dieser Instruktion sind wie bei den Anweisungen an die Vormünder Hervorhebungen neben dem Text zu beobachten, die einzelne Themen ersichtlich machen, jedoch nicht von der Hand des Fürsten geschrieben wurden. Es ist anzunehmen, dass diese Hervorhebungen durch einen Kanzlisten aus dem 18. Jahrhundert angebracht wurden, der eine Kopie für einen der Nachfolger des Karl Eusebius von Liechtenstein anfertigte. Diese Abschrift der Instruktion an Johann Adam, welche den Titel *Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio von Liechtenstein für dero prinzen fürsten Johann Adam geschrieben* trägt und im 18. Jahrhundert angefertigt wurde,³ ist wort-, aber nicht buchstabengleich mit der Originalhandschrift des Fürsten Karl Eusebius. Ein schriftlicher Hinweis zeugt von ihrer Entstehung, der auf einen späteren Fürsten des Hauses Liechtenstein Bezug nimmt. Die gebundene Abschrift wurde von Fürst Joseph Wenzel von Liechtenstein (1696-1772)⁴, der ab 1748 Regierer des Hauses war, im Jahr 1752 in Auftrag gegeben, da dieser die Handschrift von Karl Eusebius nicht entziffern konnte. Zudem weist sie auf den ersten Seiten einen Index auf, der die einzelnen Themenkomplexe aufschlüsselt und somit die Struktur der Original-Instruktion sehr gut wiedergibt.

| Index | Seite |
|--|-------|
| <u>Instruction für die Justizadministration</u> | 1-30 |
| Eigenschaften und pflichten des kanzley personalis | 5-14 |
| Referatsbuch bey den rathssessionen halten | 14-18 |
| Lehen Protocoll zu führen | 19-22 |

³ *Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio*

⁴ Fürst Joseph Wenzel von Liechtenstein war nicht nur ein angesehener Diplomat, sondern übte vor allem die militärische Laufbahn aus. Er war zudem Ritter des Ordens vom Goldenen Vlies. Vgl.: Gerald Schöpfer, Klar & Fest, 72-78.; Reinhold Baumstark (Hg.), Joseph Wenzel von Liechtenstein. Fürst und Diplomat im Europa des 18. Jahrhunderts (Einsiedeln 1990).

| | |
|--|--------|
| Kanzley personal soll ihre ausgesetzten arbeitsstunden beobachten und keine arbeiten mit nach haus nehmen | 24-27 |
| Privilegien des hauses Liechtenstein sollen aufrecht erhalten werden | 27-30 |
| <u>Instruction für die Wührtschafftsadministration</u> | 30-120 |
| Gütherbereysungen durch inspectores und deren obligenheiten | 39-46 |
| Gütherbereysungen durch die hohe herrschaft selbsten – und ihr zwek | 46-49 |
| Ertragnuserholungen auf den güthern durch hämmer-glashüthen und bergbau | 49 |
| Weinnhandl ins ausland | 49-52 |
| Victualien- und vieh verschleis auf den güthern | 53 |
| Teicht wührtschafft | 53-56 |
| Brauhäuser | 56 |
| Schäferreyen | 56-58 |
| Rindtvieh | 58-60 |
| Holzschläge | 60-62 |
| Casseneinrichtung auf den güthern | 63-68 |
| Gränzberichthung jährliche auf den güthern | 68 |
| Robothschuldigkeiten | 68-72 |
| Pferdtzucht bessern bey den unterthannen einzufuhren | 72-77 |
| Aufrechterhaltung der unterthannen, und besetzung der oeden gründe | 77-81 |
| Waysengestellung jährliche auf den güthern | 81-83 |
| Wührtschafftsbeamten sollen keinen waysen in dienst haben | 85-86 |

| | |
|---|----------------|
| Unterthannen – und deren witwern durch krieg- oder andere zufälle verunglukten in schutz nehmen | 86-93 |
| Contributionseinkassierung | 93-96 |
| Wührtschafftsgebäudenverminderung | 96-98 |
| Weinebauerweiterung | 98-102 |
| Accidentienmißbräuche | 103-110 |
| Kanzleypraktikantenaufnahm | 110 |
| Responsabilitant deren oberanten deren sowohl alß der subalternen beschäftigungen bey der anbau schnitt und prob troschen | 111 111-120 |
| <u>Wahl von der einer fürstlichen gattin</u> | 120-139 |
| Von der kinderzeugung | 139-146 |
| Von kindersaugen und der wahl einer aml | 147 |
| <u>Von leibesbewegungen nach verrichteten sitzenden geschäfften</u> | 148-153 |
| Von jagtbelustigungen | 153-163 |
| Von balln spielen, fechten und tanzen | 156-161 |
| Von trunken nach erhitzung | 161-164 |
| Vorschrifften für die hofküche | 164 |
| Wahl des weinns zum tischtrunk | 166 |
| Von mediziniren | 168 |
| Von der bekleydung und betten | 184 |
| Hofstatsdienerschafft, wie vil zu halten | 185 |
| Majorathaubtcasseeinrichtung | 187-196 |
| Kuchlmeisteramt, und wie die speyß von zeit zu zeit mit erzeugnüssen von | 196-211 |

| | |
|--|---------|
| den güthern zu versehen | |
| Garderobe und gemählden reinigung | 196-211 |
| Stall und gutterordnung | 216-236 |
| Hofstatt der regierenden frau fürstin | 237-240 |
| Garden und ihre dienste | 240-241 |
| Mahlers und bildhauers bestimmung | 241-242 |
| Baumeister-architecten und machinisten | 242-243 |
| Musique | 243-240 |
| Bücher lesen | 248 |
| Sonn- und feurtag heiligen | 250 |
| Umgang mit gelehrten | 254 |
| Kayserliche dienste nicht zu suchen | 256 |
| Vorschrifften für die beschellzeit | 260-262 |
| Vorschrifften für die reysen der gesamten herrschafft auf die güther | 265-273 |
| Besoldungen und livreen der dienerschafft | 273-274 |
| Dienerschafft solle mit anstand, und subordination ihren dienst verrichten | 274-276 |
| Sanitaetsanstalten auf den gütern | 276-281 |
| Feuerlöschanstalten | 281-283 |
| Anstalten wider feindliche überfahle | 283-285 |
| <u>Auferziehung der kleinen jungen herrschafft</u> | 285-288 |
| Desto in sprachen | 288-291 |
| Desto in lesen, schreiben, rechnen und humaniora studiren | 291-293 |
| Alßdann ad logicam | 293-297 |
| Hofmeisters der jungen herrschafftpflichten | 297-305 |

| | |
|---|---------|
| Reithkunsterlehrnung | 305-310 |
| Architecturwissenschaft | 310-314 |
| Reysen ins ausland | 314-333 |
| Der majorats anwarter solle nach volbrachten reysen zur regierung vollkommen ausgebildet und verehliget werden | 333-335 |
| Dessen unterhalt | 335-336 |
| Bestimmung deren fürstlichen kadetten und deren unterhalt | 336 |
| Auferziehung deren hochfürstlichen fräuleins | 337-338 |
| Derselben verheürathung und dotirung | 339 |

Die Instruktion an seinen Sohn enthält also, wie anhand des Indices gut ersichtlich ist, eine andere themenspezifische Schwerpunktsetzung als die Anweisung an die Vormünder des zukünftigen Fürsten, indem der Fokus auf die administrativen und organisatorischen Belange der fürstlichen Regierung gesetzt wird. Die Erziehung, welche an letzter Stelle besprochen wird, und die Wahl der zukünftigen Fürstin werden mit einer geringeren Seitenanzahl bedacht als die Regierung und die Wirtschaft der herrschaftlichen Güter.

4. zu einer richtschnuer freundlich an die han(d) geben¹

Die folgenden Kapitel sind der inhaltlichen Bearbeitung der *Instruction für die herren gerhaben* gewidmet. Jene Themen, die sowohl in der hier edierten, als auch in der *Instruction an Johann Adam Andreas* selbst erwähnt werden und die gleichen Züge besitzen, werden gemeinsam bearbeitet, da sie starke Ähnlichkeiten aufweisen.

4.1. was erstlich dessen education anbetrifft²

Im 17. Jahrhundert hatten Eltern mit einer hohen Kindersterblichkeit zu kämpfen. Obwohl Schwangerschaften die Linie sicherten und das Ansehen der adeligen Damen erhöhten, indem sie möglichst viele Söhne zur Welt brachten, standen sie durch die oftmals kurz aufeinander folgenden Schwangerschaften einem erhöhten, im schlimmsten Fall tödlichen Risiko gegenüber. Totgeburten oder Säuglinge, die kaum den ersten Tag überlebten, waren keine Seltenheit und so galt es als Usus, die Taufe so früh wie möglich anzusetzen. Von 1000 Kindern erreichte nur knapp die Hälfte das 15. Lebensjahr, was – äußerliche Bedingungen wie Krieg ausgeklammert – neben den hygienischen Bedingungen oftmals der falschen Ernährung angelastet werden kann.³

Karl Eusebius sah in der dem Kleinkind zugeführten Nahrung einen wesentlichen Punkt für die frühe Kindersterblichkeit, denn erst wenn das Kind Zähne entwickelt hat, soll ihm eine festere Nahrung zugeführt werden und nicht bereits davor, da dies wider die Natur sei. Um das Kind möglichst gesund zu halten, soll es hingegen mehrere Jahre, über das vierte Lebensjahr hinaus, durch Muttermilch ernährt werden.⁴ In adeligen Haushalten übernahm diese Aufgabe die Amme und die Fürstin selbst pflegte erst nach der Entwöhnung von der Amme engere Kontakte zum Kind.⁵

Es war auch die Aufgabe der Frauen, die kleinen Kinder aufzuerziehen, bis sie

¹ *Instruction für die herren gerhaben*, 1.

² Ebd.

³ Beatrix Bastl, „Adeliger Lebenslauf“. Die Riten um Leben und Sterben in der frühen Neuzeit. In: Adel im Wandel. Politik-Kultur-Konfession 1500-1700 (Wien 1990) 382.

⁴ *Instruction vor unseren geliebten sohn*, 318f.; *Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio*, 286-288.; Da die Forscher, die sich mit der Instruktion des Karl Eusebius von Liechtenstein an seinen Sohn befassen, aufgrund der besseren Lesbarkeit die Abschrift aus dem 18. Jahrhundert, also die *Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio von Liechtenstein für dero prinzen fürsten Johann Adam geschrieben*, verwenden, wird diese als „*Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio*“ gemeinsam mit der von Karl Eusebius selbst verfassten *Instruction vor unseren geliebten sohn und dessen successoren, so Gott gnädiglich erhalten wolle*, die als „*Instruction vor unseren geliebten sohn*“ zitiert wird, wiedergegeben, um das Auffinden der zitierten Textpassagen zu erleichtern.

⁵ Bastl, Lebenslauf, 383.

gehen⁶ und sprechen konnten. Erste Bewegungsversuche sollten in einem speziellen Gehwagen vorgenommen werden, bevor ohne dieses Hilfsmittel Gehversuche erprobt werden sollten, wobei ein *rigl umb den kopf*⁷ das Kleinkind vor Verletzungen schützen sollte.⁸ Ab diesem Zeitpunkt begann das Wegnehmen der Kinder aus dem „Frauenzimmer“, wo sie nach dem in der Erziehung des 17. Jahrhunderts vorherrschenden Grundprinzip des Aristoteles⁹ seit der Geburt untergebracht waren, und somit der eigentliche Unterricht, der noch nicht geschlechterspezifisch getrennt war. Nach dem Wegnehmen aus dem Frauenzimmer wurde der jungen Herrschaft ein eigener Hofstaat eingerichtet.¹⁰ Die Gottesfurcht wurde hierbei von Karl Eusebius als eines der wichtigsten Erziehungsziele angesehen,¹¹ wofür ein tugendsames Leben ein wesentliches Kriterium war. Der Fürst verstand darunter nicht *das ville beten, sondern die forcht Gottes, ob dessen willen die laster gehasset (...) werden*,¹² wodurch dem Kind Gehorsam, Disziplin und Angst vor der Strafe Gottes beigebracht werden sollte.¹³

Da das Kind als Eigentum der Eltern angesehen wurde, deren Willen in allem ohne Widerspruch zu folgen war, musste dem Nachwuchs bereits in jungen Jahren die Eigensinnigkeit und die Tendenz zur Lasterhaftigkeit durch einen minutiös vorbereiteten Lehrplan entzogen werden, sodass sie *nie miessig sein können* und unter ständiger Aufsicht ihren Lernzielen nachgingen.¹⁴ Um auch *distractiones* zu vermeiden, war es den Kindern verboten, in den Studierzimmern Papageien, Hunde, Katzen oder Affen zu halten. Diese Maßnahme galt außerdem der Sauberkeit der Kinder, weswegen ihnen ferner ein Besuch im Pferdestall, der durch etwaige Tritte der Tiere auch gefährlich werden konnte, verboten war.¹⁵ Bei allzu großem Ungehorsam konnte notfalls auch darauf zurückgegriffen werden, *mit der rueten zu strafen* oder die Enterbung angedroht werden.¹⁶

⁶ Karl Eusebius empfiehlt, erste Gehübungen in einem speziellen Gehwagen durchzuführen.

⁷ Instruction vor unseren geliebten sohn, 320.

⁸ Instruction vor unseren geliebten sohn, 319f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 286-288.

⁹ Eva Bender, Die Prinzenreise. Bildungsaufenthalt und Kavalierstour im höfischen Kontext gegen Ende des 17. Jahrhunderts (Berlin 2011) 43.

¹⁰ Bender, Prinzenreise, 43.

¹¹ (...) *die forcht Gottes lebenslang wirken mues, und also selbig solche einzupflanzen von kindtheit auf*, Instruction für die herren gerhaben, 5.

¹² Instruction für die herren gerhaben, 5.

¹³ Gernot Heiß, Ihr keiserlichen Mayestät zu Diensten...unserer ganzen fürstlichen Familie aber zur Glori. Erziehung und Unterricht der Fürsten von Liechtenstein im Zeitalter des Absolutismus. In: Evelin Oberhammer (Hg.), Lob und Spiegel, 157.

¹⁴ Instruction vor unseren geliebten sohn, 264.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 234.

¹⁵ Instruction vor unseren geliebten sohn, 333f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 302.

¹⁶ Bastl, Lebenslauf, 383.; Instruction vor unseren geliebten sohn, 336.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 304.

Das Erlernen der Sprachen müsse so früh wie möglich geschehen,¹⁷ wobei der Fürst nützliche Sprachen, die es zu beherrschen galt, nur in seiner Instruktion an den Sohn aufzählt. Neben Italienisch, Französisch und Spanisch hält er auch die böhmische und ungarische Sprache für notwendig und legt nahe, die linguistischen Fertigkeiten durch Leute unterschiedlicher Nationen mit hoher Qualifikation lehren zu lassen, sodass die Kinder über eine natürliche Aussprache in der betreffenden Sprache verfügen würden. Das Erwerben von entsprechenden Sprachkenntnissen war ein wesentlicher Bestandteil der Einbindung in die Adelswelt Europas. Während die ersten drei Sprachen den Bildungszielen eines Kavaliers im 17. Jahrhundert entsprachen und vor allem die französische für die höfische Kultur in der Frühen Neuzeit als unverzichtbar galt, wird die böhmische von Karl Eusebius als wichtig erachtet, da das Haus Liechtenstein über Besitzungen in Mähren und Böhmen verfügt und der Fürst die Untertanen, welche als Arbeitskräfte und Konsumenten gleichsam agierten, verstehen muss, um diese gut zu administrieren. Die ungarische Sprache sollte erlernt werden, da Karl Eusebius die künftige Erweiterung der Herrschaften mit ungarischen Besitzungen als ein nützliches Ziel erachtete, das die Erben auch verfolgen sollten. Erste Versuche im Lesen und Schreiben begannen im Idealfall, wie das Erlernen der lateinischen Sprache und Schrift, mit fünf Jahren, wobei darauf geachtet werden sollte, nicht zu rasch zu schreiben, um nicht ein Aneinanderkleben der Wörter und somit die Unleserlichkeit zu riskieren, da durch Unleserlichkeit nach der Auffassung des Fürsten die Argumente des Schreibers und der eigentliche Zweck verloren gingen.¹⁸ Das Erlernen der lateinischen Sprache erfolgte meist durch die Auseinandersetzung mit klassischer Lektüre.¹⁹ Diese humanistischen Studien waren so rasch wie möglich abzuschließen, um alsbald *ad logicam*²⁰ zu schreiten und sich also den philosophischen Studien zuzuwenden, welche Karl Eusebius als den *schlüssl zu allen kinsten und hochen wissenschaften*²¹ ansah, da sie Argumentieren und klares Denken vermitteln würden.²² Die Jugend sei nicht nur mit humanistischen Studien zu verbringen, sondern die Ausbildung sollte mit ungefähr 14 Jahren²³ auch fortgesetzt werden, wenn der Sohn kein guter

¹⁷ Instruction für die herren gerhaben, 3.

¹⁸ Instruction vor unseren geliebten sohn, 320-323.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 286-292.

¹⁹ Bender, Prinzenreise, 45.

²⁰ Instruction vor unseren geliebten sohn, 325. Der Fürst schreibt „ad loicam“, meint jedoch die verwendete Phrase und hat wohl den notwendigen Buchstaben vergessen. In der Abschrift ist dieser Fehler vom Kanzlisten korrigiert: Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 293.

²¹ Instruction für die herren gerhaben, 2.

²² Heiß, Mayestät. In: Evelin Oberhammer, Lob und Spiegel, 156.

²³ Instruction vor unseren geliebten sohn, 325.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 293.

Humanist wäre, er jedoch bereits alt genug wäre, um sich den weiteren Studien zuzuwenden, da die Kenntnis der Philosophie den Grundpfeiler für das Studium des Rechts darstelle, die Justiz *jeden fürsten zu der regierung von nehten, recht und wol seinen unterthanen die iustitiam lebenslang zu administrieren*²⁴ und Karl Eusebius es demnach als ein wesentliches Ziel der Erziehung sah, ein guter Jurist zu werden.²⁵ Durch diese Ausbildung sollte aus dem zukünftigen Fürsten trotz zur Seite stehender Verwalter der Herrschaften ein über Wirtschaftsführung der Güter und Rechtsprechung Kundiger werden,²⁶ denn nur durch eine wohl erfolgte juristische Bildung könnten Betrügereien des Kanzlers und der Räte durch den Fürsten entdeckt werden, die nur das Werkzeug zur Justizadministration darstellen würden, da es die eigentliche Funktion eines Fürsten ist, *zu regieren und nicht dehnen rahten*, also den Räten.²⁷ Daher wären das Studium der Philosophie und das anschließende Studium der Jurisprudenz allen anderen Studien vorzuziehen, um nicht durch Unwissenheit überredet und betrogen zu werden.²⁸ Das Ziel der Erziehungsmaßnahmen lag darin, den Sprössling bestmöglich auf seine zukünftige Bestimmung als adeliger Herr und das Leben in der höfischen Gesellschaft vorzubereiten. Um denfordernden Aufgaben der zukünftigen Regentschaft gewachsen zu sein, war es von großer Notwendigkeit, die Gegebenheiten der fürstlichen Herrschaften und Güter zu verstehen, wodurch der junge Prinz bereits früh – in Karl Eusebius' Fall mit vierzehn Jahren – die Konstellationen vor Ort und das Personal durch Bereisen der Besitzungen kennen lernen sollte.²⁹ Für die Erziehung waren Hofmeister³⁰ oder Präzeptoren, also Lehrer, zuständig, die dem Kind Gehorsam und ein standesgemäßes Verhalten beibringen sollten. Dieser Gehorsam bezog sich nicht nur auf die fürstlichen Eltern, sondern ebenso auf den Hofmeister selbst, da die Söhne den Anweisungen des Hofmeisters, der vor allem für die organisatorischen Belange der Erziehung zuständig war und als Autorität fungieren sollte, auch während der Länderreise, trotz eventuell bereits erreichter Majorität, Folge zu leisten hatten.³¹ Die Aufgabe des Hofmeisters, der als Kontrollinstanz fungierte, war es

²⁴ Instruction für die herren gerhaben, 3.

²⁵ Ebd.

²⁶ Gernot Heiß, Standeserziehung und Schulunterricht. Zur Bildung des niederösterreichischen Adeligen in der frühen Neuzeit. In: Adel im Wandel, 396.

²⁷ Instruction für die herren gerhaben, 4f.

²⁸ Ebd.

²⁹ Haupt, Karl Eusebius, 16, 21.

³⁰ Karl Eusebius verfasste eine eigene Instruktion für den künftigen Hofmeister des Prinzen, die er auch kurz in der Instruktion an die Gerhaben erwähnt, nämlich die *Instructio in perpetuum pro praefecto nostri filii nostrorumque filiorum*, HAL, K. FA 501.

³¹ Instruction vor unseren geliebten sohn, 333-336.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 302-304.

ferner zu verhindern, dass der fürstliche Nachwuchs harsche Wörter, die nicht seinem Stand entsprächen, lernen würde, wofür auch die Diener bestraft werden mussten, sofern diese dergleichen Ausdrücke in der Gegenwart der fürstlichen Nachkommen gebräuchten.³² Der Hofmeister durfte auch vom Fürsten nicht in Anwesenheit der Kinder zurecht gewiesen werden, da durch dieses Handeln die Autorität des Hofmeisters untergraben würde. Da die Erfahrung zeigen würde, *wie vil besser sie ausser haus lehrnen*,³³ sollten die Vormünder Johann Adam außer Haus in Wien die humanistischen Wissenschaften hören lassen. Karl Eusebius selbst hatte seine ersten Lebensjahre in Wien verbracht und wurde später gemeinsam mit seiner Schwester Franziska Barbara von Frau Regina Bartolin, der Hofmeisterin seiner Mutter, unterrichtet. 1618 findet sich erstmals ein Präzeptor mit dem Namen Brentio Schielpach, der dem zukünftigen Fürsten neben lateinischem Grundwissen auch Lesen und Schreiben beibrachte. 1622 begab sich der junge Prinz wieder in den väterlichen Haushalt nach Feldsberg, wo er seine Studien fortsetzte. 1625 wechselte die Verantwortlichkeit für die schulische Ausbildung des Prinzen von Johann Baptist Pöger auf Caspar Steffany von Balur. Bereits 1624 tritt als Hofmeister des Prinzen Josephus Gadelmus auf, der ihn später auch auf der Kavalierstour begleiten sollte.³⁴ Karl Eusebius schildert als Erwachsener in seiner Instruktion an die Gerhaben, dass dem Hofmeister des Prinzen weitere *feine leidt*³⁵ hinzugegeben werden sollten, die auf den Hofmeister selbst Acht geben und regelmäßig Nachrichten über das Verhalten des Bediensteten an die Vormünder senden sollten, damit er sich stets der Aufsicht bewusst war und somit dem jungen Prinzen nichts Unrechtes beibrachte.³⁶ Anders als in Karl Eusebius' Fall blieb oft derselbe Hofmeister, der mit großer Sorgfalt ausgewählt wurde, vom Wegnehmen des Prinzen aus dem Frauenzimmer bis zum Abschluss der Länderreise in den fürstlichen Diensten, da der junge Adelige mit dem Ende der Kavalierstour die Ausbildung beendete und keine Aufsichtsperson mehr benötigte.³⁷

Für das Studium außer Haus, das Karl Eusebius in seiner Instruktion an die Gerhaben ansprach, empfahl der Fürst in seinen Anweisungen an Johann Adam jesuitische Einrichtungen, um vor allen das rechtswissenschaftliche Wissen vermittelt

³² Instruction vor unseren geliebten sohn, 331.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 300.

³³ Instruction für die herren gerhaben, 6.

³⁴ Haupt, Karl Eusebius, 15, 17, 20.

³⁵ *Ein feiner mann vor einen aufwerter, auch also ein praeceptor und kammerdiener*, Instruction für die herren gerhaben, 7.

³⁶ Ebd., 6.

³⁷ Bender, Prinzenreise, 93.

zu bekommen, obgleich er den Jesuiten gegenüber eine argwöhnische Haltung pflegte, indem er mahnte, die Kinder nicht zu lang an einer Schule unterrichten und täglich durch den Hofmeister befragen zu lassen, was sie gelernt haben, um die Nachkommen nicht durch Überredungen der Jesuiten an den geistlichen Stand zu verlieren.³⁸ Um die adeligen Sitten und Manieren zu erlernen, war es von Nöten, den Sohn nicht nur in der Schulzeit mit anderen adeligen Kindern auszutauschen, sondern ihn auch in den „Rekreationstagen“, also jene Zeit, in der sich das Kind nicht primär mit den Wissenschaften beschäftigte, mit den erwachsenen Adeligen Umgang pflegen zu lassen.³⁹

Neben dem Einüben des standesgemäßen Verhaltens, welches vom Hofmeister streng überwacht wurde, sollte der Sohn mit 15 Jahren mit dem Erlernen der Übungen des Leibes beginnen, wobei eine gute Körperbeherrschung vorab geübt werden musste, welche die Voraussetzung für das Meistern der weiteren Einzeldisziplinen darstellte.⁴⁰ Reiten und Tanzen sollten den Anfang darstellen, um eine möglichst schöne Positur zu pflegen und stetig zu verbessern.⁴¹ Als optimal galt eine gerade und gestreckte Haltung bei den Übungen, wobei beim Reiten die Fersen und Schenkel gestreckt werden und die Kopfbewegungen des Pferdes nicht unkontrolliert verlaufen sollten.⁴² Das Reiten hatte neben dem ästhetischen auch einen praktischen Nutzen, da gute Reitkünste vor allem für den Kriegsdienst wesentlich waren.⁴³ Damit der Schüler sich komplett auf das Erlernen der Reitkunst konzentrieren konnte, war es wichtig, einen guten Bereiter zu engagieren, der das Pferd für den Prinzen zuritt und auch der Lehrer seine Aufmerksamkeit ganz dem jungen Fürstensohn zuwenden konnte, da das Pferd selbst bereits perfekt abgerichtet war.⁴⁴

Um Kosten zu sparen, wäre es vorteilhafter, die Übungen *noch zu haus*⁴⁵ zu erlernen, wobei nicht Meister, sondern nur junge Lehrer, die eine nicht allzu hohe Besoldung fordern, aber dennoch über dasselbe Wissen wie die teuren Meister verfügen würden, für diese Tätigkeiten herangezogen werden sollten. Karl Eusebius empfiehlt zudem französische Lehrer für diese Zwecke, da diese Nation besonders

³⁸ Instruction vor unseren geliebten sohn, 327f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 296f.

³⁹ Instruction für die herren gerhaben, 7.

⁴⁰ Bender, Prinzenreise, 45.

⁴¹ Instruction für die herren gerhaben, 8.

⁴² Heiß, Standeserziehung. In: Adel im Wandel, 397.

⁴³ Bender, Prinzenreise, 209.

⁴⁴ Instruction vor unseren geliebten sohn, 341.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 308.

⁴⁵ Dieses und das folgende Zitat finden sich in der Instruction für die herren gerhaben, 8.

auf die *bonne grace, das ist auf die zierlichkeit und schenheit der gestaldt in der iebung* bedacht sei. Mit dem Fechten sollte der Fürstensohn jedoch erst ein Jahr später als mit den übrigen Übungen beginnen, wobei der Fechtlehrer und der Reitlehrer ohne Unterbrechung im fürstlichen Haushalt behalten werden sollten. Der Tanzlehrer konnte durchaus zeitweise fehlen, womit Karl Eusebius den ersten beiden Übungen mehr Gewicht beimaß als dem Erlernen des Tanzes.⁴⁶ Es würde sich zudem empfehlen, auch den hauseigenen Reitmeister auf die spätere Länderreise mitzunehmen, um sich stetig in dieser Kunst, die den Adeligen vom einfachen Volk abgrenzt, zu üben.⁴⁷ Von Johann Adam wurde verlangt, sich besonders im Fechten zu üben, um sich und seine Ehre verteidigen zu können, und dem Reiten, für das bereits seine Vorfahren besondere Zuneigung hegten,⁴⁸ viel Zeit zu widmen und dabei eine aufrechte, schöne Körperhaltung auf dem Pferderücken zu üben. Grundsätzlich hielt der Fürst regelmäßige, körperliche Ertüchtigung für sehr wichtig,⁴⁹ um die Gesundheit zu erhalten und empfahl seinem Sohn mehrmals, die Übungen nicht schleifen zu lassen. Er ermahnte jedoch die Gerhaben, diese Tätigkeiten nicht allzu vehement zu betreiben, da sie schnell zum „Erhitzen“ des Körpers und somit zu eventuellen Krankheiten führen könnten.⁵⁰

Karl Eusebius zählt auch weitere Wissenschaften, die es für die *Cavallieri*, die im Absolutismus als Idealtypus der höfischen Gesellschaft angesehen wurden, zu erlernen galt, auf.⁵¹ Der Kavallier stellt den vollkommenen Hofmann dar, der neben einer breiten Ausbildung in den Wissenschaften auch die adeligen Exzerzitien, Künste und das Waffenhandwerk perfekt beherrscht.⁵² Karl Eusebius nennt in diesem Zusammenhang auch die Mathematik, die die jungen Adeligen *blos wissen sollen*, da sie *zum gebrauch nohtwendig*,⁵³ wobei er die Geometrie als wichtigste Wissenschaft in diesem Kreis voranstellt, da diese zum Vermessen benötigt wird. Auch hier war es notwendig, das Gerade und Schöne in den Vordergrund zu rücken, wodurch diese Wissenschaft für das Erlernen der Architektur unerlässlich war. Der Ruhm und die Ehre des Bauherrn würde den beträchtlichen Kostenfaktor für diese Vorhaben jedoch in jeder Weise rechtfertigen.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Instruction vor unseren geliebten sohn 342f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 309f.

⁴⁸ Instruction für die herren gerhaben, 9.

⁴⁹ So resümiert Karl Eusebius etwa: *dan in den ganzen leben des menschen nichts über die bewegung ist.*

Instruction vor unseren geliebten sohn, 319.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 288.

⁵⁰ Instruction für die herren gerhaben, 8f.

⁵¹ Ebd., 10.

⁵² Bender, Prinzenreise, 40.

⁵³ Instruction für die herren gerhaben, 10.

In Bezug auf die Architektur, welcher in den Lehrplänen allgemein zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt würde, unterscheidet Karl Eusebius zwei Stränge: Die militärische Architektur, die primär auf die Defension ausgerichtet ist, sich regerer Beliebtheit erfreute und nach seiner Ansicht vorrangig von Kaisern und Königen benötigt wird, und die zivile Architektur, die Fürsten *in der nohtorft bald dises, baldt jenes zu bauen*⁵⁴ betreiben würden. Bei der zweiten Gattung wäre es äußerst wichtig, *alles recht zu machen*, um unnötige Kosten zu vermeiden und dem Erbauten Zierde und Schönheit zu verleihen. Diese Tätigkeit wäre *nicht jedermans thun* und der Fürst nennt die Ordnung der fünf Säulen⁵⁵ als elementar, wodurch die Blicke der Betrachter auf den Gebäuden haften blieben.

Prachtvolle Bauten würden mehr Menschen, nicht nur aus dem eigenen Land, sondern ebenso Reisende, ansprechen als Bücher, die nur von den Gelehrten und Schriftkundigen gelesen und auch nur eine beschränkte Öffentlichkeit erreichen würden.⁵⁶ Um einen unsterblichen Namen und eine *ebige gedechnus* – hier greift Karl Eusebius auf die Antike zurück – wie die Bauten der Römer und Griechen zu erlangen, die sowohl von Kennern der Kunst, als auch von *unverstendigen* gelobt werden, müsse der Sohn in der Architektur kundig sein, obwohl diese Wissenschaft von *niehmandts erlehrnet wiert*, sodass sich an ihn *nach lengsten absterben allezeit erinnert wiert*.⁵⁷ Als negative Bau-Beispiele, die zu wenig Zierde aufweisen, um Betrachter anzuziehen, greift der Fürst die Schlösser Butschowitz und Feldsberg, welches *mit der zier ein vil anderes werk* wäre, auf.⁵⁸ Neben der Mathematik, insbesondere der Geometrie, war es ferner für Karl Eusebius wesentlich, sich auch Fertigkeiten im Zeichnen und Malen anzueignen, um einen Zugang zu Gemälden zu schaffen und deren Qualität beurteilen zu können. Hierbei war es nicht wichtig, dass der Sprössling begabt war, sondern dass er es verstand, wertvolle Gemälde, die ihm angeboten wurden, zu erkennen und diese schließlich für die fürstliche Galeriesammlung zu erstehen.⁵⁹

⁵⁴ Dieses und die folgenden Zitate: Ebd., 11f.

⁵⁵ In dieser Ordnung, die in der Frühen Neuzeit populär war, zeigt sich erneut der Hang zum Geraden und „Regellastigen“. Sie impliziert die korrekte Übereinanderstellung der Säulen in folgender Reihenfolge: toskanische, dorische, ionische, korinthische und schließlich komposite Ordnung. Vgl.: Henri Stierlin, Enzyklopädie der Weltarchitektur (Köln 1994) 121ff.

⁵⁶ Instruction für die herren gerhaben., 12f.

⁵⁷ Ebd., 11f., 14.

⁵⁸ Ebd., 13.

⁵⁹ Ebd., 15.

Über die Ausbildung des jungen Prinzen Johann Adam Andreas, der seine ersten Lebensjahre bei seiner Tante, der Gräfin von Oppersdorf, in Austerlitz verbrachte, ist wenig bekannt. Im Alter von sieben Jahren übersiedelte der Prinz nach Brünn, wo er seinen ersten Unterricht erhielt, mit zehn Jahren setzte er die Lehren auf dem väterlichen Schloss Feldsberg fort. Von seinen Lehrern ist nur der Fechtmeister Monsieur Adeode aus Frankreich namentlich bekannt.⁶⁰

Aus diesen Erziehungsrichtlinien wird ersichtlich, dass Johann Adam nicht nur zu einem zukünftigen Fürsten mit breit gefächerten Kenntnissen herangezogen werden sollte, sondern sich durch sein Verhalten und seine Ausbildung in den Exerzitien vom „einfachen“ Volk durch entsprechende Repräsentationstätigkeiten abgrenzen sollte, denn schließlich war laut Karl Eusebius das Geld *nur zum ausgeben*⁶¹ gedacht.

⁶⁰ Haupt, Karl Eusebius, 196.

⁶¹ Instruction für die herren gerhaben, 15.

4.2. verschikung in die frembde⁶²

Als Vollendung der Erziehung eines Prinzen galt es im 17. Jahrhundert, ihn in fremde Länder zu senden, um das zu Hause Erlernte in die Praxis umzusetzen, zu erweitern und zudem die adeligen Sitten und Manieren zu perfektionieren, da er sonst laut Karl Eusebius' Urteil nur einem gelehrt Mann glich.⁶³ Die Reisen bildeten sich bereits im 15. Jahrhundert zaghaft als Element der Fürstenerziehung heraus, doch die eigentliche Bildungsreise wurde erst im 16. Jahrhundert durch die „Institutio“ des Erasmus von Rotterdam *en vogue* und zahlreiche Reiseliteratur empfahl die besten Routen, um möglichst viel in möglichst kurzer Zeit zu sehen. Wo die thematischen Schwerpunkte gesetzt wurden, lag an den unterschiedlichen Interessen der adeligen Herren. Ihre Blütezeit erlebte die Kavalierstour zwischen 1680 und 1720 – danach verebbte die Praxis langsam, doch stetig.⁶⁴ Neben der Besichtigung von Sehenswürdigkeiten standen auch längere Aufenthalte zum Kennenlernen der jeweiligen Ländergeschichte, Topographie, Politik oder der Besuch von höfischen Festen auf dem Programm, um Bekanntschaften mit dem lokalen Adel zu knüpfen, sich in die höfische Gesellschaft Europas zu integrieren und somit die Reputation des eigenen Hauses durch entsprechendes Verhalten zu erhöhen.⁶⁵

Über die Länderreise des Fürsten Karl Eusebius und deren genauen Verlauf ist leider wenig bekannt, da die Quellenlage besonders gegen deren Ende hin äußerst dürftig ist, doch es lassen sich einige Eckpunkte der Reiseroute festlegen. Von einer Eintragung in ein Rechnungsbuch, welche mit 13. Jänner 1629 datiert ist und die Reisekosten des Hofmeisters der beiden jungen Prinzen, Josephus Gadelmus, aufweist, kann darauf geschlossen werden, dass die erste Station der Kavalierstour die Niederlande waren.⁶⁶ Die erste bekannte Station der Länderreise des künftigen Regierers des Hauses Liechtenstein gemeinsam mit seinem Cousin Hartmann im März 1629 war der Hof Isabella Clara Eugenias, einer Cousine Ferdinands II., in Brüssel,⁶⁷ wobei die Reiseroute über verschiedene Städte Deutschlands dorthin führte. Nach dem bis April 1630 andauernden Aufenthalt bei Hof, bei dem neben den adeligen Exerzitien und Sprachen auch der Umgang mit dem lokalen Adel geübt und

⁶² Ebd., 16.

⁶³ Instruction vor unseren geliebten sohn, 348.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 315.

⁶⁴ Bender, Prinzenreise, 10, 74.

⁶⁵ Heiß, Mayestät, 399.

⁶⁶ Fleischer, Bauherr, 14f.

⁶⁷ Teil der Spanischen Niederlande.

Beziehungen aufgefrischt wurden, wurde Flandern besichtigt, ehe die beiden Prinzen kurz Paris, Luxemburg und schließlich Straßburg aufsuchten, von wo eine Weiterreise nach Italien geplant war. Dies war jedoch aufgrund der dort wütenden Pest eine zunehmende Gefahr für die jungen Herrschaften, worauf der Hofmeister beschloss, nach Paris weiterzureisen. Dort übten sich die Prinzen bis zum Frühsommer 1630 abermals in den ritterlichen Exerzitien und besuchten den königlichen Hof in Versailles, ehe erneut Italien als Ziel definiert wurde. Da eine Weiterreise nach Italien durch die noch immer grassierende Pestwelle von Fürst Maximilian als zu gefährlich eingestuft wurde, gab er den Befehl über München heimzureisen.⁶⁸

Die Länderreise verschlang jedoch hohe finanzielle Summen und daher bedurfte es einer akribischen Vorbereitung im Vorfeld der Unternehmung. Um für die anstrengenden Reisen finanziell abgesichert zu sein, wurden vor Beginn der Unternehmung entsprechende Verträge über regelmäßige Zahlungen vereinbart. Die Wechselbriefe wurden direkt dem Hofmeister übergeben, der nicht nur für die finanzielle Seite die Verantwortung trug, sondern auch das erzieherische Gelingen der Reise und die Gesundheit der jungen Herrschaften gewissenhaft zu überwachen hatte.⁶⁹ Standesgemäße Unterkünfte und Dienstpersonal in Form von Hofmeister, der weisungsbedingt über dem jungen Prinzen stand, sowie Pagen und Lakaien, deren Aufgaben meist situationsbedingt funktionsübergreifend waren, sollten den Komfort des Prinzen sichern.⁷⁰

Der junge Fürstensohn sollte sich durch die Aneignung der adeligen Verhaltensweisen *das eusserliche lob und gefallen* anderer Adeliger sichern, woran *alles gelegen*⁷¹ war. Am vortrefflichsten ließen sich diese Eigenschaften in Frankreich, dem Vorbild vieler Nationen,⁷² ebenso wie die bereits erwähnten Übungen des Leibes weiter verbessern. Aus diesem Grund sollte Johann Adam zunächst ein paar Jahre nach Paris geschickt werden, um seinen Studien nachzugehen und am königlichen Hof Bekanntschaften zu knüpfen.⁷³ Die adeligen

⁶⁸ Haupt, Karl Eusebius, 29-41.

⁶⁹ Ebd., 29.

⁷⁰ Bender, Prinzenreise, 110ff.

⁷¹ Instruction für die herren gerhaben, 16.

⁷² Karl Eusebius meinte, dass die französische Nation nachgeahmt werden musste, um ein vollendeter Kavallier zu sein. Vgl.: Instruction vor unseren geliebten sohn 349.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 316.

⁷³ Instruction für die herren gerhaben 17f.; Instruction vor unseren geliebten sohn, 349.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 316.

Exerzitien mussten so perfektioniert werden, dass der junge Liechtenstein allein durch sein Verhalten als Fürst erkannt werden konnte, obwohl er eventuell ein Inkognito benutzte.⁷⁴ Die Adelsgesellschaft vor Ort war jedoch meist informiert und wusste, wer sich hinter dem Pseudonym verbarg. Für das Inkognito wurden Grafen- oder Herrentitel aus den Territorien verwendet, wodurch etwaige politische und soziale Fehlritte der Prinzen für das Haus ohne wirkliche Konsequenzen blieben.⁷⁵

Die Reisen, mit Ausnahme von Paris, wo neben den adeligen Sitten auch die juristischen Studien vertieft werden sollten, würden nur dem Kennenlernen der Diversität der Länder dienen.⁷⁶ Anschließend galt es, gegen Ende August von Paris nach Spanien zu reisen und durch Tagesreisen Ende November das Land zu erreichen. Da in Spanien keine Studien betrieben werden sollten, sondern nur das Land selbst angesehen werden sollte, bemaß Karl Eusebius den Aufenthalt seines Sohnes mit einem halben Jahr, sodass er mit dem Frühlingsbeginn bereits wieder außerhalb von Spanien war. Diese knappe Zeitregelung veranlasste der Fürst aus Sorge um die Gesundheit seines Nachfolgers, da er Spanien als *wegen der grossen hitz und der differenz climatis* als gefährlich ansah und demnach empfahl, sich weder im Frühling noch im Sommer oder Herbst dort aufzuhalten. Am spanischen Hof in Madrid galt es, den dortigen Herrschaften zwei Wochen zu dienen.⁷⁷ Anschließend war das Land zu bereisen, wobei er die Besichtigung des Escorials⁷⁸ und des Königreichs Andalusien wegen der schönen und vorbildlichen Gestüte, aus deren Betrachtung der Sohn für das liechtensteinische Gestüt Lehren ziehen und eventuell besonders schöne Pferde erwerben sollte, empfahl, bevor Anfang März Frankreich ohne längere örtliche Aufenthalte durchquert und die holländische Grenze passiert werden sollte.⁷⁹ In Holland waren die Festungsbauten und vorwiegend die Seehäfen,⁸⁰ die eine Fülle an orientalischen Gewürzen darboten, zu sehen, wobei die spanischen Niederlande getrost ausgelassen werden konnten, da *Hollandt alles weiset*.⁸¹ Nur die wichtigsten, jedoch in der Instruktion nicht näher definierten Orte waren zu sehen, wodurch das Land ohne längere Zwischenstationen durchreist

⁷⁴ Haupt, Standeserziehung, 397.

⁷⁵ Bender, Prinzenreise, 90.

⁷⁶ Instruction für die herren gerhaben, 22.; Instruction vor unseren geliebten sohn, 350.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 317.

⁷⁷ Instruction für die herren gerhaben, 17f.

⁷⁸ Das Kloster El Escorial wurde im 16. Jahrhundert auf Befehl des spanischen Königs Philipp II. nahe Madrid errichtet. Vgl.: Henry Kamen, The Escorial. Art and power in the Renaissance (New Haven 2010).

⁷⁹ Instruction für die herren gerhaben, 18.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Ebd.; Instruction vor unseren geliebten sohn, 351.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 318.

werden konnte, um noch im selben Sommer mit dem Schiff nach England aufzubrechen.⁸² Das Zurücklegen der Wegstrecken an Land durfte nicht – wie viele adelige Herren es zu jener Zeit taten – mit der Post geschehen, um den Körper nicht zu sehr zu erhitzen, Seitenstechen oder eine *erzundung des gebliedts* und somit etwaige Krankheiten heraufzubeschwören.⁸³ Wenn die Straßenverhältnisse die Fortbewegung in einer Kutsche nicht zuließen, musste das Pferd herangezogen werden.

Generell ist in der Instruktion für die Vormünder eine große Sorge um die Gesundheit des einzigen Nachfolgers, der bereits seit seiner Geburt kränkelte, zu finden, sodass Karl Eusebius rät, sich mehrmals während der Reise einem Aderlass zu unterziehen und den Körper so zu reinigen.⁸⁴ Mehr ins Detail geht Karl Eusebius bei seiner Instruktion an den Sohn. Auch bei den Getränken und Speisen war es vorteilhafter, sich an den Verhaltensweisen der jeweiligen Nation zu orientieren, die schließlich wisse, *was in ihren landt schedlich und zu fliechen und meiden wehre*.⁸⁵ Die fürstlichen Eltern fürchteten oft die Aneignung schlechter Eigenschaften der fremden Länder. Diese Anekdote klammert Karl Eusebius in seiner Anweisung an die Vormünder komplett aus und fügt sie erst seiner Instruktion an den Sohn hinzu.⁸⁶

In England, das Karl Eusebius als *ketzerisches ohrt*⁸⁷ ansah, sollte sich der Sohn nur wenige Wochen bis zum Ende des Sommers aufhalten, um die englischen Jagdmethoden zu studieren, die *alle nationes der weldt iberdrefen*,⁸⁸ und eventuell gute Jagdhunde zu erwerben, welche über Deutschland an den liechtensteinischen Hof geschickt werden sollten. Da Karl Eusebius die spanischen und italienischen Pferde den englischen vorzog und die letztgenannten seiner Meinung nach nicht für das liechtensteinische Gestüt brauchbar waren, verbot er seinem Sohn, diese aus England mitzubringen. Über Burgund oder Frankreich führte der empfohlene Reiseverlauf nach Italien, welches mit Ende November erreicht werden sollte. Karl Eusebius misst diesem Land, welches er für die Gesundheit als ebenso gefährlich wie Spanien erachtete und das daher im Winter bereist werden sollte, mehr

⁸² Instruction für die herren gerhaben, 19.

⁸³ Ebd., 17f., 22.; Instruction vor unsern geliebten sohn, 365.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 330.

⁸⁴ Instruction für die herren gerhaben, 18ff.

⁸⁵ Instruction vor unsern geliebten sohn, 364.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 329.

⁸⁶ Instruction vor unsern geliebten sohn, 350.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 317.

⁸⁷ Instruction für die herren gerhaben, 19.

⁸⁸ Ebd.; Instruction vor unsern geliebten sohn, 351.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 318.

Bedeutung als den übrigen zu, da *gar vil schene sachen zu sehen*⁸⁹ waren. Neben Rom, das Paläste, Gärten, den Petersdom und seit der Renaissance auch zunehmend in den Fokus gerückte Überreste der Antike vorzuweisen hatte, galt Karl Eusebius' Interesse unter anderem der Stadt Genua, welche *wegen der gebeu so alle andere erdter*⁹⁰ in Italien in der Zierde und Schönheit der Bauten übertrüfe und unter *die wunderwerk der weldt gerechnet* werden konnte. Die höfischen Regierungszentren Paris und Rom wurden besonders von den hohen Herren für längere Aufenthalte zum Erlernen der adeligen Exerzitien geschätzt, doch Karl Eusebius stellt klar, dass es in Italien galt, keine Übungen des Leibes zu praktizieren, da diese nicht so graziös wie in Frankreich zu erlernen waren, sondern sich eher dem Studium der Architektur zu widmen, wofür durchaus eine längere Anwesenheit in Genua und Rom dienlich schien, um bei berühmten Baumeistern Erfahrungen zu sammeln.⁹¹ Die Beschäftigung mit dem Spektrum der Architektur, welche vollendete Proportionen hervorbringen sollte, unterstrich nach geläufiger Meinung die adelige Neigung zum Edlen.⁹² Die Basilika vom Heiligen Haus in Loreto, einem wichtigen Wallfahrtsort, war wie Neapel, Florenz, Mailand und Venedig ohne Aufenthalt zu besichtigen.⁹³ Länger verbleiben sollte Johann Adam hingegen am herzöglichen Hof in Mantua, das ein Gestüt aufweisen konnte, welches nach Karl Eusebius' Meinung das vornehmste und schönste der Welt war.⁹⁴ Die Pferde waren an Größe und Schönheit, deren Beurteilung es in Mantua zu erlernen galt, unübertroffen und sollten auch für das eigene Gestüt angekauft werden.⁹⁵

Somit bemaß der Fürst die reine Reisezeit mit zirka zwei Jahren, wobei diesem Zeitraum am Anfang der Kavalierstour ein längerer Aufenthalt in Paris für Studienzwecke voranging. Karl Eusebius resümiert schließlich, dass, obgleich *diser modus der reis unbelieblich scheinen thete*⁹⁶ und andere Adlige ihre Söhne nach dem alten Stil reisen lassen würden, seinem Willen auch in diesem Punkt nachgefolgt werden soll, sodass die Länderreise mit *frucht beschehen* sein kann. Dieses Ziel könne nur erreicht werden, indem nicht der Besuch vieler Länder,

⁸⁹ Instruction für die herren gerhaben, 19.

⁹⁰ Dieses und das folgende Zitat: Ebd., 20.

⁹¹ Ebd., 22.

⁹² Haupt, Standeserziehung, 402.

⁹³ Instruction für die herren gerhaben, 20f.

⁹⁴ Karl Eusebius unterstreicht die Wichtigkeit, das herzögliche Gestüt in Mantua zu besuchen, indem er urteilt: (...) *wehr Mantua nicht gesehen, hat nicht gesehen, dan selbige hat, was andere nicht haben.* Instruction für die herren gerhaben, 21f.

⁹⁵ Ebd., 22.

⁹⁶ Dieses und die folgenden Zitate: Ebd.

wodurch nur *gemeines zu ersehen*, in den Vordergrund gestellt würde, wie es bei den anderen Adeligen der Fall war, sondern das Erlernen selbst, wofür diese Reise, die schließlich große Summen an Geld verschlingen würde, getätigten werden sollte. In seiner späteren Instruktion an seinen Sohn und dessen Nachfolger erwähnt Karl Eusebius noch Deutschland als Ziel der Kavalierstour, welches jedoch nur auf dem Heimweg wegen der Architektur durchreist werden sollte.⁹⁷ Karl Eusebius begann seine mehrjährige Länderreise im Alter von 18 Jahren, sein Sohn jedoch erst mit 20 Jahren.

Johann Adam Andreas begann seine Länderreise, deren erster längerer Aufenthaltsort Venedig sein sollte, im Frühjahr 1677. Nach einem kurzen Besuch in Rom befand sich der junge Prinz im Mai 1677 wieder in Venedig, wo er sich auf Bitte des Vaters gemeinsam mit Pietro Martinetti alchemistischen Studien widmen sollte.⁹⁸ Obwohl viele junge Adelige, auch um Kosten zu sparen, inkognito reisten, empfahl Karl Eusebius das Gegenteil, denn durch diese Vorgehensweise würde der Sohn standesgemäß empfangen werden und sicherer die Wege bereisen können.⁹⁹ Dennoch nutzte Johann Adam den Namen „Andreas Baron von Eisenberg“, um sich möglichst unerkannt zu bewegen. Im Juni 1677 kehrte der Prinz jedoch wieder nach Feldsberg zurück und quartierte sich im Spital der Barmherzigen Brüder ein, da sein linker Arm seit seiner Reise Lähmungserscheinungen zeigte. Auch Kuraufenthalte in Teplitz-Schönau und Karlsbad konnten das Krankheitsbild nur bessern, jedoch nicht komplett heilen. Trotz allem schickte Karl Eusebius seinen Sohn im Frühjahr 1679 erneut nach Venedig, wo er sich in die Behandlung des Arztes Duferena begab und die Stadt erst im Herbst 1679 wieder verließ, um an den väterlichen Hof nach Feldsberg zurückzukehren.¹⁰⁰

Im Vergleich zu seinem Vater und mit der von ihm erteilten Instruktion verlief die Länderreise des Prinzen Johann Adam, wie aus den wenigen Bruchstücken bekannt ist, relativ kurz. Nur Italien wurde zum Ziel der Tour, nach deren Ende der junge Prinz einen eigenen Haushalt gründete. Die väterliche Ermahnung, Italien nur im Winter zu bereisen, wurde sowohl 1677 als auch beim zweiten Versuch 1679 ignoriert.

⁹⁷ Instruction vor unseren geliebten sohn 363.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 328.

⁹⁸ Haupt, Karl Eusebius, 198.

⁹⁹ Instruction vor unseren geliebten sohn 367.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 331f.

¹⁰⁰ Haupt, Karl Eusebius, 198-200.

4.3. was aber (...) die administration oder regierung seiner fürstenthummer und herschaften anbedrift¹⁰¹

Während der Minorität des jungen Fürsten sollten die Vormünder darauf achten, die Gebräuche und Ordnungen der Länder zu befolgen und nach ihren Privilegien zu regieren, sodass deren Landrechte nicht geschmälert und die landesfürstliche Herrschaftsausübung in der bisherigen Form erhalten bleiben konnte.

Um das Wahren und Ausüben der Gerechtigkeit zu beschleunigen, reiche das Landrecht allein nicht aus, sondern sei die Bestellung eines Ratskollegiums im Fürstentum notwendig. Dieses Kollegium, das in den beiden Fürstentümern¹⁰² und in den mährischen Herrschaften und Städten Recht sprechen sollte, setzte sich aus einem Landeshauptmann, der dem Ratskollegium vorstand, einigen obersten Landesoffizieren und Landrechtsbeisitzern und einem Kanzler zusammen und die Mitglieder sollten aus beiden Fürstentümern stammen, sodass sich keines beschweren konnte, gegenüber einem anderen vernachlässigt zu werden. Die Besoldung des Ratskollegiums hatte von den Ständen der Fürstentümer, den mährischen Städten und Untertanen geleistet zu werden, denn für die Justizadministration dieser war die Einrichtung der Kanzleien und der Räte nötig. Die Rechtsprechung selbst sollte der Bequemlichkeit der Parteien wegen in den Fürstentümern vor Ort erfolgen, obwohl dies bislang am fürstlichen Hof selbst vonstatten ging. Die Zuständigen hatten jedoch einen monatlichen Bericht über das Vorgefallene zu verfassen, um die Kanzleien und die Regierung selbst *in flis zu erhalten*.¹⁰³

Um dem Haus Liechtenstein durch das Verabsäumen des Lehensempfangs keinen Schaden zuzufügen, mussten die Lehen *ordentlich und zeitlich*¹⁰⁴ empfangen werden, wofür die Vormünder zu sorgen hatten. Zu diesem Zweck war ein Verzeichnis des Lehensbuches heranzuziehen, um *nichts zu verschlafen oder zu verabsaumen*.¹⁰⁵ Bei jenen Lehen, welche das Haus Liechtenstein *andern aber verleichen* hätte, waren nur die Aperturen, also der Heimfall der Lehen, zu beobachten und jene Lehen, die von den Vasallen heimgefallen waren, wieder einzuziehen.

¹⁰¹ Instruction für die herren gerhaben, 23.

¹⁰² Troppau und Jägerndorf

¹⁰³ Instruction für die herren gerhaben., 23ff.

¹⁰⁴ Dieses und das folgende Zitat: Ebd., 25.

¹⁰⁵ Dieses und das folgende Zitat: Ebd., 26.

Um bei der Huldigung der Stände und Untertanen, die bald nach dem Tod von Karl Eusebius zu erfolgen hatte, durch die Unerfahrenheit des jungen Fürsten bedingte Fehler zu vermeiden, sollte diese im Beisein der Vormünder geschehen, sodass die huldigenden Vasallen der Herrschaft nichts vorenthielten. Karl Eusebius ermahnt die Gerhaben zudem, besonders die Passivlehen, also die empfangenen Lehen, im Auge zu behalten, sodass *kein apertur beschehe*¹⁰⁶ und zählt die landesfürstlichen Lehen der Herzogtümer Troppau und Jägerndorf, die mährischen Herrschaften, die von den Hochstiften Regensburg und Passau erhaltenen, sowie die kurfürstlichen Lehen auf. Bei den Aktivlehen, also jenen Lehen, die an andere vergeben werden, würde es ausreichen, die Aperturen zu beobachten und gegebenfalls heimgefallene Lehen einzuziehen.

Wie die Huldigung der Stände und Untertanen hatte auch die Bestätigung der Privilegien im Beisein der Vormünder zu erfolgen, um *bedrug der bedienten der cantzlei*¹⁰⁷ und somit eine Schmälerung der Herrschaft des neuen Fürsten zu unterbinden. Um zu verhindern, dass die Obrigkeit *nicht der unterthanen sclaven werden*, sollten die Privilegien hierfür Wort für Wort in jener Weise, wie es bereits von Karl Eusebius selbst getätigten wurde, den Untertanen verliehen werden, sodass nicht mehr oder neue Privilegien aus Unwissenheit der jungen Herrscher vergeben wurden. Um Prozesse über die Besitzzugehörigkeit zu umgehen, mahnte der Verfasser der Instruktion die Gerhaben, sich über die Beschaffenheit und Rechtstitel der Herrschaften umfassend zu informieren. Dieser Hinweis zeigt, wie sehr der Fürst durch die langwierigen Prozessverhandlungen über die Erwerbungen seines Vaters während seiner Herrschaft gelitten hatte. Karl Eusebius kategorisiert seine Besitzungen zu diesem Zweck in verschiedene Klassen: die von ihm erkauften, vom Kaiser an den Vater geschenkten und die ererbten Güter und Herrschaften. Unter die ererbten Besitzungen wurden jene Herrschaften gezählt, welche sich bereits seit Generationen in der Familie befanden und der Erbeinigung von 1606 einverleibt worden waren. Zudem fielen in diese Kategorie auch die durch die Ehe des Karl I. von Liechtenstein mit Anna Maria von Boskowitz eingebrachten Herrschaften Černahora und Aussee. Unter jene der von Karl Eusebius selbst erkauften wurden das 1638 erworbene Lundenburg und das von Ferdinand III. im Zuge eines Prozesses erneut erworbene, jedoch bereits im Besitz des Vaters Karl I. befindliche

¹⁰⁶ Ebd.

¹⁰⁷ Dieses und das folgende Zitat: Ebd., 28.

Schwarzkosteletz eingereiht.¹⁰⁸ Das 1623 von Fürst Karl I. erworbene Gut Schwarzkosteletz war Karl Eusebius mit den Gütern Škvorec und Krenitz durch den Kaiser konfisziert worden, da der Vorwurf laut wurde, Karl I. habe die Besitzungen mit der „langen Münze“ bezahlt. Schließlich konnten sich Fürst Karl Eusebius und Kaiser Leopold I. auf einen Vergleich einigen, indem der Regierer des Hauses Liechtenstein die Zahlung von mehr als einer Million Gulden an den Kaiser veranlasste und sich durch diese Vorgangsweise erneut Schwarzkosteletz erkaufte. Der langwierige Prozess war jedoch erst mit der erläuterten Schadensersatzzahlung an Leopold I. beendet, der daraufhin das bereits erwähnte Generalabsolutorium erteilte.¹⁰⁹

In die letzte Kategorie, der vom Kaiser geschenkten Herrschaften, fügt Karl Eusebius sowohl die Fürstentümer,¹¹⁰ als auch weitere mährische Herrschaften, die durch kaiserliche Schenkung und durch Lehensbriefe gesichert waren. Auch durch den Kaiser getätigte *transaction und vergleich, so alles de novo bestetiget hat*¹¹¹ und ebenso nach dem Generalabsolutorium in die böhmische Landtafel¹¹² Eingang gefunden hat. Wie bei den Privilegien und der Beschaffenheit der Herrschaften hatten sich die Gerhaben ebenso über die vom Fürsten hinterlassenen Immobilien, Silber, Kleinodien und Garderobe zu erkundigen.¹¹³ Auch in der späteren Instruktion an seinen Sohn werden die Erwartungen an den erstgeborenen Sohn wie in der Anweisung an die Vormünder klar definiert. Dieser sollte an den kaiserlichen Hof geschickt werden, um dem Kaiser Gehorsam zu leisten, aber er wäre zur *regierung gehetig und zur solchen mues abgerichtet und vermehlet werden*.¹¹⁴ Die nachgeborenen Söhne hätten durchaus die Möglichkeit, im Hof- und Kriegsdienst zu brillieren oder geistliche Berufe auszuüben, doch genügend Söhne sollten weltlichen Stands verbleiben, um die Linie zu sichern. Ebenso war es dem erstgeborenen Sohn verboten, im Krieg zu dienen – diese „Ehre“ war den nachfolgenden Söhnen vorbehalten.¹¹⁵

Karl Eusebius sorgte sich auch um das Schicksal des fürstlichen Gestüts und der Jägerei und ermahnte die Vormünder, diese Institutionen, die er *den fürstlichen*

¹⁰⁸ Ebd., 28-30.

¹⁰⁹ Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener, 62.

¹¹⁰ Hier meint Karl Eusebius die schlesischen (Teil-) Herzogtümer Troppau und Jägerndorf.

¹¹¹ Instruction für die herren gerhaben, 30.

¹¹² In diesen Registern wurde der adelige Grundbesitz erfasst, sodass klar ersichtlich war, wer zum Adel gehörte und an den Landtagen teilnehmen durfte.

¹¹³ Ebd., 29f.

¹¹⁴ Instruction vor unsern geliebten sohn, 371.; Vgl.: Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 336.

¹¹⁵ Instruction vor unsern geliebten sohn, 275, 371f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 245, 336f.

standt gemeß¹¹⁶ erachtete, niemals aufzulösen, zumal ein solch vornehmes Gestüt, wie auch die Jägerei nur schwer durch ebenso Hochwertiges ersetzt werden könnte und eine Veräußerung für das Ansehen nur schädlich wirke, da Karl Eusebius die Gefahr, schlechtere Tiere nachzukaufen, als hoch einschätzte. Es wäre zudem nicht zielführend, die besten Pferde, welche dem Gestüt zu mehr Reputation verhalfen, zu verkaufen, sondern nur junge Tiere, die als weniger vornehm galten, da die Devise des Fürsten war, *allezeit das allerbeste (zu) behalten*.¹¹⁷ Für die Bewertung der Pferde waren die Stallbediensteten heranzuziehen, die durch ihr Fachwissen genaue Auskunft geben konnten.

Auch der Wirtschaft der Herrschaften war große Wichtigkeit beizumessen, sodass es ratsam war, die Wirtschaft durch die Vormünder selbst zu administrieren, um Kosten zu sparen. Die Regenten¹¹⁸ und Wirtschaftsräte könnten im Fall, dass die Gerhaben die Kontrolle selbst übernahmen, abgeschafft werden und nur die Buchhaltung, welche für die *reitung*, also Rechnungslegung, zuständig war, sollte behalten werden. Durch diese Maßnahmen würden die Vormünder sich nicht auf die Regenten und Wirtschaftsräte und deren Führung verlassen und könnten somit nicht von ihnen betrogen werden, denn Karl Eusebius stellte fest, dass *keiner (...) getreuer als ihme selbst*¹¹⁹ wäre. Überreiter, welche regelmäßig die Güter bereisten und nach dem Rechten sahen, waren zu behalten und hatten die Aufgabe, den Vormündern über die Vorkommnisse vor Ort Bericht zu erstatten, wodurch die Gerhaben gemeinsam mit den Wochen- bzw. Monatszetteln stets die Übersicht über die Wirtschaft behalten sollten.

Diese durch die obgenannten Maßnahmen geschaffene florierende Wirtschaft wäre notwendig gewesen, um die Schulden, die Karl Eusebius durch seine Sammel- und Repräsentationstätigkeit anhäufte, zu tilgen. Der Fürst ermahnte die Vormünder, dass ihnen *die abzahlung der schulden (...) euserist angelegen sein* sollte, sodass der *sohn ehist dehnen quit seie*,¹²⁰ und gab konkrete Anweisungen, wie er sich die Abzahlung der Schulden vorstellte. Er bemaß den jährlich zu zahlenden Betrag mit

¹¹⁶ Instruction für die herren gerhaben, 31.

¹¹⁷ Ebd., 32.

¹¹⁸ An dieser Stelle ist mit Regent der Oberhauptmann der Herrschaften gemeint, der den anderen Hauptleuten gegenüber eine übergeordnete Stellung inne hatte. Er war für die Kontrolle der Pfleger der Herrschaften und führenden Beamten wie Rentschreiber, Burggraf, Kastner und Kellner zuständig und hatte regelmäßig Berichte an den Grundherrn zu senden. Vgl.: Thomas Winkelbauer, Instruktionen für Herrschaftsbeamte und grundherrliche Ordnungen in den österreichischen und böhmischen Ländern. In: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Wien u.a. 2004), 419.

¹¹⁹ Instruction für die herren gerhaben, 33.

¹²⁰ Ebd., 34.

mindestens 50.000 Gulden Kapital, wobei die Interessen halbjährlich zu bezahlen waren. Meldeten besonders viele Gläubiger ihre Ansprüche an, sodass die Zahlungen nicht möglich waren, gab der Fürst die Anweisung, eher neue Schulden aufzunehmen und so die anderen Kreditgeber auszubezahlen als Besitz zu verkaufen, denn diese Vorgehensweise würde dem Haus Liechtenstein großen Schaden zufügen.¹²¹ Aus dieser Mahnung spricht die Erfahrung des Fürsten, der seinen aufwändigen Lebensstil durch Kredite, vor allem bei seinem Cousin Fürst Hartmann, finanzierte. Dennoch war es Karl Eusebius nicht möglich, mit den monetären Ressourcen sein Auslangen zu finden, wodurch er sich Ende des Jahres 1677 gezwungen sah, den Herzogshut zu verpfänden, um notwendiges Kapital auf Kosten der Ehre des Hauses zu lukrieren. Obwohl der Regierer des Hauses alles in Gang setzte, um diese Verpfändung geheim zu halten, erlangte Fürst Hartmann Kenntnis davon und half erneut finanziell aus, um die Schmach zu begrenzen und das kostbare Gut auszulösen.¹²²

Um weitere Einsparungen vornehmen zu können, war es notwendig, während der Minorität des Sohnes das aus Karl Eusebius' Sicht unnütze Hofpersonal zu entlassen. Darunter fielen neben den Aufwartern, Pagen, Wachen und Lakaien auch Köche, Küchenmeister oder Trompeter. Nur jenes Personal, das zur Erlernung der ritterlichen Exerzitien herangezogen werden musste, so wie das Gestüt- und Jagdpersonal, sollte unter allen Umständen behalten werden, da diese Bediensteten durch ihr Fachwissen rar und nur schwer zu ersetzen waren. Bei den Lehrmeistern hebt der Fürst vor allem den Baumeister, der *die theilung der 5 ordtnungen der seilen recht und wol verstehet*,¹²³ als wesentliche Person hervor, wodurch er nochmals seinem bevorzugten Interessensgebiet, der Architektur, huldigt.

4. 4. unsers sohns ehiste vermehlung¹²⁴

Die Vormünder sollten den Sohn nach dessen Regierungsübernahme *mit steten ermahnen und einrahten*¹²⁵ auf eine baldige Heirat drängen, um die Linie des Hauses fortzuführen. Für den Erben des Hauses Liechtenstein war es sowohl wirtschaftlich, als auch sozial von großer Wichtigkeit, sich zu verehelichen und somit den Besitz zu

¹²¹ Ebd., 35.

¹²² Haupt, Karl Eusebius, 206.

¹²³ Instruction für die herren gerhaben, 36f.

¹²⁴ Ebd., 42.

¹²⁵ Ebd., 40.

sichern. Eine persönliche Komponente hatte die Heirat allerdings nur bedingt, denn sie war in erster Linie an familienpolitischen Interessen orientiert. Die eheliche Verbindung hatte in der Frühen Neuzeit einen öffentlichen Charakter,¹²⁶ doch ein nachgeborener, adeliger Sohn hatte meist nur eine geringe Chance auf eine Ehe, da diese Söhne durch die Bestimmungen des liechtensteinischen Fideikommisses vom väterlichen Erbe quasi ausgeschlossen waren und somit die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Vermählung nicht erfüllten, welche an die Gründung eines eigenen Haushalts gebunden waren.¹²⁷ Karl Eusebius klammert diesen Punkt in seiner Instruktion an die Vormünder aus, doch in den Anweisungen an seinen Sohn erläutert er, dass die nachgeborenen Söhne als „Versicherung“ gedacht wären, wenn der Erbe des Hauses Liechtenstein über keine überlebenden Söhne verfügte. Um das Überleben des Geschlechtes zu sichern, sollten sich die übrigen Brüder so rasch wie möglich verheiraten, wenn dem Erstgeborenen nach achtjähriger Ehe keine Kinder oder nur Töchter geboren wurden.¹²⁸ Karl Eusebius gibt zu bedenken, dass sich der Erbe möglichst früh, *in der besten jugendt und plienden jahren*¹²⁹ vermählen sollte, um auch die gesündesten Kinder zeugen zu können, denn dies wäre sein Sohn dem Haus schuldig, da andere Brüder nicht vorhanden waren und ihm *Gott durch die erbschaft gieter geben*¹³⁰ hätte. Zudem würde die Heirat in jungen Jahren Lastern wie unehelich gezeugten Kindern Einhalt gebieten und den Segen Gottes sichern, denn nur im christlichen Ehebett könnten legitime Söhne gezeugt werden.¹³¹ Bevor eine standesgemäße Ehe jedoch geschlossen werden konnte, musste eine passende Braut für den zukünftigen Fürsten gefunden werden, was sich als nicht unbedingt einfach erwies. Bei diesem Eheanbahnungsprozess beteiligten sich nicht nur der zukünftige Bräutigam, von dessen Seite das Interesse an einer Verbindung initiativ ausgehen musste, oder dessen Eltern, sondern oft auch die übrigen Verwandten, damit dem Ansehen des Hauses nicht mit einer unpassenden Partie geschadet wurde. Obwohl die Söhne und Töchter der adeligen Häuser als Werkzeuge der familienpolitischen Interessen beliebig eingesetzt wurden, musste die Heirat auf freiwilliger Basis erfolgen. Gewöhnlich fügten sich die Kinder dem

¹²⁶ Evelin Oberhammer, Gesegnet sei dies Band. Eheprojekte, Heiratspakten und Hochzeit im fürstlichen Haus. In: Oberhammer (Hg.), *Lob und Spiegel*, 182f.

¹²⁷ Bastl, „Lebenslauf“, 378.

¹²⁸ Instruction vor unsern geliebten sohn, 371-374.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 335ff., 338.

¹²⁹ Instruction für die herren gerhaben, 41.

¹³⁰ Instruction vor unsern geliebten sohn, 141.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 123.

¹³¹ Instruction vor unsern geliebten sohn, 138ff., 154.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 121, 125, 136.

Familiendiktat, wenn eine Verbindung besonders gewünscht war, sodass die Entscheidung über den Ehepartner letztendlich bei den Eltern oder Vormündern lag.¹³² Auch die Liebe spielte nur eine geringe Rolle, indem Karl Eusebius darauf verweist, dass sich der Sohn am adeligen Stand und dem Reichtum erfreuen soll, jedoch *nicht (an) einer unbedachtsahmen lieb*.¹³³ Verbindungen mit reichen Häusern wurden zwar höher geschätzt, doch gibt Karl Eusebius zu bedenken, dass eine Ehe ohne jegliche Zuneigung ein Untergang für die Primogenitur sein könnte.¹³⁴ Um einen potentiellen Ehekandidaten, auf den die engere Wahl fiel, vor der Heirat kennen zu lernen, boten sich bei höfischen Festen, Feierlichkeiten, im Familienverband oder bei Kirchenbesuchen Gelegenheiten, doch diesem ersten Kennenlernen ging meist die elterliche Wahl des Partners voraus.¹³⁵

Karl Eusebius legte Rahmenbedingungen für die Suche nach einer geeigneten Gattin fest, indem er erläuterte, dass die Partnerin möglichst einem besseren Stand entstammen, jedoch zumindest von gleichem Rang sein sollte. Die Gerhaben hatten dabei Acht zu geben, sich *mit dehnen vornehmsten Chur und andern fürstlichen heusern zu befreinten*,¹³⁶ da eine solche Verbindung von großem Nutzen für das Haus wäre. Im 17. Jahrhundert zielte die Heiratspolitik der Liechtenstein auf die – bis ins 18. Jahrhundert unerfüllte – Aufnahme in den Reichsfürstenrat ab.¹³⁷ Zudem waren auch konfessionelle Schranken zu beachten, da eine Heirat nur mit katholischen Häusern erfolgen sollte, da *die unkatholischen nur gefehrlich sein*.¹³⁸ Auch sollte die zukünftige Ehefrau *in der deutschen nation* gesucht werden, wo ein uralter Adel zu finden wäre, doch *in selbigen aber die ketzerei des Luthers, und (...) der Calvinisten*¹³⁹ anzutreffen wäre, wodurch die Auswahl sehr beschränkt war. Wenn sich trotz intensiver Suche keine potentielle Partnerin fand, sollte auf alte Reichsgrafengeschlechter zurückgegriffen werden.¹⁴⁰ Die Ehe soll (*nicht*) gezwungen werden, damit sie nicht *ibel aufschlage*,¹⁴¹ wobei zudem Verbindungen mit ausländischen Häusern vermieden werden sollten, weil diese aufgrund der *differenz*

¹³² Oberhammer, Gesegnet, 195.

¹³³ Instruction vor unsern geliebten sohn, 144.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 126.

¹³⁴ Instruction vor unsern geliebten sohn, 159.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 137.

¹³⁵ Bastl, „Lebenslauf“, 379.

¹³⁶ Instruction für die herren gerhaben, 42.

¹³⁷ Oberhammer, Gesegnet, 183.

¹³⁸ Dieses und die folgenden Zitate: Instruction für die herren gerhaben, 42.

¹³⁹ Instruction vor unsern geliebten sohn, 151f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 132.

¹⁴⁰ Instruction vor unsern geliebten sohn, 153.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 133.

¹⁴¹ Instruction vor unsern geliebten sohn, 148.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 129.

*der nationen und der lender*¹⁴² öfter misslingen und zu Zerwürfnissen führen würden, die dem Ansehen des Hauses Schaden zufügen könnten. Um diese zu vermeiden, war es ferner notwendig, *mehrere fürstinen zu sehen* und die Beste zu erwählen.¹⁴³ Hierbei zählten neben dem Rang und dem Ansehen der Familie der Braut auch deren *hummor* und der Verstand, um eine möglichst harmonische Ehe zu führen.¹⁴⁴ Neben Schamhaftigkeit, Ehrbarkeit und Keuschheit zählt Karl Eusebius noch die Gottesfurcht und Demütigkeit zu den *hummor*-Eigenschaften, die eine Fürstin besitzen sollte, doch die ausländischen Damen hätten in dieser Hinsicht seltsame Charaktere.¹⁴⁵ Die Fürstin sollte neben der Ehrbarkeit und Keuschheit auch einen sanften, sittsamen und frommen Charakter aufweisen.¹⁴⁶ Diesen Tugenden, welche das Idealbild einer adeligen Ehefrau darstellen, wäre bei der Wahl mehr Beachtung zu schenken als der Schönheit der Frau. Deswegen war es von großer Notwendigkeit, *den verstandt und hummor der kinftigen gemahlin zu erforschen*,¹⁴⁷ indem Mittler als zentrales Element im Eheanbahnungsprozess diese Eigenschaften auskundschafteten. Zudem sollten Ärzte am Hof der ins Auge gefassten möglichen Braut Erkundigungen in Diskursen, auch mit den Bediensteten, einholen und die adelige Dame und ihr Benehmen beobachten. Karl Eusebius ermahnt die Gerhaben, sich bei der Wahl der Braut und deren Charakter nicht täuschen zu lassen, denn dies hätte schwerwiegende Konsequenzen für das Haus selbst, da sich diese schlechten Eigenschaften auch an die Kinder weitergegeben und sich somit auf die Linie auswirken könnten.¹⁴⁸

Nicht nur auf den Charakter, der erst mit der Zeit zu erkennen war und weder einfältig, noch plump oder stur sein durfte, sollten die Beobachter ein Augenmerk werfen, sondern auch auf die Konstitution der auserwählten Gemahlin. Für diese Erhebung sollten sich die Ärzte, welche an den Hof der zukünftigen Braut geschickt werden, genügend Zeit nehmen. Diesem Punkt schenkte Karl Eusebius besonders viel Bedeutung, da die Gesundheit oder verborgene Krankheiten eines jungen Menschen besonders schwer in Erfahrung zu bringen wären – auch wenn er aus der Nähe beobachtet werden würde.¹⁴⁹ Daher war es von Nöten, auch mit den

¹⁴² Instruction für die herren gerhaben, 42.

¹⁴³ Instruction vor unsern geliebten sohn, 157f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 128.

¹⁴⁴ Instruction für die herren gerhaben, 42.

¹⁴⁵ Ebd.; Instruction vor unsern geliebten sohn, 148.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 129.

¹⁴⁶ Oberhammer, Gesegnet, 195.

¹⁴⁷ Instruction für die herren gerhaben, 43.

¹⁴⁸ Ebd., 44.

¹⁴⁹ Instruction für die herren gerhaben, 45.

Medizinern am Hof ein Gespräch zu führen, da *in der jugent (...) leicht ein persohn gesundt sein*¹⁵⁰ könne und sich die Krankheiten eines Hauses erst in den älteren Jahren zeigen würden. Würde das Haus Liechtenstein eine Verbindung mit einer mit Erbkrankheiten belasteten Frau eingehen, so wären *die mengl aber der fellig ungesundheit baldt und schir unmiglich mehr auszuroten.*¹⁵¹ Deshalb sollten die für die Erkundigungen angeworbenen Doktoren am Hof allgemein über vermutete Krankheiten der Fürstenhäuser diskutieren, bevor unauffällig das im Auge befindliche Haus zum Thema gemacht wurde, um Häuser mit Erbkrankungen wie Gicht, Schwindsucht und Tuberkulose zu meiden.¹⁵² Der Mittler sollte für seine Erhebungen zumindest acht Tage am entsprechenden Hof verbleiben und notfalls auch den Vorwand der Unpässlichkeit verwenden, um die Tochter und das Geschlecht genau prüfen zu können.¹⁵³ Damit *kein (...) kranke ahrt und lini folge, sondern viri robustissimi,*¹⁵⁴ sollten die für eine Verbindung in Frage kommenden Häuser nicht nur zu der Zeit, in der sich das Haus Liechtenstein aktiv auf Brautschau befand, diesbezüglich unter Beobachtung stehen, sondern laufende Erhebungen über etwaige Erbkrankheiten der entsprechenden Familien eingeholt werden, wodurch „infizierte“ Geschlechter für die Erwägung einer Heiratsverbindung für immer für die Mitglieder des Hauses Liechtenstein ausgeschlossen werden sollten.¹⁵⁵ Bereits in der Antike wurde bemerkt, dass sich bestimmte körperliche und charakterliche Eigenschaften auf gewisse Familien beschränkten.¹⁵⁶

Obwohl die tadellose Abstammung und der makellose Charakter der zukünftigen Fürstin bei der Brautschau für Karl Eusebius an erster Stelle standen, führte er auch seine Gedanken über die körperlichen Eigenschaften einer angemessenen Ehefrau aus, welche bei der Wahl der Partnerin nicht auszuschließen waren. Er hielt *die guete (...) bildnus (...) nicht allein zur lieb nethig, sondern den gantzen geschlecht der erben und nachkimblingen.*¹⁵⁷ Unter einer *gueten bildnus* verstand der Fürst eine möglichst hochgewachsene Frau, welche eine gerade Statur und Taille aufwies, keine krummen Glieder besaß und auch nichts *pukletes*, sodass sie eine anmutige

¹⁵⁰ Ebd., 44.

¹⁵¹ Ebd., 45.

¹⁵² Ebd., 44, 46.

¹⁵³ Instruction vor unsern geliebten sohn, 148.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 128.

¹⁵⁴ Instruction vor unsern geliebten sohn, 142.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 124.

¹⁵⁵ Instruction vor unsern geliebten sohn, 145.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 126.

¹⁵⁶ Hans-Jörg Rheinberger/Staffan Müller-Wille, Vererbung. Geschichte und Kultur eines biologischen Konzepts (Frankfurt am Main 2009) 20.

¹⁵⁷ Instruction für die herren gerhaben, 47f.

Gestalt aufwies.¹⁵⁸ Eine weiße Gesichtshaut, gerade Gesichtszüge und möglichst dunkle, vorzugsweise schwarze oder braune Augen nannte Karl Eusebius als Schönheitsideal, dem es in der Partnerwahl zu folgen gilt. Dieses Aussehen, vor allem die Größe der erwählten Ehefrau, wäre wichtig für die Wohlgestalt der Erben, denn diese Aussehensmerkmale würden sich weitervererben und dadurch wären *die fürsten auch angenehmer (...), geachtet, und geliebtet*¹⁵⁹ von der Gesellschaft und *in unseren geschlecht alle zeit ein wohlbildte ahrt und schene menner.*¹⁶⁰

Karl Eusebius zeigte während seiner Funktion als Oberhauptmann Schlesiens erstmals 1639 Interesse an einer ehelichen Verbindung und sah sich nach einer geeigneten Kandidatin um. Diese glaubte er in der ältesten Tochter des Pfalzgrafen August von Pfalz-Sulzbach, welcher bereits 1632 verstorben war, gefunden zu haben, doch das Haus Liechtenstein war zu jenem Zeitpunkt erst kurz in den Fürstenstand erhoben worden, weshalb sich die Verhandlungen mit dem Vormund der auserwählten Braut, Pfalzgraf Johann Friedrich (1587-1644), der sich die Vormundschaft mit Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorp (1597-1659) teilte, um die Hand der Pfalzgräfin Anna Sophie bei Rhein (1621-1651) als äußerst schwierig erwiesen. Während Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorp der Meinung war, dass der Antrag des Karl Eusebius wegen *hochgedachten fürsten zu Liechtenstein liebden hohen vornehmen herkommens, vortrefflicher charge und löblichen qualiteteten*¹⁶¹ nicht abgelehnt werden könne, beharrte Pfalzgraf Johann Friedrich auf dem Wunsch des verstorbenen Vaters der Auserwählten, die Kinder nur mit Angehörigen des gleichen Standes und derselben Konfession, also der protestantischen, zu verheiraten, wodurch die Eheanbahnung 1640 scheiterte. Karl Eusebius warb weitere Jahre erfolglos um die Verbindung, welche dem Haus Liechtenstein zu mehr Ansehen verhelfen sollte, doch schließlich scheiterte das ehrgeizige Projekt 1644 an den Differenzen in der religiösen und ständischen Frage.¹⁶² Aus dieser Erfahrung heraus dürfte Karl Eusebius seinem Sohn geraten haben, sich nur mit katholischen Familien zu vermählen¹⁶³ und suchte 1680 zu diesem Zweck intensiv nach einer geeigneten Verbindung für seinen Nachfolger, die er schließlich in einer Eheschließung mit der Markgräfin Maria Anna Wilhelmine von Baden (1655-1702)

¹⁵⁸ Ebd., 49.

¹⁵⁹ Instruction vor unseren geliebten sohn, 149.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 130.

¹⁶⁰ Instruction für die herren gerhaben, 41.

¹⁶¹ Haupt, Karl Eusebius, 82.

¹⁶² Ebd., 80-85.

¹⁶³ Instruction für die herren gerhaben, 42.

gefunden glaubte, welche das Haus Liechtenstein näher an die Häuser Cleve und Hohenzollern-Hechingen gebracht hätte. Dieses Projekt, das dem familienpolitischen Ziel der Reichsunmittelbarkeit entgegen gekommen wäre, scheiterte jedoch noch im selben Jahr.¹⁶⁴ Grund des Scheiterns dürften Karl Eusebius' finanzielle Nöte gewesen sein, da er nicht imstande war, die geforderte Morgengabe für die Braut zu entrichten.¹⁶⁵

Da die Kombination der Kriterien wie angemessener Rang, ökonomische Basis und konfessioneller Übereinstimmung nur schwer zu finden war, wurde oft der engere Verwandtenkreis nach einem potentiellen Partner durchsucht, wodurch eheliche Verbindungen mit engen Verwandten nicht ungewöhnlich waren.¹⁶⁶ Karl Eusebius heiratete aus diesen Gründen im Jahr 1644 Johanna Beatrix von Dietrichstein. Für die Eheschließung benötigte der Fürst einen päpstlichen Dispens von Papst Urban VIII., da es sich bei der ausgewählten Gemahlin, die sowohl die Standesmäßigkeit, als auch den religiösen Glauben des Fürsten teilte, um die Tochter seiner Schwester Anna Maria¹⁶⁷ und des Fürsten Maximilian von Dietrichstein,¹⁶⁸ also seine eigene Nichte, handelte. Dieser Dispens wurde ihm noch im Sommer desselben Jahres gewährt, wodurch die wesentlichen Punkte der Verbindung in einem Heiratskontrakt festgehalten werden konnten, welcher von den Brautleuten, den Eltern und weiteren Zeugen unterzeichnet wurde.¹⁶⁹ Johanna Beatrix von Dietrichstein war für die Kaiserinwitwe Eleonore¹⁷⁰ als Kammerfrau¹⁷¹ tätig und daher hatte die Braut deren Erlaubnis zur Heirat einzuholen. War einer der künftigen Ehepartner im kaiserlichen Kammerdienst tätig, war die Einwilligung der kaiserlichen Hoheiten für die Eheschließung notwendig. Da der Konsens der *allerdurchleuchtigisten* *frauen* *frau* *Eleonoaræ* *verwitibten* *römischen* *kayserin*¹⁷² erteilt wurde, konnte der Heiratskontrakt abgefasst und als Termin der Eheschließung in Wien der 4. September 1644 festgelegt werden. Dieses *eheberednus*, nach dessen Unterzeichnung das Paar als verlobt galt, wurde zwischen *dem durchleichtig hochgebohrnen* *fürsten* und *herrn* *herrn* *Carolo* *Eusebio*

¹⁶⁴ Oberhammer, Gesegnet, 184.

¹⁶⁵ Haupt, Karl Eusebius, 220.

¹⁶⁶ Oberhammer, Gesegnet, 184.

¹⁶⁷ Anna Maria von Liechtenstein (1597-1640)

¹⁶⁸ Maximilian von Dietrichstein (1596-1655)

¹⁶⁹ Haupt, Karl Eusebius, 90.

¹⁷⁰ Eleonora Gonzaga (1598-1655), Ehefrau des Kaisers Ferdinand II.

¹⁷¹ Katrin Keller, Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts (Wien u.a. 2005) 106, 271.

¹⁷² HAL K. FA 490. Ehevertrag des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein und Johanna Beatrix von Dietrichstein vom 2. September 1644.

des Heyligen Römischen Reichs fürsten und regierer des hauses Liechtenstein, von Nicolspurg, in Schleßien hertzog zue Troppau und Jägerndorff etc und dem hochgebohrnen fürsten und herrn Maximilian des Heyligen Römischen Reichs fürsten von Dittrichstein im Beisein des Obersthofmeisters Friedrich Graf von Cavriani (1597-1662) geschlossen. Auf jeder Kontraktseite waren jeweils mehrere Beistände angeführt. Karl Eusebius' Beistände setzten sich aus dem Hofkriegsratspräsidenten Heinrich Schlik Graf von Bassano und Weißkirchen (1580-1650), Rudolf von Tiefenbach (1582-1653) und Otto Heinrich von Zinzendorf und Pottendorf (1605-1655), sowie Albrecht von Zinzendorf und Pottendorf (1619-1683) zusammen. Auf der Seite des Brautvaters fanden sich Siegmund Ludwig von Dietrichstein (um 1608-1678), Johann Franz von Trautson (1609-1663) und Georg Achatz Graf von Losenstein (1579-1653) als Beistände. In mehreren Punkten des Ehevertrags wurden die Bedingungen über die Mitgift, die vom Brautvater zu erbringen war und 12.000 Gulden zu betragen hatte, die ebenso hoch dotierte Widerlage des Bräutigams sowie die 6.000 Gulden umfassende Morgengabe, die Karl Eusebius an seine Gattin zu entrichten hatte, festgelegt. Zudem gewährte der Fürst von Liechtenstein seiner zukünftigen Ehefrau eine freie Schenkung von 20.000 Gulden, die Johanna Beatrix so wie die Morgengabe zur alleinigen Verfügung standen. Der Vertrag enthält zudem testamentarische Regelungen, indem auch die Absicherung der Prinzessin von Dietrichstein im Witwenfall erläutert wird. So fallen die geleisteten 12.000 Gulden Heiratsgut nach Karl Eusebius' Tod heim und die zukünftige Fürstin kann über die Widerlage verfügen. Diese fällt nach ihrem Tod an die ehelichen Kinder aus der Verbindung mit Karl Eusebius. Sollten jedoch keine Nachkommen vorhanden sein, so kann sie über die Widerlage nach ihrem Willen verfügen. Zudem erhält die Witwe 25.000 Gulden, Kleidung und Schmuck, die Karl Eusebius ihr während der Ehe geschenkt hat, 7.000 Gulden jährlich, das Recht auf eine Wohnung, sowie sechs Rösser und einen Wagen, um ein standesgemäßes Leben führen zu können. Sollten die vereinbarten Punkte nicht eingehalten werden, wurde die Herrschaft Lundenburg als Pfand angegeben. Abschließend wurde das Dokument mit dem Datum versehen und mit den Petschaften der Anwesenden, beginnend mit den Brautleuten, besiegelt.

Neben den konfessionellen, sozialen und politischen Schranken, mit denen sich Karl Eusebius bei der Suche nach einer geeigneten Fürstin konfrontiert sah und die ihn schlussendlich auf die eigene Familie zurückgreifen ließen, konnten durch diese

innerliechtensteinischen Heiratsverbindungen nicht nur familiäre Konflikte eingedämmt, sondern auch die Einheit des Hauses gefestigt werden.¹⁷³ Die Trauung fand in St. Stephan in Wien durch Fürstbischof Philipp Friedrich II. Graf Breuner (1598-1669) statt, ehe in der Wiener Hofburg ein Festbankett gegeben wurde, an dem auch die kaiserliche Familie teilnahm.¹⁷⁴ Erst durch die kirchliche Zeremonie und den Vollzug des ehelichen Beischlafs galt die Verbindung rechtsgültig.¹⁷⁵

Im Durchschnitt lag das Lebensalter im 17. Jahrhundert zum Zeitpunkt der Erstheirat bei adeligen Männern bei 27 Jahren und bei den adeligen Frauen bei 22 Jahren.¹⁷⁶ Johann Adam Andreas heiratete nach der Einrichtung eines Hofstaats auf Schloss Plumenau mit 24 Jahren im Gegensatz zu seinem Vater, der erst mit 33 Jahren den Bund fürs Leben schloss, vergleichsweise früh. Die Wahl des Prinzen fiel auf Erdmunda Theresia von Dietrichstein (1662-1737), welche er durch Vermittlung seiner Tante, der Gräfin von Oppersdorf, kennen gelernt hatte. Auch bei dieser Verbindung zeigten sich erneut die engen Familienbande, da Erdmunda Theresia eine Tochter des Fürsten Ferdinand Joseph von Dietrichstein, einem Bruder der Johanna Beatrix von Dietrichstein aus der Ehe der Anna Maria von Liechtenstein, der ältesten Tochter des Karl I. von Liechtenstein, und Maximilian von Dietrichstein, war. Karl Eusebius war mit der Wahl seines Sohnes zunächst unzufrieden, da erst der *hummor* der Prinzessin erkundet werden sollte, doch er gab schließlich dem Wunsch Johann Adams nach, der sehr verliebt in die Auserwählte war.¹⁷⁷ Schließlich wurde der Ehevertrag, bei dem sich die gleichen Komponenten wie beim Kontrakt seiner Eltern finden, mit 13. Februar 1681 datiert und *zwischen dem durchlauchtigen hochgebohrnen fürsten undt herrn herrn Johann Adam, des Heiligen Römischen Reichs fürsten zu Liechtenstein, von Nicolsburg, in Schlesien herzogen zu Troppau undt Jägerndorff etc als bätigamb an einem: undt dann der hochgebohrenen freylein freylein Erdmunda Theresia gräfin von Dietrichstein, Ihrer Majestät, der regierenden kayserin¹⁷⁸ cammerfreylein, als freylein brauth andern theils¹⁷⁹*

¹⁷³ Hans Jürgen Jüngling, Die Heiraten des Hauses Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhundert. Konnubium und soziale Verflechtungen am Beispiel der habsburgischen Hocharistokratie. In: Volker Press/Dietmar Willoweit (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven (Wien 1987) 336.

¹⁷⁴ Haupt, Karl Eusebius, 92.

¹⁷⁵ Bastl, „Lebenslauf“, 380.

¹⁷⁶ Ebd., 377.

¹⁷⁷ Haupt, Karl Eusebius, 222f.

¹⁷⁸ Eleonore Magdalena Theresia von Pfalz-Neuburg (1655- 1720), seit 1676 mit Kaiser Leopold I. verheiratet. Vgl.: Sylvia Anzöck, Kaiserin Eleonore Magdalena Theresia, Gemahlin Kaiser Leopolds I. (Wien 1987).

¹⁷⁹ HAL K. FA 356. Ehevertrag des Prinzen Johann Adam Andreas von Liechtenstein und der Erdmunda Theresia von Dietrichstein.

geschlossen, sowie von den fürstlichen Eltern und den Beiständen auf Schloss Feldsberg unterschrieben und besiegt. Auch in diesem Kontrakt wird die Prinzessin im Fall der Witwenschaft abgesichert. Neben einer Wohnung im liechtensteinischen Haus in der Herrengasse in Wien werden ihr auch jährlich 7.000 Gulden zugestanden und als Sicherheit für die im Vertrag getätigten Forderungen wird die mährische Herrschaft Plumenau angegeben.

Bei der Abfassung der Kontrakte stützte sich das Haus Liechtenstein größtenteils auf den Familienvertrag aus dem Jahr 1606, der die zu akzeptierende Mitgift des ältesten Sohns der regierenden Linie des Hauses mit 12.000 Gulden begrenzte. Die nachfolgenden Söhne durften nicht mehr als die Hälfte dieses Betrags widerlegen, die liechtensteinischen Töchter erhielten eine Mitgift von 3.000 Gulden, die vom Vater jedoch nach seinen ökonomischen Möglichkeiten beliebig erhöht werden durfte.¹⁸⁰

Das wesentliche Kriterium, das eine zukünftige Fürstin von Liechtenstein erfüllen musste, war für Karl Eusebius die Fähigkeit, möglichst vielen – männlichen – Erben das Leben zu schenken und so *gesunde starke und volkommene erben zu erlangen*.¹⁸¹ Daher sollten nur jene Töchter in die nähere Auswahl gelangen, deren Eltern selbst in der Ehe viele Kinder gezeugt hatten, um die Fruchtbarkeit der angedachten Gattin bestmöglich zu gewährleisten, denn die eheliche Fruchtbarkeit war Voraussetzung für die Geschlechterfolge.¹⁸² Im Gegensatz zur Instruktion an die Vormünder schildert Karl Eusebius in seinen Anweisungen an Johann Adam Andreas auch, wie die eheliche Sexualität in seinen Augen zu erfolgen hatte. Der Fürst warnt beide Partner dezidiert vor Ehebruch, welcher von Gott als Sünde gestraft würde, und mahnt, sich in der Gottesfurcht zu üben. Die Eheleute sollten bei großen Gesellschaften nicht von der Seite des anderen weichen, da sonst Unklarheit über die Linie der Nachkommenschaft herrschen könnte und schließlich ein wesentlicher Punkt im Leben eines Fürsten wäre, neben der Vermählung die Erhaltung der Linie durch legitime männliche Nachkommen zu sichern, welche nur im christlichen Ehebett gezeugt werden könnten. Über die Geburt von Töchtern konnte sich ein Fürst zwar freuen, doch es war durchaus recht, die männlichen Erben mehr zu verlangen.¹⁸³ Karl Eusebius weist in seiner Instruktion an seinen Sohn auch

¹⁸⁰ Oberhammer, Gesegnet, 196-198.

¹⁸¹ Instruction für die herren gerhaben, 42.

¹⁸² Instruction vor unseren geliebten sohn, 151.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 131.

¹⁸³ Instruction vor unseren geliebten sohn, 138f., 154f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 134, 121.

darauf hin, wie diese Erben bestmöglich zu empfangen wären.¹⁸⁴ Der Geschlechtsakt sollte nicht allzu oft vollzogen werden, um einen möglichst kräftigen und maskulinen Samen zu garantieren.¹⁸⁵ Damit dieser Samen seine Wirkung bestmöglich entfalten könne, durfte der Mann nicht allzu schnell agieren, sondern zunächst seine Aufmerksamkeit seiner Ehegattin zuwenden, welche er stimulieren sollte, und *wan sie nun also entzindet ist, ad actum zu schreiten*,¹⁸⁶ denn durch diese Stimulierung würde sich ihr Uterus für den männlichen Samen öffnen. Kurz vor der monatlichen Blutung sollte der Coitus, ebenso wie bei bestehender Schwangerschaft, vermieden werden, um die möglicherweise empfangene „Frucht“ nicht durch zu viel Bewegung wieder zu töten. Ebenso dürfte der Geschlechtsverkehr nicht während der Menstruation selbst ausgeführt werden, um keine ungesunden Kinder zu empfangen. Der beste Zeitpunkt für die Zeugung von Söhnen wäre hingegen direkt nach der Menstruation, doch nicht im letzten Viertel des Zyklus, denn dies würde eher zu Töchtern führen. Sollte sich trotz dieser Anstrengungen kein Erbe einstellen, so empfahl er der Fürstin, den Rat von Kräuterbadern aufzusuchen.¹⁸⁷ Diese Ausführungen des Fürsten zeigen, wie strategisch und politisch wichtig die Existenz eines männlichen Erben für den Fürsten war, indem er resümiert, dass es *hechst nohtwendig ist, balde und ville erben zu bekommen, an welchen alles unseres haus an der erhaltung gelegen*.¹⁸⁸

¹⁸⁴ Vgl.: Beatrix Bastl, Eheliche Sexualität in der Frühen Neuzeit zwischen Lust und Last. Die Instruktion des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein. In: Archiv für Kulturgeschichte 78 (o.O. 1996) 277-302.

¹⁸⁵ Instruction vor unsernen geliebten sohn, 163.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 140

¹⁸⁶ Instruction vor unsernen geliebten sohn, 164.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 141

¹⁸⁷ Instruction vor unsernen geliebten sohn, 161-167.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 143-146.

¹⁸⁸ Instruction für die herren gerhaben, 40.

5. Die beiden Instruktionen im Vergleich

In der *Instruction vor unseren geliebten sohn und dessen successoren*, die – wie bereits dargelegt – über eine andere Schwerpunktsetzung als die *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens* verfügt, werden die Themen, die in der in dieser Arbeit edierten Instruktion teilweise nur kurz erwähnt werden, detaillierter bearbeitet. Bei der Erziehung der jungen Fürsten sowie bei der Wahl einer geeigneten zukünftigen Fürstin orientiert sich Karl Eusebius stark an den zuvor abgefassten Anweisungen an die Vormünder, indem er auch in der „großen“ Instruktion treu der Linie folgt und an einigen Stellen Details hinzufügt. So wird in der Gerhaben-Instruktion nur erwähnt, dass Hans Adam frühestmöglich Sprachen erlernen sollte, doch in der Instruktion an den Sohn selbst hingegen werden die zu erlernenden Sprachen genau aufgezählt. Da sich die beiden Kapitel Erziehung und Gattinnenwahl stark ähneln und weiter oben bearbeitet wurden, werden sie aus der folgenden inhaltlichen Analyse ausgeklammert. Die Erziehung scheint Karl Eusebius in dieser Instruktion auch nicht so elementar wie in der *Instruction für die herren gerhaben*, da die Majorität des Sohns bereits gegeben war, somit ein anderer Entstehungskontext als bei der edierten Instruktion vorhanden war und dieser Punkt nicht unmittelbar wichtig erschien, sodass er nur gegen Ende der Instruktion auftaucht. Bedeutsamer hingegen empfand der Fürst, den Sohn anfangs über seine Gedanken bezüglich der Administration der Justiz und Wirtschaft aufzuklären, die in der Gerhaben-Instruktion sehr knapp im Zuge der Erläuterungen über die Erziehung gehalten werden.

In der Instruktion an Johann Adam gibt Karl Eusebius nicht nur Weisungen an den Sohn selbst, sondern greift auch durch indirekte Instruktionen in die Handlungsräume und Funktionen der Bediensteten ein, indem er unter anderem die Vorgänge in der Küche oder dem Stall erläutert. Dies ist bei der Instruktion an die Gerhaben nicht der Fall, die stets direkte Weisungen an die Vormünder des zukünftigen Fürsten gibt.

5.1. Instruktion für die Justizadministration

Den Beginn der Instruktion, die an den Sohn gerichtet ist, stellen nicht wie bei der Instruktion an die Gerhaben die erzieherischen Maßnahmen dar, sondern die vom Fürsten erwünschte Administration der Justiz, deren Erlernung Karl Eusebius hohe Wichtigkeit zuschreibt. Der Fürst selbst sollte sich täglich vier Stunden die Klagen der

Untertanen anhören und im Beisein des Kanzlers und von drei oder vier gelehrteten Räten Recht sprechen. Zudem klingt auch in dieser Instruktion starkes Misstrauen gegenüber den Räten und Beamten an, indem Karl Eusebius seinen Sohn ermahnt, jene, die sich hinreißen ließen, Schenkungen anzunehmen oder mit den Gerichtsparteien Absprachen vorzunehmen, hart zu bestrafen, sodass dem göttlichen Gebot der Gerechtigkeit Genüge getan würde. Der Rat müsse vom Fürsten frequentiert werden, da es nur der Obrigkeit selbst zustand, zu regieren und die Räte beratend gebraucht würden. Dieser Ansatz ist bereits bei der Instruktion an die Vormünder vertreten. Die Administration der Justiz sollte nur durch schriftliche Korrespondenz erfolgen, da mündliche Angaben nur verwirren würden und durch diese Vorgehensweise die Entscheidungen besser nachvollzogen werden konnten. Hierfür wären jedoch nicht wie üblich Sekretäre oder Konzipisten notwendig, da die Räte oder der Kanzler diese schriftlichen Belange die übrige Zeit des Tages selbst expedieren könnten und somit niemals der Müßigkeit nachgehen konnten. Die Kanzlei war in der Nacht zu versperren, wobei die Schlüssel dem Kanzler oder bei dessen Abwesenheit dem ältesten Rat zu übergeben waren, sie durfte nur von deren Bediensteten frequentiert werden und der Parteienverkehr hatte durch ein Redefenster zu geschehen, um die Geheimhaltungspflicht zu bewahren. Den Räten war es zum Zweck der Verschwiegenheit auch verboten, Akten mit nach Hause zu nehmen. Die Anliegen sollten an einem Schreibtisch, der mit Verschlägen ausgestattet war, um Ablenkungen zu vermeiden, in der Kanzlei konzipiert werden.¹ Damit das Recht möglichst rasch expediert wurde und nichts vergessen oder vertauscht werden konnte, war ein Protokollbuch anzulegen, welches Auskunft über den Gegenstand selbst und die beteiligten Parteien gab. Andere Protokollbücher waren laut Karl Eusebius nicht notwendig, da die angelegten Akten selbst genügend Informationen enthielten. Die Eintragungen sollten nach Wichtigkeit gereiht werden und auf die Wochentage zum Bearbeiten und Referieren auf die zuständigen Räte verteilt werden. Zudem waren Kanzleivermerke je nach Bearbeitungsgrad einzutragen und nach erfolgter Reinschrift war erneut Rat zu halten. Der Kanzler führte bei diesem Vorgang nach dem Fürsten die oberste Aufsicht und war im Besitz des Siegels, mit dem er die reingeschriebenen und unterschriebenen Schriftstücke siegeln sollte, sodass sie expediert werden konnten. War der Kanzler abwesend,

¹ Instruction vor unseren geliebten sohn, 1-14, 20, 25f., 30f.;Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 1-12, 18, 23, 27.

oblag diese Aufgabe dem ältesten Rat. Karl Eusebius erwähnt an dieser Stelle, dass das Inventar des Hauses, welches in einer Holzkiste liegen würde, mehrmals vom Nachfolger gelesen werden sollte, um über alles informiert zu sein. Der Schlüssel war nur dem Fürsten anzuvertrauen, da es sich beim Inhalt der Kiste um Immunitäten, Herrschaftsansprüche, Dignitäten und Kaufleuhensbriefen handelte. Für die Bestätigung der Privilegien war der Rat der Verwandten, welche in der Regierung mehr Erfahrung besaßen als der junge Fürst, einzuholen, um dafür zu sorgen, dass die Kanzlei, welche eventuell bestochen wurde, die Privilegien nicht zu Ungunsten des Fürsten verfälscht.² Der Ansatz, die älteren Verwandten bei politischen Entscheidungen heranzuziehen, findet sich bereits in der Instruktion an die Gerhaben.³

Da der adelige Grundherr das „Schwert der Gerechtigkeit“ durch seine Geburt von Gott empfangen hätte, war es diesem Stand vorbehalten, Recht zu sprechen. Deshalb wäre es nötig, jedes noch so kleine Vergehen hart zu bestrafen, um größeren Schaden zu verhindern. Ein Dieb, der erstmals bei seiner Tat erwischt wurde, sollte mit einer hohen Geldstrafe und *leibsstraf* rechnen müssen. Wenn derselbe Langfinger jedoch ein weiteres Mal aufgegriffen wurde, sollte er als warnendes Beispiel für andere öffentlich gehängt werden. Die Beweisführung war entscheidend, da Karl Eusebius mahnte, keinen Unschuldigen für ein Verbrechen zu bestrafen, das er nicht begangen hatte. Ein Fürst müsse von seinen Untertanen ob seiner Gerechtigkeit gefürchtet, wegen seines Sanftmuts aber geliebt und geachtet werden. Er sei es seinen Untertanen schuldig, die Justiz zu führen und war ihretwegen verpflichtet, keinen kaiserlichen Dienst anzunehmen. Durch die Tätigkeit für den Kaiser wäre es zudem auch undenkbar, die für die Erhaltung der Gesundheit benötigten Exerzitien zu betreiben.⁴

Durch die allzu große Entfernung vom fürstlichen Hof würde es unmöglich sein, die Justiz und Wirtschaft recht zu regieren, da dies nur durch ständigen Briefwechsel geschehen konnte, welcher unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch nahm. Der Auftritt am kaiserlichen Hof war zudem mit hohen Repräsentationskosten verbunden, um die fürstliche Erscheinung zur Geltung zu bringen. Karl Eusebius vertrat den Standpunkt, das am Kaiserhof investierte Geld eher in die fürstliche Galerie oder in

² Instruktion vor unseren geliebten sohn, 14-16, 19, 24f., 26, 28f.; Instruktion. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 13-15, 17, 22f., 24f..

³ Instruktion für die herren gerhaben, 23.

⁴ Instruktion vor unseren geliebten sohn, 120-123, 201-205.; Instruktion. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 106-109, 170-173.

andere Schätze zu stecken, um den Ruhm der Nachkommen des Hauses Liechtenstein zu fördern. Um der kaiserlichen Hoheit dennoch die untertänige Schuldigkeit zu erweisen, war der Kaiserhof zwei Mal pro Jahr – ein Mal im Sommer, ein Mal im Herbst – für jeweils einen Monat zu frequentieren, sodass auch die Geschäfte durch eine allzu lange Abwesenheit nicht litten. Von Dezember bis Februar war der Weg nach Wien zu meiden, da er sich durch die Wetterbedingungen oder marode Brücken als zu gefährlich darstellen konnte. Demnach wäre ein Besuch am kaiserlichen Hof vor Ende Oktober zu beenden, um eine relativ sichere Heimfahrt zu gewährleisten. Der Fürst sollte diese Gelegenheit nutzen, um neue Kontakte mit dem höfischen Adel zu knüpfen oder bestehende Verbindungen zu intensivieren, die neueste Mode in Augenschein zu nehmen und eventuell Gäste an den fürstlichen Hof einzuladen, um sich bei der Tafel oder anderen Aktivitäten in adeligen Manieren und der Höflichkeit zu üben.⁵

5.2. Instruktion für die Wirtschaftsadministration

5.2.1. Überreiter, Korruption und wirtschaftliche Erträge

Weitere vier Stunden pro Tag waren neben der Justizadministration der Wirtschaft zu widmen, für die ein gesondertes Protokollbuch, in das Einnahmen und Ausgaben einzutragen waren, geführt werden sollte, um sie nicht mit den Justizangelegenheiten zu vermischen. Die Wochen- oder Monatszettel sollten vom Fürsten selbst kontrolliert und die ökonomischen Berichte der Bediensteten wöchentlich angehört werden. Anfangs würde es eventuell nötig sein, dass sich Johann Adam Andreas Ratschläge von erfahrenen Wirtschaftsleuten einholen müsste. Hierfür waren der Marschall und der Küchenmeister heranzuziehen, die über ihre Tätigkeiten berichten sollten, sodass der Sohn durch diese Reporte die Wirtschaftstätigkeit besser erlernen konnte. Nur durch die Direktion des Fürsten, der in dieser Materie gut unterwiesen war und in den Urbaren und auch Wirtschaftsregistern der Herrschaften belesen, könnten Korruption und Betrug der Wirtschaftsbeamten der Herrschaften unterbunden werden. Da der Fürst jedoch nicht stets an einem Ort anwesend sein konnte, waren Inspektoren anzustellen, die im Namen des Grund- bzw. Territorialherrn die Beschaffenheit der Wirtschaftsgebäude und Überwachung der Rentmeister⁶, Kastner und Burggrafen⁷

⁵ Instruction vor unseren geliebten sohn, 287-290.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 256-259.

⁶ Unter dem Rentmeister liefen die finanziellen Quellen der Herrschaften zusammen. Vgl.: Winkelbauer, Instruktionen für Herrschaftsbeamte, 413.

ausführten und dem Herrscher wöchentlich über die Fortschritte berichteten. Diese Inspektoren, denen vier oder fünf Güter zugeteilt waren und die genauen Instruktionen für die Überwachung erhielten, sollten keine hohen Titel tragen, um ihnen eine geringere Besoldung zahlen zu können und dadurch die Wirtschaft weiter zu stärken. Die Bediensteten, die kurz auch in der Gerhaben-Instruktion erwähnt werden,⁸ sollten sich die ersten zwei Tage auf ihre Tätigkeit beim Gut vorbereiten und die restlichen auf diesem die Überprüfung, welche Gebäude erbaut oder repariert werden mussten und welche Kosten auf den Fürsten fallen würden, durchführen. Sie hatten zudem ledig zu sein, da sie wöchentlich auf einem anderen Gut verweilen sollten. Die weiteren Aufgaben bestanden neben der Beurteilung des Zustands der Herrschaft darin, zu protokollieren, ob die fürstlichen Befehle umgesetzt wurden, die Bediensteten separat zu befragen, ob ihnen Unrecht aufgefallen war, und die Beschwerden der Untertanen festzuhalten. Zwei Pferde, eines für die persönlichen Gegenstände, eines für die Schriftstücke der Herrschaften, waren ihnen zur Verfügung zu stellen und der Inspektor hatte erst auf der nächsten Herrschaft seinen Bericht über die vorige zu verfassen, um das Abschicken des Schriftstücks nicht durch korrupte Beamte des zuvor geprüften Guts zu gefährden.⁹

Trotz dieser Überreiter war es die Aufgabe des Fürsten, die Herrschaften ein- bis zweimal im Jahr selbst zu bereisen, um nach dem Rechten zu sehen. Hierfür war es ratsam, ein halbes Jahr nach Anordnung einer Tätigkeit persönlich Nachschau zu halten, ob diese bereits erledigt war oder aus welchen Gründen sich die Erfüllung länger hinzog. Diese Gelegenheit konnte zudem genutzt werden, um die Berichte der Beamten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und etwaige Strafen auszusprechen, falls dies nicht der Fall war. An jeder Herrschaft war ein vom Fürsten unterschriebenes Verzeichnis mit weiteren Anordnungen zu hinterlassen, um die Beamten wirtschaftlich anzuleiten.¹⁰

Neben Anweisungen für Bergwerke, Glashütten, Weinhandel, Schaf- und Rinderzucht und Getreide- und Teichwirtschaft¹¹ riet Karl Eusebius seinem Sohn, für den Land- und Wasserhandel einen Fuhrlohn, der jedoch nicht allzu hoch bemessen

⁷ Der Burggraf verlor immer mehr an Bedeutung, wurde vom Pfleger abgelöst und auf die Verwaltung der herrschaftlichen Immobilien zurückgedrängt. Zudem oblag ihm auch, die Wirtschaft zu überwachen. Vgl.: Winkelbauer, Instruktionen für Herrschaftsbeamte, 413

⁸ Instruction für die herren gerhaben, 33.

⁹ Instruction vor unseren geliebten sohn, 38-41, 47-54, 56, 135.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 32-35, 39-45, 48, 118.

¹⁰ Instruction vor unseren geliebten sohn, 54-56.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 46-48.

¹¹ Unter Teichwirtschaft wird eine Fischproduktion für einen überregionalen Markt verstanden. Vgl.: Thomas Winkelbauer, Instruktionen für Herrschaftsbeamte, 412.

werden durfte, von den reisenden Kaufleuten zu verlangen, welche unter anderem auch orientalische Gewürze, holländischen Käse und Tücher, englische Tücher und Apothekensachen, die erworben werden sollten, mit sich brachten.¹² Dem Bierbrauen, welches wegen der hohen Tendenz zur Korruption eine eigene Bierordnung benötigte, wird ebenso ein Platz in der Instruktion an seinen Sohn eingeräumt. Nur Bier aus Eigenwirtschaft war in den Schankhäusern der Herrschaften auszuschenken und eine nicht näher definierte Geldstrafe für den Pfleger (Hauptmann)¹³, Rentmeister und die Schänken selbst zu erteilen, sofern diese Weisung missachtet und fremdes Bier an die Untertanen verkauft wurde. Für die Schlägerung der herrschaftlichen Wälder gab Karl Eusebius, der davor warnt, die Bäume falsch abzuschlagen, ebenso detaillierte Anordnungen, indem er die Monate für die Abholzung von November bis April festgelegte, danach sollte der Wald geschont werden, sodass er sich regenerieren konnte.¹⁴

Die Ausgaben der jeweiligen Herrschaft waren vom Fürsten vorab festzulegen und sollten in einer Truhe, die auf der Oberseite eine Öffnung für Geldeinnahmen aufwies, verwahrt werden, aus der Handwerker und weitere Besoldungen bezahlt werden sollten. Der Rentmeister, der für die Wirtschaft zuständig war, der Pfleger und der Rat der nächsten liechtensteinischen Stadt, sollten die drei Schlüssel besitzen, die zum Öffnen der Ausgaben-Truhe notwendig waren, sodass die Truhe, die in einem Raum hinter dem Zimmer des Rentmeisters aufbewahrt werden sollte, nie allein geöffnet werden konnte. Eine gegenseitige Kontrolle durch den Pfleger hatte auch zu erfolgen, wenn der Rentmeister Geld, das für die fürstliche Zahlamtskasse bestimmt war, zählte und in die Truhe einwarf. Es durften keine Wechsel ausgestellt werden, da diese zu hohe Kosten verursachen würden, das Geld für die Zahlamtskasse sollte vielmehr mit Kaufleuten oder nur in kleinen Beträgen an den fürstlichen Hof gesandt werden, um die Gefahr eines Überfalles so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund waren Dorfstraßen den Landstraßen vorzuziehen oder im besten Fall die fürstlichen Gelder den kaiserlichen Geldern, die nach Wien transportiert wurden, in den Kreisstädten anzuschließen, um so den sicheren Erhalt zu gewährleisten. Um mit den Grundherren in unmittelbarer

¹² Instruction vor unseren geliebten sohn, 57-68.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 49-60.

¹³ Der Pfleger löste den Burggrafen nach Herausbildung eines differenzierteren Verwaltungsapparats ab und stand jeder Herrschaft vor. Ihm oblag zudem die Ernennung und Bestätigung von Dorfrichtern. Vgl.: Winkelbauer, Instruktionen für Herrschaftsbeamte, 413f.

¹⁴ Instruction vor unseren geliebten sohn, 64f., 68f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 56f., 61f.

Nachbarschaft nicht einen Disput heraufzubeschwören, galt es, die Grenzen in regelmäßigen Abständen erneut klar zu markieren.¹⁵

5.2.2. *dan wo kein unterthan, wer verrichtet die arbeit. Geforderte Robotleistungen und Ständeverständnis*¹⁶

Die bäuerlichen Untertanen waren zur Robot für die Obrigkeit verpflichtet und hatten dieser unter Aufsicht des Dorfvorstehers und -richters beinahe den ganzen Tag nachzugehen. Die Bauern sollten in den frühen Morgenstunden ihre Häuser verlassen, um pünktlich zu Sonnenaufgang an der Arbeitsstätte zu sein. Der Robot war bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang nachzugehen, ehe die Heimfahrt angetreten wurde. Um die eigene Arbeit an den Bauernhöfen nicht zu vernachlässigen, sollten die Bauern an diesen einige Tage verbleiben und abwechselnd den Knecht, den Sohn oder die Ehefrau an ihrer Statt zur Robot schicken. Damit die Bauern ihren geforderten Leistungen besser nachgehen konnten, waren ihnen vier Stuten zur Verfügung zu stellen, die jedoch nicht aus dem fürstlichen Gestüt stammten, da es sich bei diesen Pferden um zu edle Tiere für das „gemeine Volk“ handelte. Nur jene Pferde, die für den Adel als untauglich angesehen wurden, sollten den bäuerlichen Untertanen als Nutztiere gewährt werden, wobei die Tiere zwei Herkunftszeichen erhielten - eines für die Herrschaft und eines für das Dorf, um die Abstammung jederzeit zurück verfolgen zu können. So war es zudem möglich, die Pferde einer Herrschaft, die einen Überschuss an Tieren verzeichnete, auf andere Güter, welche einen Mangel an diesen Nutztieren aufwiesen, zu verteilen. Die Wallache und jungen Pferde, die von den Bauern selbst aufgezogen wurden und aus der Zucht mit einem für den Adel untauglichen Hengst stammten, waren zu verkaufen und den Untertanen für ihre Mühen sechs Gulden auszubezahlen. Diese „Bauernrosszucht“¹⁷ durfte von Johann Adam Andreas keinesfalls vernachlässigt werden, da sie den Untertanen Nutztiere und der Herrschaft den Verkaufserlös der jungen Pferde einbrachte. Die Stuten, die für die Robot benötigt wurden, hatten bei den Bauern zu verbleiben.¹⁸

¹⁵ Instruction vor unseren geliebten sohn, 68-76.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 61-68.

¹⁶ Instruction vor unseren geliebten sohn, 106.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 93.

¹⁷ Diesen Terminus verwendet Fürst Karl Eusebius selbst: *pauernrosszucht*. Vgl.: Instruction vor unseren geliebten sohn, 87.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 77.

¹⁸ Instruction vor unseren geliebten sohn, 76-87.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 68-77.

Neben den Robotleistungen gibt Karl Eusebius einen weiteren Punkt in Bezug auf die Untertanen zu bedenken, ermahnt den Sohn, stets für die dichte Bevölkerung der Herrschaften zu sorgen, und resümiert: *ubi populus, ibi obulus.*¹⁹ Die hohe Anzahl von Untertanen garantierte die Verrichtung der notwendigen Arbeiten und Robotleistungen und daher war es notwendig, durch Krieg verödete Gründe zu besetzen – möglichst mit eigenen Untertanen. Den bäuerlichen Untertanen durfte ein Vagieren oder Erlernen eines Handwerks in der Ferne nicht erlaubt werden, da sie der Versuchung, ein besseres Leben zu führen, nur schwer widerstehen könnten. Daher wäre es recht, ihnen den dafür benötigten Geburtsbrief zu verweigern, da die Kinder eines Bauern nur einer bäuerlichen Tätigkeit nachgehen und die Herrschaft nur für den kaiserlichen Kriegsdienst verlassen sollten.²⁰

Verstarb der bäuerliche Wirt und trat der Fall ein, dass die Witwe den Hof nicht ohne Hilfe bewirtschaften konnte, waren der Dorfrichter und der Pfleger verpflichtet, ihre Klagen zu hören und Abhilfe zu schaffen. Unterließen sie ihre Verpflichtungen, so war es der Witwe erlaubt, sich vor dem Fürsten zu beklagen, der die Bediensteten für ihre Untätigkeit und Ignoranz bestrafen sollte. Die Witwe war zudem unter der Mithilfe des Pflegers, Richters und Pfarrers so rasch wie möglich wieder zu verheiraten, um das bäuerliche Gut zu versorgen. Starb jedoch die gesamte Wirtschaftsfamilie aus, so war der nächste erwachsene Jüngling, der im heiratsfähigen Alter war und aus dem gleichen Dorf stammte, für die Bewirtschaftung des Grundes heranzuziehen.²¹

Auch die herrschaftlichen Städte, der Hofdienst oder die Beschäftigung bei Offizieren waren laut Karl Eusebius nicht für ein bäuerliches Kind, um es nicht von seinem eigentlichen Zweck, der Verrichtung bäuerlicher Arbeiten, abzuhalten. Um einen Überblick über die jungen Untertanen zu besitzen, war ein Register zu erstellen, in dem Name, Alter, Herkunft und Erreichen des Erwachsenenalters der Bauernkinder vermerkt waren, wobei die Väter die nötigen Angaben selbst übermitteln sollten, um Fehler zu vermeiden. Ebenso galt es, ein Waisenregister zu führen, in dem die gleichen Daten angeführt waren, doch dessen Befüllung oblag dem Richter. Wurde ein Kind als verstorben gemeldet, war dies anhand der Kirchenbucheintragungen zu überprüfen. Aus den Städten waren die Bediensteten für die fürstliche Jägerei und das Gestüt zu rekrutieren. Den bürgerlichen Kindern der freien Bewohner einer Stadt war es im Gegensatz zu den bäuerlichen Nachkommen erlaubt, ein Handwerk zu

¹⁹ Instruction vor unseren geliebten sohn, 87.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 77.

²⁰ Instruction vor unseren geliebten sohn, 88-96.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 78-84.

²¹ Instruction vor unseren geliebten sohn, 100-102.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 87-90.

erlernen, freien Künsten nachzugehen oder in den geistlichen Stand einzutreten. Die Wirtschaftsbeamten sollten nach Erfahrenheit gewählt und nicht durch Gunstzuweisungen auf ihre Posten gesetzt werden. Hierfür durften jedoch nur die Kinder der Bürger oder Hofbeamten herangezogen und pro Herrschaft nur ein nicht besoldeter Jüngling ausgebildet werden, um den Kostenfaktor gering zu halten. Die für diese Tätigkeit benötigten Utensilien wie Kleidung, Nahrung und „Leibsnotdurft“ waren dem Jüngling zur Verfügung zu stellen. Dieser Auszubildende sollte sich ein breites wirtschaftliches Wissen aneignen und zu diesem Zweck nach dem dritten Lehrjahr einem anderen Beamten zugeteilt werden, um einer anderen ökonomischen Tätigkeit nachzugehen.²²

Die Offiziere waren bei der Rechnungslegung verpflichtet, dem Pfleger, der selbst keiner Rechnungslegung unterworfen war und *alles zu re- und zu dirigiren*²³ hatte, täglich über empfangene und ausgegebene Gelder zu berichten. Der Pfleger übernahm auch die Verantwortung für einen verursachten wirtschaftlichen Schaden, wobei er ihn zur Gänze dem Fürsten erstatten musste, sofern er selbst dafür verantwortlich war. Trug der Pfleger nicht die Hauptschuld, so musste er trotzdem ein Viertel des Schadens bezahlen, da seine Untergebenen die Kosten verursacht hatten. Jeden Samstag trat der Wirtschaftsrat der Herrschaft, der sich aus den herrschaftlichen Beamten und dem Pfleger zusammensetzte, zusammen, beriet über die in der Woche geschehenen Vorgänge und erhielt neue Befehle, die es auszuführen galt.²⁴ Es wurden unter anderem wesentliche Punkte beraten, wie *wan die arbeit vornehm als des ausahens, deichtbesetzung und fischung, schnidt, heumachen, weinlehsen, holtzschlagung, zum gebeu und dergleichen.*²⁵

Um die Rechnungslegung korrekt vornehmen zu können, sollten der Pfleger, Rentmeister, Burggraf, Kastner und eventuell zusätzlich der Waldaufseher die Herrschaft bereiten, wobei jedem Offizier drei nicht weit voneinander entfernte Orte zur Besichtigung und Überprüfung zugeteilt werden sollten. Am darauffolgenden Tag waren die gleichen Orte von einem anderen Offizier zu prüfen, sodass eine doppelte Kontrolle durchgeführt werden konnte – auch in Hinsicht auf die Tätigkeit der Wirtschaftsbeamten selbst. Die Kastner waren nach der Meinung des Karl Eusebius besonders korrupt, da sie oft gar leicht Teile der Ernte abzweigen konnten. Die

²² Instruction vor unseren geliebten sohn, 92-99, 124ff.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 82-87, 110ff.

²³ Instruction vor unseren geliebten sohn, 126.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 111.

²⁴ Instruction vor unseren geliebten sohn, 126-128.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 111f.

²⁵ Instruction vor unseren geliebten sohn, 128.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 112.

„vornehmeren“ Arbeiten, wie die Saat, mussten von einem Beamten oder im besten Fall vom Fürsten persönlich besichtigt werden und danach sollten umgehend die Ärmel, Hosen und Stiefel der Arbeiter überprüft werden, um Diebstähle zu entlarven. War es dem Fürsten unmöglich, persönlich anwesend zu sein, sollten die Inwohner über die verteilte Saatgutmenge befragt und diese Angaben mit dem Ertrag eines Bodens verglichen werden, der dem überprüften ähnlich war.²⁶

Für den herrschaftlichen Weinbau, der ein *gar nutzliches werk*²⁷ sei, waren ebenso die Robotleistungen der Untertanen heranzuziehen, um entsprechende Weingärten für die Bewirtschaftung zu schaffen und für den Anbau jene Orte zu bevorzugen, an denen der Traubensaft, der in den Schankhäuser oder durch Handel verkauft wurde, bereits erfolgreich angebaut wurde. Neben einer Hanglage, die den Weinreben erlaube, genügend Sonne zu tanken, sollten optimal angelegte Keller zur Lagerung und Reifung hervorragender Weine dienen. Diese Bauten sollten so tief wie möglich geschaffen werden, um dem Wein die beste Kühlung zu verschaffen, und gegen Süden gerichtet sein. Karl Eusebius nennt die Verordnung der Feldsberger Kellerei und vor allem die Wilfersdorfer Kellerordnung seines Onkels Fürst Gundaker als vorbildlich, denen es zu folgen galt. Auf jeder Herrschaft war ein Kellner, der dem herrschaftlichen Weinkeller vorstand, anzustellen, der seine Ausbildung an der Hauptkellerei zu Feldsberg absolviert hatte.²⁸

Jedem Herrscher stünde es zu, *guete satzungen unter und vor seiner unterthanen (...) und verordtnung zu machen*.²⁹ Um die Untertanen jedoch vor korrupten Beamten zu schützen, sollten die fürstlichen Kontributionsforderungen durch Patente publiziert und in jedem Dorf öffentlich durch den Pfarrer an der Kanzel verlesen werden.³⁰

Neben den kriegerischen Auseinandersetzungen war die Pest während der Regierungszeit des Karl Eusebius ein immer wiederkehrendes Übel, sodass der Fürst die Krankheit als *ein geisl und straf Gottes*³¹ bezeichnete. Da der Verlust der Untertanen vom Regenten des Hauses Liechtenstein als größter Schaden angesehen wurde, sollten die Beamten zur Bekämpfung einer erneuten Pestwelle den italienischen Verordnungen folgen, die durch das warme Klima die Krankheit am besten in Schach halten konnten. Die Beschäftigung von Doktoren für die Untertanen

²⁶ Instruction vor unseren geliebten sohn, 128-135.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 112-118.

²⁷ Instruction vor unseren geliebten sohn, 111.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 198.

²⁸ Instruction vor unseren geliebten sohn, 111-115, 304.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 98-102, 273.

²⁹ Instruction vor unseren geliebten sohn, 308.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 276.

³⁰ Instruction vor unseren geliebten sohn, 107-110f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 94f.

³¹ Instruction vor unseren geliebten sohn, 308.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 277.

wäre allerdings zu teuer, weshalb Bader dazu angehalten waren, den Verordnungen in den gedruckten Büchern berühmter Mediziner zu folgen. An jeder Herrschaft waren mehrere Bader anzustellen, die sich in der Mitte der Besitzung und an deren Grenzen ansiedeln sollten. An diesen Stellen waren Häuser zu errichten, in denen die Erkrankten nach den Geschlechtern getrennt versorgt werden konnten. Die dafür benötigten Medikamente mussten auf Vorrat hergestellt werden und der Bader hatte die Pflicht, diese stets bei sich zu haben, da der Kauf in einer Apotheke laut Karl Eusebius zu teuer für die Untertanen war. Um die Untertanen vor den Kosten für die Behandlung zu beschützen, sollte die Herrschaft die Bader direkt besolden.³²

Der Fürst sollte jeden Sonntag die heilige Beichte erhalten und sich in der Gottesfurcht ein Leben lang üben. Als die für ein gottgefälliges Leben wesentlichsten Tugenden nannte Karl Eusebius die Demut, da ein demütiger Herrscher von allen, den niederen Ständen seiner Sanftmut, den höheren seiner Höflichkeit wegen, geliebt werden würde, und die Freigiebigkeit, sodass er Spitäler, Klöster und Kirchen für die Untertanen erbaute. Ganz uneigennützig waren diese Unterfangen für den Fürsten allerdings nicht, denn sie sollten ihm zur *ebigen glori* verhelfen.³³

5.2.3. Fürstliche Belustigungen. Abwechslung zur Schreibtischarbeit

Fürst Karl Eusebius widmete etliche Seiten seiner Instruktionen der Gesundheit des Sohnes und seiner Nachkommen, auf denen er nicht müde wurde zu betonen, welche Wichtigkeit Bewegung bei der Erhaltung des Wohlbefindens spielt. Der Tag dürfe nicht nur sitzend verbracht und die Bewegung müsse den Jahreszeiten angepasst werden, um gesund zu bleiben und dadurch Gott länger dienen zu können. Karl Eusebius drückte diese Anschauung deutlich in seiner Instruktion aus, indem er festhielt: *Was Gott haben wil, das ist die regierung.*³⁴

Der Fürst sollte eine Hälfte des Tages mit den Geschäften, die andere mit Bewegung, welche Krankheiten und üble *humores* verhindern könne, zubringen, wobei Karl Eusebius einen strengen Zeitplan aufstellte. Diese zeitliche Fixierung konnte durchbrochen werden, wenn während der Rekreationsphasen des Fürsten Briefe eintrafen, die einer dringenden Erledigung bedurften, denn die Regierung war die Hauptaufgabe eines Herrschers. Diesen Ansatz kann der Leser bereits in der

³² Instruction vor unseren geliebten sohn, 308-313.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 277-281.

³³ Instruction vor unseren geliebten sohn, 209-216.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 176-181.

³⁴ Instruction vor unseren geliebten sohn, 183.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 156.

Instruktion an die Gerhaben feststellen.³⁵ Im Winter galt es, um vier oder fünf Uhr morgens aufzustehen und sich bis Acht den Geschäften zu widmen, ehe mehrere Stunden das Reiten exerziert werden sollte. Um nach der mittäglichen Tafel noch die frische Luft zu genießen, sollte ein vierstündiger Ausritt oder bei schlechtem Wetter eine Kutschenfahrt durch die Herrschaft unternommen werden, bevor gegen Vier oder Fünf noch ein paar Stunden den Geschäften oder Ratssitzungen beigewohnt werden sollte. Die Sonn- und Feiertage waren Gott zu widmen, indem der Besuch der Heiligen Messe den Tagesbeginn markierte und nachmittags eine Fahrt zum Gestüt unternommen oder der Jagd nachgegangen wurde. Es sollte zudem darauf geachtet werden, zu anstrengende Tätigkeiten wie die Jagd, das Fechten oder das Ballhaus im Winter zu vermeiden, um bei der Kälte nicht zu stark zu schwitzen und sich zu erkälten. Ab März konnte jedoch nach der Messe vier oder fünf Stunden in der Früh jeden Tag abwechselnd der Jagd und dem Reiten gefrönt werden. Das Jagen, das mit herannahendem Sommer zunehmend früher beginnen sollte, war mit nüchternem Magen zu absolvieren, dem jedoch der Rat folgt, zuvor zumindest eine Suppe zu sich zu nehmen, um nicht Übelkeit zu riskieren. Bei der Jagdtätigkeit sollte der Fürst nur von seinem Jägermeister und einem Knaben, der die Hunde führte, begleitet werden, um eventuelle Konfusionen zu verhindern. Nach dem Mittagessen stand eine vierstündige Kutschenfahrt auf dem Programm, die unter keinen Umständen durch Reiten ersetzt werden durfte, da sich der Adelige durch die Jagd bereits körperlich angestrengt hatte. Diese Ausfahrt konnte der Begutachtung der Wirtschaft der Herrschaften gewidmet werden, aber auch einen Besuch der fürstlichen Galerie in Eisgrub oder des Gestüts in Lundenburg zum Ziel haben, um sich an deren Besitz zu erfreuen. Ebenso konnte der Ausflug dem Schießen auf Rebhühner oder Fasane, das jedoch mit März aufgrund der Paarungszeit der Tiere einzustellen war, dienen. Bis sieben Uhr abends war anschließend erneut den Geschäften nachzugehen, bevor das Essen eingenommen und um Neun – im Sommer und Winter – das Bett aufgesucht wurde. Von März bis Mai konnte der Fürst getrost dem Fechten und Tanzen frönen, das in diesen Monaten nicht zu allzu großer Erhitzung führe. Um eine Erhitzung zu vermeiden, sollte darauf geachtet werden, keine allzu warmen Kleider zu tragen. Das Ballspiel war jedoch nur moderat zu betreiben und nach den Übungen eine wärmere Kleidung zu tragen, damit der Herrscher nicht Gefahr lief, sich zu erkälten. Der Fürst beschwore seinen Sohn, in der

³⁵ Instruction für die herren gerhaben,2.

Hitze das Trinken zu unterlassen, da diese Unachtsamkeit zu Lungenwassersucht und schließlich zum Tod führen könne. Reiten und Fechten stellen auch in dieser Instruktion die vornehmsten Übungen für den Fürsten dar – das Tanzen wäre jedoch nur brauchbar, um eine gute Positur zu pflegen. Dementsprechend mahnte Karl Eusebius, einen Fechtmeister ohne Unterbrechung zu beschäftigen, sodass dieses Exertitium zur Perfektion gebracht werden konnte. Als Vorbilder für die Bewegung und deren Nutzen für ein gesundes Leben nennt der Fürst die französische Nation als heroisch übertriebenes Beispiel, deren Adelige oft achtzig oder hundert Jahre alt werden würden.³⁶

Um die Gesundheit frisch zu halten, empfahl Karl Eusebius auch mehrere Aderlässe im Jahr, und ermahnte den Sohn, sich nicht zum übermäßigen Alkoholkonsum oder zu Duellen hinreißen zu lassen. Den Hunden war es aufgrund der Gefahr von Flöhen und diversen Krankheiten nicht erlaubt, im fürstlichen Zimmer zu verweilen und daher sollten sie im Hundestall gehalten werden. Das Lesen historischer oder politischer Bücher wäre besonders geeignet, um zur Ruhe zu kommen, wenn die Geschäfte *selbiges tages verrichtet seyn*. Die Speisen konnten der Gesundheit ebenso zuträglich oder gefährlich sein, sodass ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden sollte, was auf der fürstlichen Tafel je nach Jahreszeit aufgetischt wurde. Erneut zeigt der Fürst seine Affinität zur französischen Kultur, indem er aufzeigt, dass für das Zubereiten der Speisen französische Köche die beste Wahl wären, da sie es verstünden, das Fleisch mürbe, aber doch saftig zu servieren.³⁷

5.2.4. Der Hofstaat und die standesgemäße Lebensführung eines Fürsten

Ein fürstlicher Hofstaat sollte sich nach Karl Eusebius Meinung aus je einem Marschall, Kanzler, Stallmeister, mehreren Justizräten und Medizinern, sowie je einem Jägermeister, Gardehauptmann, Korporal, Maler, Bildhauer, zahlreichen Pagen, einem Baumeister, zwei Kammerdienern, Barbieren, Registratoren, vier Kanzlisten, zwei Unterbereitern, neun Lakaien, zwölf Trompetern und auch mehreren Paukern zusammensetzen. Des Weiteren zählten noch Sattelknechte, Stallpersonal, Reitknecht, Kutscher, Zahlmeister, Garderobiers, Küchenmeister, Küchenschreiber, drei Mundköche, etliche Unterköche, Leibschnieder, Hofschnuster, Hofsattler und

³⁶ Instruction vor unseren geliebten sohn, 176-189, 192, 196, 219, 260, 281.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 151-161, 164, 184, 230, 250.

³⁷ Instruction vor unseren geliebten sohn, 181, 193ff., 197f., 276f., 280.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 154, 164ff., 168, 246f., 249.

Hofriemer, Wagner, sowie Reitschmiede dazu.³⁸ Während der Hofstaat des Fürsten Karl Eusebius im Jahr 1655 108 Personen umfasste, steigerte sich die Anzahl der Bediensteten bis zirka 1680 auf 240 Personen. Diese Tendenz lässt sich vor allem durch den Ausbau des fürstlichen Gestüts von 40 auf 130 Personen, aber auch mit einem gesteigerten Personal bei der Leibjägerei und mit einer Vergrößerung der Zentralverwaltung erklären.³⁹ Der Hofstaat eines Zeitgenoßen Karl Eusebius, des Fürsten Wenzel Eusebius von Lobkowitz (1609-1677) fiel hingegen wesentlich kleiner aus. Dieser umfasste um 1650 nur 89 Personen.⁴⁰

Dem Dienstpersonal war eine gute Besoldung auszuzahlen, sodass sich der Fürst des Respekts und Gehorsams der Bediensteten sicher sein konnte. Täglich sollten die Bediensteten dem Fürsten über ihre Tätigkeiten Bericht erstatten und auch ihre Vorschläge zur Verbesserung einbringen können. Der Marschall war für die Ämter und das Personal zuständig und hatte die Aufsicht über alle Dienste. Zudem oblag ihm die Rechtsprechung, wenn der Fürst abwesend war. Für die unteren Bediensteten war derjenige zuständig, der dem Amt vorgesetzt war und diese Person hatte ebenso für die Bestrafung der Bediensteten bei deren Regelverstößen zu sorgen.⁴¹

Die Pagen, die von ihren adeligen Eltern an den Hof gesandt wurden, sollten nur an der Tafel oder bei Visiten am Kaiserhof den Fürsten bedienen, da *diese adeliche jugendt (...) mehrers (ist), sie was erlehrnen zu lassen als von ihnen bedienet zu sein.*⁴² Daher wurden sie einem strikten Stundenplan unterstellt und erhielten einen eigenen Lehrer, um tugendsam aufgezogen zu werden und keiner Müßigkeit zu unterliegen. Diese Erziehungsrichtlinien entsprechen weitestgehend den Angaben zur Ausbildung des fürstlichen Nachwuchses. Der Unterricht in Gottesfurcht, Sprachen, Schreiben, Lesen, Reiten, Fechten, Architektur und anschließend in philosophischen, ökonomischen und juristischen Belangen gehörte wie die Messe zu ihren täglichen Pflichten. Um genügend Zeit zu haben, diese wichtigen Fertigkeiten zu erlernen, sollten die adeligen Kinder, denen ein eigenes Bett zustand, nur wenige bedienende Tätigkeiten wie die oben erwähnten ausführen oder als Lampenträger

³⁸ Instruction vor unseren geliebten sohn, 222.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 185

³⁹ Hannes Stekl, Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intradien. Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert. In: Oberhammer (Hg.), Lob und Spiegel, 69f., 85.

⁴⁰ Winkelbauer, Fürstendiener, 366.

⁴¹ Instruction vor unseren geliebten sohn, 222-224, 305.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 185-187, 273f.

⁴² Instruction vor unseren geliebten sohn, 264.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 234.

herangezogen werden.⁴³ Es wurde daher von Karl Eusebius empfohlen, die neuen Herrschaftsbeamten aus dem Kreis der Familien der alten Herrschaftsbeamten zu rekrutieren, um schon früh eventuellen Unterschlagungs- und Korruptionsversuchen entgegen zu wirken.⁴⁴ Die Angst vor Betrug kann bereits in der Instruktion für die Gerhaben gefunden werden, in der der Fürst mahnt, nach Möglichkeit die persönliche Erledigung dem Vertrauen an die Bediensteten vorzuziehen.⁴⁵

Dem Zahlamt, das für Karl Eusebius das „vornehmste Stück“ der Regierung darstellte und sich aus Rechnungslegungs- und Wirtschaftsführern und Beamten zusammensetzte, und dem Zahlmeister waren besonders viel Aufmerksamkeit zu schenken, da er für die Empfangnahme aller Geldposten zuständig war, und die Buchhalter⁴⁶ die Geldannahme überwachen sollten, sodass alles von den Rentämtern, die die Münzen dem Zahlmeister abführten, auch in die fürstliche Kassa gelangte. Die Aufgabe des „Calculus“ bestand darin, die jährlichen Ausgaben für Hofstaat oder Spesen nach den Einnahmen auszurichten, damit die Kassa nicht leer gelassen wurde und somit kein Bedarf an weiteren Schulden vorhanden war. Ein Zettel, auf dem das Restgeld in der fürstlichen Kassa vermerkt war, sollte jederzeit einen Überblick über die finanzielle Lage erlauben. Der Zahlmeister durfte niemals die komplette fürstliche Kassa in seinen Händen halten, sondern stets nur den Betrag, der für die Ausgaben eines Monats kalkuliert war. Um Betrug zu unterbinden, sollte nur der Fürst selbst den Schlüssel zur Kassa besitzen und die monetären Mittel monatlich an den Zahlmeister aushändigen. Für den fürstlichen Nachwuchs war ein jährlicher Betrag von 50.000 Gulden vorzusehen und auch in den Bau von stattlichen Gebäuden und Einrichtungen für die Untertanen sollte das Geld investiert werden, um Ruhm und Anerkennung zu ernten. Die Buchhaltung und die Genehmigungen durch den Zahlmeister waren mittels vorhandener Quittungen zu vergleichen und der Zahlmeister sollte tagtäglich die von ihm unterzeichneten Rechungen und Quittungen auch dem Fürsten zur Signatur geben, sodass die Belege mit *tobleteer unterschrift*⁴⁷ versehen waren. Um die Münzen unter anderem vor kriegerischen Auswirkungen zu schützen, war es notwendig, das Geld an verschiedenen Orten – nicht nur in den eigenen Ländern, sondern auch in fremden –

⁴³ Instruction vor unseren geliebten sohn, 263f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 233f.

⁴⁴ Winkelbauer, Instruktionen für Herrschaftsbeamte, 422.

⁴⁵ Instruction für die herren gerhaben, 27.

⁴⁶ Buchhalter waren für die Kontrolle der Pfleger, Rentschreiber, Burggrafen, Kastner und Kellner zuständig. Zudem sollten sich Pfleger und Buchhalter einer gegenseitigen Kontrolle unterziehen. Vgl.: Winkelbauer, Instruktionen für Herrschaftsbeamte, 419.

⁴⁷ Instruction vor unseren geliebten sohn, 233.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 194.

zu lagern und sich so in der kriegerischen Not seiner Zahlungsmittel sicher zu sein. Am vortrefflichsten würden sich neben dem Reich Polen oder Ungarn eignen, da die türkische Bedrohung dort bereits zurückgedrängt werden konnte.⁴⁸

Der Küchenmeister stand dem Dienstpersonal der Küche sowie dem Bäcker und dem Fleischer vor und legte fest, welche Aufgaben der einzelne Bedienstete zu erledigen hatte und welche Speisen auf den fürstlichen Tisch kamen. Nicht nur die Herrschaft, deren Tafel stets sowohl mit monatlich variierenden Raritäten wie Fleisch, Fisch, als auch *von warmen speisen, als früchten*⁴⁹ fürstlich gedeckt sein sollte, sondern ebenso die Dienerschaft selbst sollte gutes und sauberes Essen genießen können, da sich die Obrigkeit ansonsten dem Spott auslieferte. Karl Eusebius schätzte besonders süßes Obst auf seiner Tafel, weshalb er seinem Sohn empfiehl, auf jeder Herrschaft einen eigenen Obst- und Küchengarten bewirtschaften zu lassen. Neben Kräutern aus Frankreich waren Zitronen, Limetten, die Bergamottebirne, Feigen und Melonen aus Italien außerordentlich beliebt. Um Verschwendungen und Einkaufsbetrug entgegen zu wirken, musste der Küchenmeister die täglichen Ausgaben, so genannte Tagzettel, kontrollieren und hatte gemeinsam mit dem Küchenschreiber und dem Marschall ein Auge auf die Bediensteten in der Küche zu werfen, sodass nichts gestohlen wurde. Der Küchenmeister sollte unter anderem die Größe des Brotes des einen Tages mit der Größe des Brotes des nächsten Tages vergleichen, um Betrug der Bäcker zu entlarven. Das Fleisch war im Beisein des Küchenmeisters abzuwiegen und dieser wiederum unterstand der Aufsicht des Marschalls, *dan auch zum ettern bei dehnen oberen officiern ebensfahls ein untrei*⁵⁰ beobachtet werden konnte. Da aber auch der Marschall eventuell zum Betrug neigen konnte, sollte der Fürst so oft wie möglich selbst die Kontrolle übernehmen, sodass sich die Bediensteten einer steten Überwachung bewusst waren. Der Küchenmeister war zudem unter Mitwirkung des Marschalls zuständig, eine Liste der benötigten Nahrungsmittel für die einzelnen Besitzungen zu erstellen, sodass die Bediensteten der jeweiligen Herrschaft die Bereitstellung für die fürstliche Tafel rechtzeitig bewerkstelligen. Es sollte darauf geachtet werden, dass Lebensmittel, die in der Nähe zu erhalten waren, nicht von weit entfernten Herrschaften bestellt wurden, und die Nahrungsmittel bevorzugt von den eigenen Gütern stammten. Die Küche und das Kochgeschirr waren stets sauber zu halten,

⁴⁸ Instruction vor unseren geliebten sohn, 224-234.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 187-195.

⁴⁹ Instruction vor unseren geliebten sohn, 242.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 211.

⁵⁰ Instruction vor unseren geliebten sohn, 267.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 237.

nur Bedienstete einzulassen, die in der Küche tätig waren, und die Räumlichkeiten zu versperren, sodass kein Zutritt für Externe möglich war. Dies zeigt auch die Weisung des Karl Eusebius, dass die Speisen den Dienern, die sie zur Tafel brachten, durch ein Fenster gereicht werden mussten. Mundeten sie der Herrschaft nicht, war der Koch abzustrafen.⁵¹

Die Stallknechte, der Sattelknecht und der Kastner waren für die Aufteilung des Futters an die Tiere in den ansonsten versperrten Futtertruhnen zuständig, um über eine höhere Kontrolle zu verfügen. Der Kastner hatte wöchentlich diesbezüglich die Rechnung mit Hilfe eines Verzeichnisses, in dem die Pferde vermerkt waren, vorzunehmen. Diese Rechnung wurde dann vom Stallmeister, der die oberste Aufsicht über das Dienstpersonal im Stall, das sich neben den Stall- und Sattelknechten auch aus Sattler, Riemer, Reitknecht, Kutscher, Trompeter und weitere Lakaien zusammensetzte, hatte, überprüft und unterschrieben. Der Stallmeister hatte zudem die Aufgabe, zu den vornehmsten Gestüten in Europa zu reisen, um vor Ort besonders schöne Tiere möglichst preisgünstig zu erwerben.⁵² Dem Sattelknecht oblag hingegen die nächtliche Kontrolle, ob sich das Stallpersonal an seinem Schlafplatz befand. War dies nicht der Fall, wurde dies ebenso bestraft wie Fluchen oder das Betreten eines Schankhauses. Waren die Pferde ohne augenscheinlichen Grund zu mager, sollte der zuständige Stallknecht bestraft werden, denn dem Fürsten gebührten nur *alle zeit die schensten und gresten*⁵³ Tiere, sodass sogar Könige oder Kaiser die Pferde des Hauses Liechtenstein zu schätzen wüssten. Die Pferde sollten auch am Tummelplatz für die Jagd in Galopp, Trab und Schritt trainiert werden. Die Stuten des Gestüts waren im Frühling von vornehmen Hengsten zu begatten und der Regent musste diese „Monta“ beaufsichtigen, da es dem *nutzen und ruhm (...) des gantzen hauses* galt, *ein solches vornehmes gestiet zu haben*, sodass das *haus gleichsamb unica ist*.⁵⁴ In jener Zeit war ein Besuch am kaiserlichen Hof in Wien für den Fürsten auszuschließen, sodass er seine Aufmerksamkeit auf das Gestüt richten konnte. Die fürstlichen Wägen sollten wie die

⁵¹ Instruction vor unseren geliebten sohn, 225-241, 266f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 196-210, 236f.

⁵² Herbert Haupt, Stallungen edler Pferde: das fürstliche Liechtensteinische Gestüt im 17. und frühen 18. Jahrhundert. In: Parnass. Sonderheft 15 (Wien 1995) 96.

⁵³ Instruction vor unseren geliebten sohn, 256.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 226.

⁵⁴ Instruction vor unseren geliebten sohn, 291-294.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 260ff.

Sättel dem französischen Stil entsprechen und mit Ölfarben bemalt werden, da sie laut Karl Eusebius *so nicht angestrichen, gar peirisch*⁵⁵ waren.⁵⁶

Während der Fürst in der Instruktion an die Gerhaben nur darauf hinweist, dass die Vormünder ein wachsames Auge auf die *guardarob sachen von mobilien, als auch gemahlen, (...), von silber und glenodien*⁵⁷ haben sollten, geht Karl Eusebius in seiner Instruktion an den Sohn mehr ins Detail. Eine wesentliche Rolle für die Zwecke der Repräsentation nahm die standesmäßige Kleidung des Regenten ein, der sich so gewandt sollte, wie es von einem Fürsten erwartet wurde. Dies bedingte, dass die Gewänder nicht nur sauber zu sein hatten, sondern zumindest alle zwei Monate eine neue Robe nach dem neusten Stand der Mode, wobei sich der Fürst bei seiner Kleiderwahl wie bei den Wägen und Sätteln Frankreich als Vorbild zu nehmen hatte, erworben werden sollte. Die fürstliche Ausstattung sollte im Idealfall mindestens aus vier Winter- und zwei Sommerkleidern bestehen, um ausreichend variieren zu können. Zwei Roben, die unter den Winterkleidern weniger gegen die Kälte schützten, waren für Frühling und Herbst auszusuchen. Zu vornehmen Festivitäten wie Geburtstagsfeiern oder zu Weihnachten war ein stattlicheres Kleid zu wählen. Das Mobiliar musste regelmäßig sowohl vom Marschall als auch vom Fürsten selbst auf seine Sauberkeit, Unversehrtheit und auf Schädlinge wie Schaben oder Mäuse überprüft werden. Die Gemälde, welche an den Wänden der fürstlichen Schlösser aufbewahrt wurden, mussten in bestimmten Abständen einer Kontrolle auf Staub und Schimmel unterzogen und mehrmals im Jahr „ausgelüftet“ werden, da sie durch die geheizten Zimmer, den Rauch des Karmins oder beim Transport beschädigt werden konnten.⁵⁸ Im Winter waren die Rücken der Gemälde zusätzlich mit Leisten zu versorgen, sodass die Kunstwerke nicht durch die kalten Mauern Schaden erlitten. Die Aufsicht über diese Tätigkeiten sollten erneut der Fürst und sein Marschall übernehmen, *so wier dir schon recommendieret haben in unseren beschriebenen werk von der architectur und sollest der gemahl sambt allen deinen successoren ein euserster liebhaber sein wegen der kunst und rarität derselbigen, so in der gantzen weldt von den adl und denen curiosis hoch und vil geschatzt und*

⁵⁵ Mit dem Terminus „peirisch“ meint Karl Eusebius das Wort „bäuerisch“. Instruction vor unseren geliebten sohn, 253.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 223.

⁵⁶ Instruction vor unseren geliebten sohn, 246-260, 294f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 211-230, 261f.

⁵⁷ Instruction für die herren gerhaben, 30.

⁵⁸ Instruction vor unseren geliebten sohn, 219f., 242f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 184f., 212f.

*grosses breises bezahlet werden.*⁵⁹ Der Fürst ermahnt auch in seiner Instruktion an die Vormünder, keine wertvollen Raritäten zu verkaufen und die Galerie zu schätzen,⁶⁰ denn nur *was ein anderer nicht haben kan, das ist zu schatzen.*⁶¹ Fürst Karl Eusebius führt sein Standesbewusstsein aus, indem er resümiert, dass dem Fürsten aus dem Haus Liechtenstein *was besseres wie in essen, kleidung, wohnung und allen gebühre, da Gott (...) vor sie was besseres erschafen hat (...), so den gemeinen man nicht gebiehret.*⁶²

Beim Transport durfte die Rarität nicht eingerollt werden, sondern sollte mit Latten fixiert in einer Truhe untergebracht werden, welche ein wenig größer als das Gemälde selbst zu sein hatte. Um einen Überblick über die Mobilien zu gewähren, waren ein Inventar und ein Register anzulegen und jeder Gemälderahmen zu nummerieren. Generell sollte von jedem, der Bediensteten vorstand, insbesondere jedoch vom Marschall, dem Küchenmeister und in der Silberkammer, ein Dienstinventory angelegt werden, um die Utensilien jederzeit auf Vollständigkeit prüfen zu können.⁶³

Die höheren Bediensteten wie die Kammerdiener hatten das Fürstenpaar zu begleiten, sollten einem höheren Stand entstammen und täglich angehört werden. Dem Dienstpersonal war es allerdings verboten, in derselben Kutsche wie die Herrschaft zu fahren – nur die Fürstin durfte ihre „Fräulein“ bei einer Ausfahrt bei sich haben. Nicht jedoch, wenn der Fürst in derselben Kutsche fuhr. Der Hofstaat der Fürstin umfasste im Idealfall nach Karl Eusebius' Vorstellungen neben mindestens vier Pagen sechs Lakaien, einen Trompeter, einen Mundkoch, einen Unterkoch, einen Kanzlisten, der zugleich das Zahlamt innehatte, auch einen Kaplan, drei Aufwarter und mehrere Hofdamen. Diese setzten sich aus drei „Fräulein“, einer Hofmeisterin, zwei Kammerdienerinnen und Stuben- und Waschdamen, die auch für die Hofmeisterin und die anderen „Fräulein“ zuständig waren, zusammen. Um ausreichenden Schutz für das Fürstenpaar zu gewährleisten, war eine Garde, die dem Befehl des Hauptmanns unterstand, Tag und Nacht tätig. Karl Eusebius riet seinem Sohn von der Unterhaltung von Musikern ab, da diese nur zu viele Unkosten verursachen würden. Allerdings wäre es genehm, eine aus achtzehn Personen

⁵⁹ Instruction vor unseren geliebten sohn, 219f., 242.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 212.

⁶⁰ Instruction für die herren gerhaben, 15.

⁶¹ Instruction vor unseren geliebten sohn, 256.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 226.

⁶² Instruction vor unseren geliebten sohn, 257f.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 227.

⁶³ Instruction vor unseren geliebten sohn, 242, 244, 266.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 211, 236.

bestehende Musikkapelle, die besonders bei den Messen nützlich war, zu halten, wenn keine kriegerischen Auseinandersetzungen zu hohe Kosten verursachen würden. Auf das Vorhandensein von erfinderischen Künstlern, die jederzeit am Hof anwesend zu sein hatten, legte Karl Eusebius jedoch besonderen Wert, da sie des Öfteren neue Werke oder Maschinen hervorbrachten, welche als rar galten und nach denen zu trachten war. Die permanente Anwesenheit von Gelehrten, auch aus fremden Ländern, hatte bereits Karl Eusebius' Vater Karl I. von Liechtenstein geschätzt, der seinem Sohn den Diskurs mit den Hofgelehrten angeraten hatte, um sich weitläufig zu bilden.⁶⁴

Da der Fürst nicht auf jeder Herrschaft gleichzeitig anwesend sein konnte, in Wirtschafts- und Justizangelegenheiten jedoch stets persönlich ein wachsames Auge auf seine Bediensteten werfen sollte, entwarf Karl Eusebius einen Jahresplan, um seinen Sohn eine Anleitung für das richtige Regieren zu hinterlassen. Der gesamte Hofstaat war nur mitzunehmen, wenn der Fürst einen mehrere Monate andauernden Aufenthalt an einem Gut ins Auge fasste. Die Trompeter, die Musiker und die Stallbediensteten konnten jedoch getrost am heimatlichen Hof zurückgelassen werden. Jedes Gut war im Idealfall ein Mal im Jahr vom Fürsten zu visitieren, wobei ein Besuch mit der Dauer von sieben bis vierzehn Tagen anzusetzen war. Um jederzeit die Administration der Justiz ausführen zu können, empfahl Karl Eusebius, die Räte auf diese Reisen mitzunehmen. War dies nicht möglich, so sollten die Räte, welche nur das Werkzeug eines Fürsten darstellten, und der Kanzler, der mittels fürstlichem Siegel expedierte, am fürstlichen Hof zurückgelassen werden und wöchentlich Berichte an den Fürsten senden. Den Räten, dem Marschall, Stall- und Zahlmeister, also den höheren Bediensteten, stand auf den Reisewägen jeweils eine verschließbare Truhe zu, das niedere Dienstpersonal hatte sich zu zweit oder zu dritt eine Truhe zu teilen. Mehr Gepäck war den Bediensteten nicht erlaubt, sodass der Transport der Utensilien geplant werden und ohne größere Probleme von statthen gehen konnte. Den Wirtschafts- und Kanzleischriften, Küchenutensilien und Tischgewändern war jeweils eine eigene Truhe zur Verfügung zu stellen, um auch beim Transport die Ordnung zu erhalten. Die hohen Herrschaften reisten in einem eigenen Wagen, der nur mit den Besitztümern des Fürstenpaars beladen war. Das Bett, in dem der Fürst nächtigte, durfte eine nicht allzu weiche und nicht zu dicke

⁶⁴ Instruction vor unseren geliebten sohn, 268-274, 286.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 238-243, 255.

Matratze besitzen und sollte kein Federbett sein, sodass es sich leicht transportieren ließ, denn der Herrscher sollte in keinem anderen Bett schlafen müssen als in seinem eigenen. Den Bediensteten stand ein solcher Luxus naturgemäß nicht zu.⁶⁵ Karl Eusebius gibt seinem Sohn folgende Richtlinien zur Besichtigung der Besitzungen vor: *damit du (...) auch deine andere gieter jahrlich sehen mechst, die fürstenthümer wegen der dignitet und des adls deinen hof zu ziehren, alwo du auch ein zimbliche zeit des jahres und im winter residieren kanst und hierumben zu Troppau und Jagerndorf oder zu Lipschitz, da der situs schener wehre anstatt Jagerndorf zu pauen wehre, alwo zu bleiben bis die helft februarii, darnach heraus zu kommen auf Feltsperg, alwo im Mertzen, im April schein die monta oder das beschellen anheben soll, welches zu Eisgrueb kan gehalten werden. Um Joanni solst wie gesagt auf ein monat nacher Wien gehen, um den kaiserlichen Hof für vier Wochen zu frequentieren und dem Kaiser seine Aufwartung zu machen, ehe von dannen endtweders zu Feltsperg oder in der Dobrau auf der herschafft Ausse oder zu Tropau oder Jagerndorff oder Lipschitz (...) oder zu Kosteletz in Behmen, sollest du den hirschen jagen und damits du durch dise gelegenheit Kosteletz jahrlich besehen und besuechen megest, auch die wiertschaft zu besichtigen, kanst du alle hirschfeist ein monadt aldorten jagen oder ein jahr aldorten, ein anders in der Dobrau, dritte zu Feltsperg. Nach zuruckkunft aus Behmen und der hirschfeist, besuechest du der wiertschaft nach deine andere dorten herumben ligende mahrische gieter als Hohnstatt, Eisenberg, Goldenstein und die Tribau und Landtskron wiert in hinein und herausreisen aus Behmen besuechet. Ausse im dortsein in der jagt oder im hin und zurukweg, so man nicht dorten selbiges jahr jagete. Plumenu, Butschowitz, Posoritz und Czernahor theils im hinein, theils im herausreisen. Feltsperg, Eisgrueb und Lundenburg im aldortensein. Und also konnen alle gieter ein mahl des jahrs besuechet werden.*⁶⁶

5.2.5. Die Erziehung der fürstlichen Töchter

Ein Kapitel, das in der Instruktion an die Vormünder eines jungen Fürsten, der zur Herrschaft bestimmt war, naturgemäß komplett ausgeblendet wird, stellt die Erziehung der Töchter des Fürsten dar. Diese sollte im Gegensatz zu der des Erben, welcher zur Regierung des Hauses Liechtenstein und der Herrschaften erzogen

⁶⁵ Instruction vor unseren geliebten sohn, 221, 286-300.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 185, 253-268.

⁶⁶ Instruction vor unseren geliebten sohn, 295-297.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 263f.

werden musste, darauf abzielen, aus den jungen fürstlichen Damen gute Ehefrauen heranzubilden. Die ersten Lebensjahre sollten die Töchter wie die Söhne in den gleichen Sprachen unterrichtet werden und üben, diese Sprache nicht nur lesen, sondern auch schreiben zu können. Den Tugenden einer künftigen Gemahlin – hier zählt der Fürst vor allem die Schamhaftigkeit, Ehrbarkeit und die Gottesfurcht auf – war vorrangige Bedeutung in der Erziehung zu verleihen. Ebenso empfand es Karl Eusebius als wichtig, dass die liechtensteinischen Töchter die lateinische Sprache und Schrift beherrschten und humanistischen Studien nachgingen. Im Gegensatz zu ihren Brüdern war es für die Damen des Hauses wichtig, auch musikalische Begabungen zu fördern und mehrere Instrumente zu beherrschen, sowie Singen und auch Komponieren zu erlernen, um eine kultivierte Gattin zu repräsentieren. Zu den Fähigkeiten, die eine Fürstin mit sich bringen sollte, zählte der Regierer des Hauses Liechtenstein, wie seine adeligen Mitbürger, auch das Malen und Sticken auf. Ungewöhnlicher erscheinen hingegen Karl Eusebius Forderungen, die jungen Fräulein bei Lehrern auch die Architektur hören zu lassen, um in diesem Gebiet ebenso unterwandert zu sein, und die Notwendigkeit, die ökonomischen Verhältnisse zu verstehen, um ihren zukünftigen Ehemännern mit diesem Wissen von größerem Nutzen zu sein. Auch für die Ehe der Töchter des Hauses gilt die Einschränkung, diese nur mit katholischen Adeligen des Fürsten- oder zur Not Grafenstandes zu vermählen, sodass keine „ketzerischen“ Gedanken in der Familie aufkommen konnten.⁶⁷

⁶⁷ Instruction vor unseren geliebten sohn, 372-374.; Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio, 337-340.

6. Zusammenfassung

Die *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens* wurde von Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein verfasst und richtet sich an die Vormünder seines minderjährigen Sohns Johann Adam Andreas. Sie ist wahrscheinlich gegen Ende der 1660er Jahre, also in den jungen Lebensjahren des Prinzen entstanden, wie Erwähnungen von Personen oder Ereignissen in den Anweisungen des Fürsten selbst vermuten lassen. Die Instruktion, die sich dem Quellentypus der Politischen Testamente zuordnen lässt und in dieser Arbeit ediert wurde, wurde für den Fall des Ablebens des Fürsten Karl Eusebius geschrieben und sollte den Vormündern eine klare Richtlinie zur Erziehung bis hin zu Vorgaben für die Vermählung des Sohns geben, doch sie wurde nie schlagend, da Karl Eusebius die Majorität des Johann Adam er- und überlebte.

Um dem Sohn seinen Wissenskanon in Form von Handlungsanweisungen und Ratschlägen für einen jungen regierenden Fürsten zu hinterlassen, verfasste Karl Eusebius schließlich die *Instruction vor unseren geliebten sohn und dessen successoren, so Gott gnädiglich erhalten wolle*, die nach der in dieser Arbeit edierten Instruktion entstanden ist. Die Instruktion an Johann Adam und dessen Nachfolger wurde zwar ebenso für den Fall des Todes des Karl Eusebius geschrieben, doch hat bei ihrer Verfassung die Majorität des Sohns bereits bestanden, weswegen sie direkt an den Sohn und Nachfolger gerichtet ist. Die Anweisungen haben eine andere Themenschwerpunktsetzung als die Instruktion an die Vormünder, da der Fokus auf den administrativen Bereich der Regierung liegt und die Erziehung und die Wahl der zukünftigen Fürstin mit einer verhältnismäßig geringeren Seitenanzahl bedacht werden. Die Anweisungen zur Erziehung der jungen Fürsten werden ans Ende gestellt, da diesem Thema durch die Großjährigkeit des Prinzen weniger Bedeutung zukommt. Sowohl bei dieser Thematik, als auch bei der Wahl der perfekten Fürstin hat sich Karl Eusebius an den Weisungen an die Gerhaben orientiert, deren Grundzüge er in der größeren Instruktion, die alle Themenkomplexe naturgemäß durch die höhere Seitenanzahl detaillierter bearbeitet, übernimmt. Natürlich finden sich in den Anweisungen an seinen Sohn auch Themen, die in der Instruktion an die Gerhaben, die nur das Allerwichtigste aus der Sicht von Karl Eusebius für den Fall seines Ablebens vor der Majorität seines Sohns enthält, nicht erwähnt werden.

7. Anhang

7.1. Edition der Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens

7.1.1. Editionsrichtlinien

Konstitution und Wiedergabe des Textes

Die Editionsrichtlinien orientieren sich an den Editionsgrundsätzen einer Publikation über Hofordnungen und Instruktionsbücher am Wiener Hof in der Frühen Neuzeit, die von Jakob Wührer und Martin Scheutz herausgegeben wurde.¹

Die Seiten der Edition der ausgewählten Instruktion des Karl Eusebius werden in jener Reihenfolge, die die originale Instruktion selbst besitzt, wiedergegeben. Fremdsprachige Wörter oder Textpassagen werden ins Deutsche übersetzt. Der Buchstabenbestand der Handschrift wird auch in der Edition übernommen, wobei Getrennt- und Zusammenschreibung sowie Interpunktionszeichen dem gegenwärtigen Gebrauch angepasst werden.

In der Edition gilt der Grundsatz der Kleinschreibung. Eigennamen wie Personen- und Monatsnamen, Eigennamen von Gebäuden, geografische Bezeichnungen, sowie das Wort „Gott“ stellen jedoch die Ausnahme dar und werden groß geschrieben. Ebenso wird das erste Wort am Satzanfang und am Beginn von Überschriften groß wiedergegeben. Die Buchstaben i, j, u, v, w werden gemäß ihrem Lautwert wiedergegeben. Ein langes s wurde durch ein rundes s ersetzt.

Wenn nicht eindeutig zu eruieren war, welches Wort gekürzt wurde, erfolgt die Auflösung in runden Klammern und mit kursiv gesetzten Buchstaben. Diakritische Zeichen, die der Fürst in seiner Instruktion setzt, werden nur in dieser Weise wiedergegeben, wenn sie dem heutigen Gebrauch entsprechen.

Lateinische Wörter werden wie deutscher Text behandelt, lateinische Phrasen im deutschen Text allerdings wie lateinischer Text, der ins Deutsche übersetzt wird. Bei lateinischen Texten werden die diakritischen Zeichen aus dem Text der Instruktion nicht in der Edition wiedergegeben. Zudem wird bei lateinischen Texten der Buchstabe j mit i in der Edition angegeben.

¹ Jakob Wührer/Martin Scheutz (Hg.), Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionsbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof (Wien 2011) 317-322.

Der Text der Editorin im Editionsteil ist kursiv gekennzeichnet. Außerdem stehen Beigaben der Editorin im Editionstext innerhalb eckiger Klammern. Wörter oder Textpassagen, die aufgrund von Verderbungen (Tintenfraß etc.) nicht lesbar sind, werden mittels drei Punkten, umgeben von runden Klammern, wiedergegebenen Text, der aus dem gleichen Beweggrund nicht mit Sicherheit erkannt werden konnte, steht ebenso kursiv in runden Klammern.

Textapparat

Den Bezug zwischen den Textanmerkungen und den entsprechenden Textstellen im Editionsteil stellen Buchstabenexponenten, die hinter dem betroffenen Wort stehen, dar. Besteht die Bezugsstelle aus mehreren Wörtern, umschließen zwei gleiche Buchstabenexponenten die betroffene Textstelle. Der erste Exponent steht hierbei jedoch erst am Ende des ersten Wortes der Textpassage.

Der Textapparat dient dazu, Korrekturen und Ergänzungen, die vom Fürsten selbst unternommen wurden, auszuweisen und diese werden nach Möglichkeit in den Editionstext eingearbeitet. In den Fällen, in denen dies unmöglich ist, wird der ergänzte Text in der Textanmerkung wiedergegeben. Bei den Korrekturen wird der unkorrigierte Text ausgewiesen.

Sachapparat

Den Bezug zwischen dem Bezugswort und der Sachanmerkung stellen Ziffern her, wobei das Bezugswort am Beginn der Sachanmerkung nochmals modernisiert, kursiv gesetzt, oder in der Form der Editionsgrundlage, gerade gesetzt, angegeben wird.

Die Sachanmerkungen dienen primär dem Zweck, kaum verständliche Wörter, die in der Instruktion verwendet werden, zu erläutern, oder Personen und andere Texte, die in der Instruktion erwähnt werden, zu identifizieren und kurz zu beschreiben. In den Sachanmerkungen werden auch fremdsprachige Textpassagen übersetzt.

Die für die Anfertigung des Sachapparats benutzten Hilfsmittel, die stillschweigend verwendet wurden, werden im Kapitel „Literatur- und Quellenangaben“ unter „Hilfsmittel- und Nachschlagewerke“ angeführt.

Zeichen in der Edition

(Text) unsicher gelesener Text

(...) unleserlicher Text in der Editionsgrundlage

[Text] von der Editorin in den Editionsteil eingefügter Text

[41] Seitenwechsel in der Editionsgrundlage mit Angabe der entsprechenden Seitenzahl

7.1.2. Edition der Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens

[Deckblatt]

Fürstlich Gundakerische¹ registratur Instruction Numero 1.

Instruction für die herren gerhaben² eines jungen fürstens, von fürsten Carolo Eusebio³ aigenhändig geschrieben.

[1]^a Nohtwendiger^b ^c unterricht^d dehnen herren gehrhaben unsers geliebten sohns.^b

Aldieweilen jeden eltern ob billigkeit zustehet dero hinterlassene^e kinder^f in allen aufs allerbeste zu versorgen, und unter selbigen die curatel⁴ die allervornehmbste ist, als haben wier die herren gerhaben hiermit durch dises freundlich und beweglich ersuechen wollen an welchen wier ohne dises keinen zweifel dragen,⁵ das sie in allen unsers sohns nutzen und frommen jederzeit beobachten sollen, und zu s(ol)chen ende ihnen folgend(...) zu einer richtschnuer freundlich an die han(d) geben wollen, damit fe(r)ners unsernen willen nachgelebet seie, und nich(t) sachen geendert oder wekgegeben, so wier ihme erha(l)tener haben wollen. Und zwar was erstlich dessen^g education⁶ anbetrift haben wier solches in der kiertze⁷ in einer instruction verfasset dessen kinftigen hofmeisters⁸ wie [2] (...) wir es in einen und den andern sol gehalten werden und in was er unterwisen sein sol, so wier annoch darbei bewenden lassen, das er nemblich und præcipue in studio iuridico et iuris prudentiæ⁹ sol wol und sehr wol^h unterwisen, vor allen andern dingen, aldieweilen dise wissenschaft jeden fürsten zu der regierung von nehten, recht und wol seinen unterthanen die iustitiam lebenslang zu administrieren, so die eintzige wehsenheit

^a Es folgt der von gleicher Hand getilgte Text: Von unserer feders

^b In der linken Spalte.

^c Es folgt der von gleicher Hand getilgte Text: erforderter

^d Es folgt der von gleicher Hand getilgte Text: unsers i

^e Es folgt der von gleicher Hand getilgte Text: erben

^f Nachträglich über der Zeile eingefügt.

^g Es folgt der von gleicher Hand getilgte Text: aufer

^h Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: sol

¹ Gundaker von Liechtenstein (1580-1658), Onkel des Karl Eusebius von Liechtenstein.

² gerhaben: Vormund

³ Karl Eusebius von Liechtenstein (1611-1684).

⁴ curatel: Vormundschaft

⁵ dragen: tragen, besitzen

⁶ education: Unterweisung, Unterricht

⁷ kiertze: Kürze

⁸ Hier nimmt er Bezug auf: Instructio in perpetuum pro praefecto nostro filii nostrorumque filiorum.

⁹ præcipue in studio iuridico et iuris prudentiae: besonders im Rechtsstudium und der Rechtswissenschaft

einer obrigkeit ist, solche(n) recht und wol zu thun, und selbst es recht und haubtsachlich zu verstehen, zu erkennen und zu judicieren, ob die justiz recht durch die cantzlei als cantzler und raht administrieret wiert, welches, da es der fürst nicht selbst recht von sich^a und bei sich selbst erkennet und verstehet sondern nur dehnen rahten und rechtsgelehrten trauen mues, es sehr ibel¹⁰ das regiment bestellet sein wiert, [3] danenhero dises vor allen di(n)gen zu erlehrnen wiert sein, so allen andern studio nothwendiger ist, ein gueter jurist aber zu werden, mues auch einer ein gueter philosophus sein, so ein schlissl¹¹ zu allen kinsten und hochen wissenschaften und also dise bede studia die allervornehmsten sein sollen, und allen andern studien vorgezogen, so wier also verstehen, das auch, gesetzt er wurde kein gueter oder grosser humanista¹² und die zeit wehre schon vorhanden ad altiora¹³ zu schreiten, so sol man sich zu solchen begeben und die humaniora¹⁴ lassen. Nur das vornehmere zu betonen und zu erlehrnen, ahne¹⁵ welche ein fürst nicht sein kan, dennoch aber die erfahrung leider bis dato gegeben, das man dehnen humanioribus sehr obgelegen, und die 2 letztere verabsaumet hat, an welchen jedoch alles gelegen, und dahero so vil regenten vorhanden sein, so disfahls vil erfahren, und die justiz disfahls also so vil leidet und mit solcher verfa(h)ren wiert, so Gottes (Zorn)^b zu erweken hette, [4] in dehme durch eines fürsten unwissenheit der rechten, solcher iberredet und betrogen wiert,^c und das unrechte vor das gerechte ihme vorgestellet. Er aber als ein unwissender und unerfahrener nicht erkennen kan, das ungerechte^{d e} zu verhintern und nicht zuzulassen, sondern trauet dehnen rahten alwegen der schenkungen die justiz verfelschet wiert und der zorn Gottes erweket, so nicht beschehehete, so es der fürst selbst wissete und erkennete, danenhero dise benendte 2 vor allen dingen zu wissen und zu erlehrnen. Dieweil dises eines fürsten thun und wehsenheit ist zu regieren, so in der administration der justiz bestehet, dan den fürsten gebiehret zu regieren und nicht dehnen rahten, so nur der werkzeug sein, wissen also nicht genueg diese 2 wissenschaften auszusprechen und zu

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: se(het)

^b Diese Textstelle ist durch Tintenfraß stark beschädigt. Erkennbar wird durch die lichten Stellen das Wort Zorn.

^c Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: das un

^d Nachträglich in der linken Spalte eingefügt.

^e Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: ibls

¹⁰ ibel: *übel, schlecht*

¹¹ schlissl: *Schlüssel, Voraussetzung*

¹² humanista: *Humanist*

¹³ ad altiora: *zu Höherem*

¹⁴ humaniora: *humanistische Studien*

¹⁵ ahne: *ohne*

recommendieren,¹⁶ das man nicht sich nur mit dehnen humanioribus aufhalten und contentieren¹⁷ sol, sondern einen gueten philosophum und hieraus einen eximum iuristam,¹⁸ allen rathsgelehrten in der kunst gleich und iberwogen zu sein, selbige also zu verstehen von keinen juristen, cantzler und raht auch advocaten¹⁹ verfortelt und verfiehret²⁰ zu werden, sondern das er ihnen allen betrug endteken und verwerfen konne, auf dises ersuechen wier [5] die herren gehrhaben euserste acht zu hab(en), das er in disen wol unterwisen und nicht von den hofmeister oder praecept(o)ribus²¹ suis negligieret²² seie, aldieweilen hieran so vil und alles gelegen, vor allen kinsten und wissenschaften die^a kinftige regierung ist. Zu disen dienet auch ein tugentsamme auferzucht in allen tugenden und siten, warbei alle laster endtwehnet und beschniten sein megen und keines weges zugelassen, was nahmen oder sorten sie sein megen, so die forcht Gottes lebenslang wirken mues, und also selbige solche einzupflanzen von kindtheit auf cum initium sapientiae²³ timor domini sit,²⁴ und ahne die forcht Gottes kein reines gewissen nicht bestehen kan. Wier verstehen nicht das ville beten, sondern die forcht Gottes, ob dessen willen die laster gehasset und geflochen²⁵ werden, und ein gerechtes aufrechtes und tugendtsahmes leben gewehnet und allezeit gesuechet und erhalten werde, dan dises gebiehret jeden christen, den weg der tugenden zu suechen und zu wandlen, und hiermit seine sehligkeit nach disen leben zu erlangen, ahne welche melius omni^b esset si natus non fuisset.²⁶ Danenhero die herren gehrhaben auf der fruhen auferzucht den hofmeister einsehen werden, ahne welche alles und das vorhergehende nichts, dan auch kein gueter iustitiarius²⁷ sein wiert, wo nicht die forcht Gottes und ein reines und guetes gewissen, [6] auf welches zu obachten. Und in dehme die jugendt besser ausser als zu haus^c instruieret werden. Als werden die herren gerhaben unsern sohn in ihren haus keines weges behalten, sondern ausser

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: er

^b Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: illi

^c Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: unterr in

¹⁶ recommendieren: empfehlen

¹⁷ contentieren: sich zufrieden geben

¹⁸ eximum iuristam: hervorragenden Juristen

¹⁹ advocaten: Rechtsanwälte

²⁰ verfiehren: verführen

²¹ præceptor: Erzieher

²² negligieren: vernachlässigen, nicht beachten

²³ Irrtümlich statt sapientiae.

²⁴ cum initium sapientiae timor domini sit: damit der Anfang der Weisheit die Furcht Gottes sei

²⁵ geflochen: vermieden, geflohen

²⁶ melius omnis esset si natus non fuisset: es besser wäre, man wäre nie geboren worden

²⁷ iustitiarius: Gerichtsverwalter, Verwaltungsjurist

des haus als zu Wien studieren und die humaniora hören lassen, dan es zeiget es die erfahrenheit, wie vil besser sie ausser haus lehrnen. Damit man sich aber ausser haus des hoffmeisters desto besser versichern könne, welche auch zum eftern^a sich nicht zum besten verhalten, als^b muessen ihme feine leidt zugeben werden, so zugleich unseren sohn bedienen, welche ob sie gleich nicht hofmeister sein, dennoch ob habenden gueten verstand auch wissen, was recht oder unrecht, und auf des hofmeisters wandl^c acht haben megen. Das unrechte wahrhaft zu avisieren,²⁸ damit man von seinen thun und lassen nachricht habe, so von jeden hofmeister von nehten, damit sie nicht stravagieren,²⁹ welches sie thun, da gar kein aufsicht auf sie wehre, und ist es sehr guet, auf das sie wissen, das man ihnen aufmerket, und von allen ihren thun weis. Danenhero solche leidt zugleich sambt den hofmeister sein sollen, so [7] auch mit vernunft begabet, als ein feiner man vor einen aufwarter, auch also ein præceptor und kammerdiener, zu welchen allen diensten man verstandige³⁰ leidt erwehlen solle und nicht die nechste beste nehmen, sondern die so^d das guete vom besen erkennen, und wissen, und die es an den hoffmeister erkennen megen,^e zwar aber nicht leichtsinnig sein, auf selbigen zu liegen und solchen bei ihnen herren gehrhaben falschlich zu verkliern, sondern wahrhafte menner,^f so die wahrheit lieben und keinen falschlich angeben wolten, ihme hofmeister auch zugleich den gebierenden respect halten, und blos das wahre unrechte von ihme und anderst nichts ihrer pflicht nach anzeigen sollen, mit unwahrheit die herren gehrhaben nicht etwan perplex³¹ zu machen, so nicht ihr schuldigkeit gemehs gehandelt wehre, sondern lugenhaft³² und strafmessig so sehr ibel wehre, und wie eines hoch nutzlich und nohtwendig, also das andere hechst schedlich. Der hofmeister auch sol unsern sohn so wol in der schuel, als in dehnen recreationstagen³³ vil unter den adl lassen und solchen practicieren nicht allein die adelichen scolaren,³⁴ sondern den erwachsenen bei hof, alwo vil zu erlehrnen und die gueten mannieren zu begreifen,

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: auf

^b Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: mues

^c Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: acht

^d Nachträglich über der Zeile eingefügt.

^e Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: und

^f Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: die

²⁸ avisieren: *benachrichtigen, ankündigen*

²⁹ stravagieren: *umherziehen*

³⁰ verstandig: *wissend, erfahren*

³¹ perplex: *verblüfft*

³² lugenhaft: *unehrlich, betrügerisch, verlogen*

³³ recreationstage: *Erholungstage*

³⁴ scholar: *Schüler, Student*

so hechst nutzlich und,^a bei hof,^b im palhaus³⁵ und in allen adelichen zusammenkunften beschicht. Umb dise zeit der zunehmenden kreften sol man unsern sohn auch *[8]* die exercitia³⁶ des leibs zu erlehrnen anheben lassen. Nemblich in 15 Jahr, als das reiten und das tantzen, das fechten aber in einen jahr speter, dan die exercitia erlehrnen sich besser in der jugendt, so noch zu haus geschehen kan, das ist^c ehe er^d in die lender verschiket wiert. Kosten auch weniger zuhaus als in der frembde zu erlehrnen. Zu disen ende sollen guete wolkindige aus Frankreich beruefen werden, aldieweilen in selbigen konigreich die exercitia zum allerbesten, dan sie nicht allein gar wol nach der kunst geiebet³⁷ werden, sondern selbige nation ist sehr in selbigen beflissen³⁸ auf die bonne grace,³⁹ das ist auf die zierlichkeit und schenheit der gestaldt in der iebung selbiger, worinnen das vornembste ist, das man es mit gueter schiklichkeit verrichte. Es derfen selbst die meister nicht kommen, welche zu teuer sein, noch auch kommen wurden, sondern ist genueg, das man einen besten creat⁴⁰ kommen lasse, welche eben dises konnen als die meister selbst, annoch aber nicht so reich sein, und also mit gueter besoldung kommen, und ebendises als die meister leisten konnen. Also mues es auch sein^e mit einem *[9]* tantz- und fechtmeister, das auch nur creat kommen, so junge kerl sein dennoch aber in der kunst genueg erfahren, der gleichen leidt kan man ausser des tantzmeister allezeit dernach^f behalten, dan einen beriten man jederzeit haben sol. Auch einen fechtmeister mit steten darinnen sich^g zu ieben, so allezeit nutzlich der ehr und des lebens halber die wehr wol in der faust zu haben, in vorfallenden gelegenheiten, bede zu defendieren und zu redten. Auf dise weis werden die excercitia wol zu haus erlehrnet werden und in der jugendt, alwo sie zum besten ergrifen. In den reiten aber sol dises wol beobachtet werden, die schenste gestaldt der postur zu ross, zu welchen allezeit der breuter⁴¹ sol ermahnet sein, solche zu beobachten und zu zeigen, so in sterkung der schenkel und der ferschen des fues

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: so

^b Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: und

^c Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: ehr

^d Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: ver

^e Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: seinen

^f Nachträglich in der linken Spalte eingefügt.

^g Nachträglich in der linken Spalte eingefügt.

³⁵ palhaus: *Ballhaus, in dem der Vorläufer des Tennis, Jeau de paume, gespielt wurde.*

³⁶ exercitia: *Übungen*

³⁷ ieben: *üben*

³⁸ beflissen: *bemüht*

³⁹ bonne grace: *Anmut*

⁴⁰ creat: *junge Lehrer*

⁴¹ breuter: *Bereiter*

bestehet und in geradtsitzung des leibes, in welchen beden die vornembste schenheit bestehet. Und aldieweilen das reuten ein schenes exercitium ist, so in allen lendern von den adl sehr geschetzet worden und wiert, so verlangen wier auch, das es unser sohn fundamentaliter⁴² wisse, in dehme auch allezeit in unseren haus guete reiter gewesen sein, so dises exercitium sehr geliebet haben, wier es auch selbst hoch geschetzet und dehrendthalben ein [10] guetes gestiet aufgerichtet haben, dehrentwegen wier ihn ein gueten reiter zu sein verlangen. Zu disen exercitien kommen auch andere wissenschaften, so die cavallieri⁴³ erlehrnen und ihnen nutzlich sein, als die mathesis⁴⁴ oder die Mathematica, so aber unterschiedliche theil hat, dehnen alle nicht so nohtwendig als nemlich die in der speculation⁴⁵ bestehet, und dehnen demonstrationibus,⁴⁶ so die kunstreichste ist, aber dehnen cavallieren nicht so nohtwendig, sondern blos dehnen gar gelehrten, so sich gar in die astronomia begeben. So auch der cavallieren nicht ihr thun ist, sondern blos wissen sollen, so ihnen nutzlich und zum gebrauch nohtwendig und practicierlich, unter welchen die geometria⁴⁷ ist, so im ausmessen und grundtlegen bestehet, so zum meisten auch zu gebrauchen. Dehnen anhanget die architectura, so zum allermeisten vor allen von nehten und in den usu⁴⁸ und gebrauch haben kan, und also die aller nohtwendigste, die militarisch so in der fortification⁴⁹ bestehet, wiert von allen erlehrnet, ist aber der civil⁵⁰ so in dehnen gebeuen bestehet nicht gleich und also nohtwendig, dan jene nur vor die gar grossen monarchen, kayser und konigen zu ihren festungen, so die particular fursten nicht bederfen, sondern allein dise grosse heubter. Die civil aber fallt ihnen taglich vor^a in der iebung und nohtorft baldt dises baldt jenes zubauen, aus noht als gusto, zur zier ihrer wohnungen, als garten- und lustheuser, so destwegen nohtwendig und nutzlich alles recht [11] zu machen, sonst gehet darauff grosse spesa und unkosten vller sum geldts und wiert dennoch nichts nutz, weder zur wohnung noch zier und der schenheit, von welcher der ruhm, das lob und

^a Es folgt der von gleicher Hand getilgte Buchstabe: Z

⁴² fundamentaliter: grundlegend

⁴³ Kavallier: Idealtypus der höfischen Gesellschaft

⁴⁴ mathesis: Mathematik

⁴⁵ speculation: Sinnen, Trachten

⁴⁶ demonstrationibus: Nachweisen

⁴⁷ geometria: Geometrie, umfasst Teilbereiche der Mathematik

⁴⁸ usu(s): Gebrauch

⁴⁹ fortification: Befestigungsanlage, Befestigungskunst

⁵⁰ Civil: Zivil

die ebige gedechnus⁵¹, so die alten rehmer⁵² und kriechen⁵³ gesucht und erhalten haben, also das ihre structur werk inter miracula mundi⁵⁴ gesetzt und gezehlet werden, und auf heutige stundt einen unsterblichen nahmen durch disse structuren erhalten haben, welche noch von allen reiseten besehen und mit verwunderung beschauet und gelobet werden, und ihr nahmen dardurch in stehter widerholter gedechnus, so ihnen widerfahren aldieweilen sie gewaltige und in der kunst aufbendige volbracht, so sich also selb(sten) loben und ihr majestet und magnificenz jeden an tag gibet, so wol den verstandigen in diser wissenschaft, so es noch mehrers wegen vordrefflichkeit der kunst erkennet und lobet und verwundert, als auch den unverstandigen, dessen bracht wierket und sich anschauen machet, er wolle oder nicht, dan der gleichen gewaltiges werk jedwedern vorgehenden stellet und sich anschauen machet, indehme unmiglich ein der gleichen gewaltige und hechst gezierte machina⁵⁵ vorbei zu gehen, solche nicht anzuschauen. So die gestaldt machet dieweil es, was extraordinari⁵⁶ ist, ein schlechtes aber nicht wierchet,⁵⁷ und niemandt mit den aug zuziechet, so aus der wissen- und unwissenschaft herkommet, die wissenschaft durch ihr recht ma(...) und wirken das lob und den unster(b)lichen nahmen herzueziehen wier(d), die unwissenschaft nichts dergleichen (...). Dennoch die unkosten werden besche(hen) sein, alle aber ahne lob und gedechnus, dieweilen alles ibel und unordentlich gemacht, ahne oder mit ibel proportionierter zier, an welcher alles gelegen und ein gebeu scheinen machet. Nun ist ja allezeit besser, [12] alles, was man thuet, mit lob zu thun als mit tadl, dahero dise architectur die civil der gebau nemlich nohtwendig zu erlehrnen ist, ob sie gleich bishero nicht in usu, das man solche den adl weiset, so aber gar ibel, das ihnen das allervornehmste und ihnen nohtwendigste und in stetigen usu bestehende nicht gezeiget wiert, sondern die andern sachen mathesis, so ihnen zu ieben nicht von nehten^a vorkommet. Der gebeu aber kan keiner endtgehen, in vornehmern oder mindern, von welchen vornehmern ein solcher nahme endtspringet in gantzen einheimischen und frembden landen^b eines der gleichen vornehmen werks, von

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: oder

^b Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: des

⁵¹ gedechnus: *Erinnerung*

⁵² rehmer: *Römer*

⁵³ kriechen: *Griechen*

⁵⁴ miracula mundi: *Weltwunder*

⁵⁵ machina: *Maschinenwerk, Mechanismus*

⁵⁶ extraordinari: *außergewöhnlich*

⁵⁷ wierchet: *wirken*

welchen man redet und zu aller ohren und augen kommet, und ein lebendige und sichtbahre histori und gedenkzeichen des structoris⁵⁸ ist, dessen wapn und nahmen am werk verhanden und vor augen, und nach lengsten absterben allezeit erinnert wiert, so die geschribenen historien nicht also allezeit klargeben, sondern blos in ihren schriften dehnen gelehrten und belesenen, und dennoch nur etlichen, so das buech in die handt kommen, die theten eines oder andern gewaltigen, villen aber nicht, dan alle biecher zu lessen einen ist unmiglich, sondern nur disen dise, jenen jehne, dergleichen werk aber mehrern zu sehen und zu wissen kommen allen selbigen landts und dehnen reisenden, das also in dehnen vornehmen structuren grosses lob, ruhm und gedecktnus, mehrers zu haben als von keiner sach der weldt und gefierten⁵⁹ lebelangs spesi,⁶⁰ so aller vergehen ahne gedecktnus der bracht der hofstatt, des essen, kleidern und andern magnificenzen,⁶¹ so alles hin nach und mit selbigen die gebeu stehen und bleiben bis auch dan gar die rudera⁶² selbst die gedecktnus machen und erhalten. [13] Dise kunst nun bestehet in der auftheilung der fünf ordtnungen, der seilen mit ihrer zierde, von welchen aller pracht und herligkeit, der werk und das ebige lob und nahmen des structoris, so also zu verwundert und admirieret⁶³ wiert, dan dises machet den schein und gibet die herligkeit der magnificenz und dises grosse ansehen, ahne welche zier ein gebeu nichts ist, und scheinet dan die glaten maurn seint nichts und haben kein lob, indehme sie innichten das aug an sich ziechen kennen. Die zierde es auch nicht thun wiert, so sie nicht der regl nach^a genomen ist, sondern so sie wider die regel und ihre ausgesetzte mabs⁶⁴ ein greste und ibleste unformbligkeit machen wiert, so anstat lob verachtet werden wiert und allen unschei und unahnembligkeit geben. Danenhero dise kunst zu erlehrnen und zu wissen nohtwendig, massen unser haus von solcher kein unehr von den schloss zu Butschowitz,⁶⁵ Feltsperg⁶⁶ und den garten zu Eisgrueb⁶⁷ mit wahrer

^a Über der Zeile nachgetragen.

⁵⁸ structor: *Erbauer*

⁵⁹ gefierten: *geführt*

⁶⁰ spesi: *Unkosten*

⁶¹ magnificenzen: *Herrlichkeiten, Prächtigkeiten*

⁶² rudera: *Überreste*

⁶³ admirieren: *bewundern*

⁶⁴ mabs: *Maß, Abmessung*

⁶⁵ Butschowitz: *Schloss Butschowitz wurde um 1575 unter dem mährischen Adeligen Johann von Boskowitz und Černahora erbaut und gelangte nach seinem Tod 1597 durch die Eheschließung des Maximilian von Liechtenstein und der Tochter des mährischen Adeligen, Katharina von Boskowitz-Černahora, in den liechtensteinischen Besitz, als Katharinas Vater verstarb. Nach Fürst Maximilians Tod fiel Butschowitz an seinen Neffen Karl Eusebius, welcher das Schloss jedoch seit den 1680ern nicht mehr als adelige Residenz nutzte. Vgl.: Wilfried Rogasch, *Schlösser und Gärten in Böhmen und Mähren* (Köln 2001) 46-55.*

⁶⁶ Feltsperg: *Das Schloss Feltsperg gelangte unter Johann I. (gest. 1397) in den Besitz der Familie Liechtenstein und wurde unter Karl I. von Liechtenstein zur Residenz ausgebaut. Karl Eusebius nahm unter anderem den Bau*

erlehrneter und besitzeter kunst, aber noch vil bessere werk als bede schlesser zu machen und zu hinterlassen, dan eines hat die zier nicht recht angewendter, das letztere aber ahne zier ist, dardurch ihme das aller vornehmste benommen und endtzogen und geraten mues, dan Feltsperg wehre mit der zier ein vil anderes werk, und anderes ahnsehens und admiration,⁶⁸ also ist aber nur ein gemeines⁶⁹ und schlechtes wehsen, wohrinnen auch die disposition⁷⁰ besser sein konte, dan es hat grossen mangl am losieren⁷¹ und abgang an zimmern, so ein grosser feller und hat nur lauter durchgang, wenig wohnung und zimmer aber. Wehre die architectur in selbiger structur erkennet und observieret worden, so wehre das werk vortreflicher, und des paumeister fehler geendert wehren worden. Ist also die architectur vor allen zu erlehrnen und zu wissen mit ruhm und gedecktnus zu pauen und diser gestaldt mehr nehtig [14] als die ibrige fellige mathesis. Und also wier in alleweg haben wollen unfehlbahr, das unser sohn solche wissenschaft erlehrne und konnen und kehren uns nicht an anderer usum und gewohnnet, das dise wissenschaft schir von niehmandts erlehrnet wiert, danenhero auch solche ignoranz in Deutschlandt verhanden, das gar keine oder so wenige guete werk gesehen werden, und der vornembsten wohnungen so schlecht, andere erdter⁷² aber^a ob der gebeu willen^b vor anderen beriehmet⁷³ sein und den vorzug anderer haben, als Genoa sich dessen merklich erfreuet, so die schensten gebeu gantz Walschlandt⁷⁴ hat, welche obgleich nicht gross, doch in der^c wahren zier sehr perfect und der alten antiquitet⁷⁵ gleich, so kein anderes ohrt also hat, ist also dise kunst zu umbfangen, so solches lob und ehr und ebige gedecktnus machen thuet mehrers als kein sach der weldt wegen

einer neuen Pfarrkirche vor oder ließ 1643 einen Reitstall erbauen. Auf Feldsberg befand sich auch die Kunstkammer des Fürsten Karl Eusebius. Vgl. z.B.: Gustav Wilhelm, Baugeschichte des Schlosses Feldsberg (=Publikationen der Fürst Liechtensteinischen Sammlungen), I. Band (Brünn/München/Wien 1944) 12ff.

^a Nachträglich eingefügt.

^b Es folgt der von gleicher Hand getilgte Text: willnlen

^c Es folgt der von gleicher Hand getilgte Text: zier

⁶⁷ Eisgrub: Das Schloss Eisgrub wurde von Johann I. von Liechtenstein im Jahr 1370 erworben und befand sich bis 1572 im Besitz der Familie. Bereits drei Jahre später wurde es von Hartmann II. zurückgekauft. Sein Enkelsohn Karl Eusebius ließ um 1660 einen Park anlegen, der unter den Adeligen größte Bewunderung fand. Über diesen Garten und seine Geschichte liegt eine hervorragende Diplomarbeit vor: Julia Hintringer, Schlosspark Eisgrub. Geschichte einer bedeutenden Gartenanlage in Südmähren vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Diplomarbeit (München 1994).

⁶⁸ admiration: Bewunderung

⁶⁹ gemein: gewöhnlich

⁷⁰ disposition: Verwendung

⁷¹ losieren: logieren, wohnen

⁷² erdter: Orte

⁷³ beriehmet: berühmt

⁷⁴ Walschlandt: Italien

⁷⁵ antiquitet: Antiquität

bleibenden werks, so andere alle ding nicht haben, diese kunst auch nicht also gemein dan als zu sagen, sie ist ein gratia⁷⁶ von Gott gratis data,⁷⁷ dan unzehlbahre pauen, die wenigsten aber reuscieren mit ruem, lob, hierumben dan diejenigen sehr geschatzet werden eines grossen vernunfts, so mit lob wol gebauet haben. Als einer sach nicht jeder mans thun, und also quod rarum charum,⁷⁸ das zeichnen oder des reissen⁷⁹ der figuren verlangen wier auch, das er es in etwas wisse und erlehrne. Zwar nicht so perfect selbst zum mahlen, so wier keinesweges verlangen oder haben wollen, allein aber wegen dises desto besser die gueten anderwertigen gemahl zu erkennen und hiervon zu iudicieren⁸⁰ der giete und der kunst halber seiner eignen als erkaufung neuer, dan die gemahl allendthalben und in dehnen frembden diefsinnigen landen von ein schene curiositet⁸¹ erkennet und gehalten werden, verlanget und hoch geschetzt und umb grossen preis^a [15] erkaufet werden. Also unseren sohn diese wissenschaft auch beiwohnen sol, so von andern allen geschatzet wie(rd) und wier ihme ein zimbliche guete galleria⁸² von gemahlen hinterlassen, so er schatzen, lieben, erhalten und behalten solle, auch in der giete vermehren andere seine wohnungen mit der gleichen zu ziehren, zu welcher curiositet auch die bilder als statum⁸³ kommen, so auch hechst curios aus eben diser kunst und wissenschaft aber endtspringen, dan ein fierst sol curios sein, auch welchen magnanimitas animi⁸⁴ erscheinet. Es thun es auch die^b grossen auslendischen fiersten lieben, dan sonst nur geldt zu haben ahne schene kinstliche rariteten, gebeu und wohnungen ist blos einen reichen kaufen⁸⁵ gleich zu sein, so auch vil und maniches mahl mehr geldt als ein fierst haben wiert. Das geldt ist nur zum ausgeben, anfenklich zu dehnen gueten werken zum himmel, zu helfung den nechsten, andertens aber zu dehnen vornehmen rariteten, von welchen ehr, ruhm und reputation⁸⁶ so in dehnen erzehlten dingen bestehet. Derohalben die herren gehrhaben unsern sohn curios erziehen lassen wollen und zur lieb aller vornehmen sachen, und unsere ihme hinterlassende

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: erkennen

^b Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: meisten

⁷⁶ gratia: Gnade

⁷⁷ data: gegeben

⁷⁸ quod rarum carum: was selten ist, ist wertvoll

⁷⁹ reissen: Umrisse (zeichnen)

⁸⁰ iudicieren: beurteilen

⁸¹ curiositet: Ungewöhnliches, nichts Alltägliches

⁸² galleria: fürstliche Gemäldegalerie

⁸³ statum: Stand

⁸⁴ magnanimitas animi: der Großmut des Geistes

⁸⁵ kaufen: Kaufmann, Händler

⁸⁶ reputation: Ansehen

curiositeten ihme alle erhalten wollen, dan destwegen haben wier sie von allerlei sachen gesamlet, ihme solche zu hinterlassen und zu erhalten, dan dergleichen seint fieglich⁸⁷ und andern gemeß zu erhalten und nachzuthun, konten auch nimmer und nur mit hechsten^a unkosten widerumben erobert werden, nur aber mit gresten schaden veralienieret⁸⁸ sein, derumben keines weges umb keiner ursachen willen sie wekzugeben jehmahls sein sollen. [16]^b Nach disen erzehlten so zu haus zu erlehrnen, sol man auf seine verschikung in die frembde bedacht sein, alwo meistentheils nur guete siten^c und manieren zu erlehrnen zu gedenken ist, welche das meiste einen fürsten von nehten in seinen euserlichen ahrt zu leben und^d gesten. Also zu sein von jederman gelobet zu werden, und ein felligen wolgefalen allen zu machen und^e zu haben, an welchen lob alles gelegen,^f jederman angenehm und wolgefellig zu sein, so das vornembste unsers euserlichen lebens. Dan man seie sonsten gelehrt, da nicht der auserliche schein und der wolgefalen aller verhanden, so ist bei solchen fürsten ein grester abgang, so keines weges zu wellen, sondern vil mehrers^g das^h eusserliche lob und gefallen aller zu suechen und zu haben, so die eusserlichen siten geben, welche zum allerbesten in Frankreich zu erobern, dan selbiger adl hat dergleichen guete mannier soⁱ allen nationen, besonders in Deutschlandt, wolgefellig und nachgethan wiert. Solches sol nun aldorten erlehrnet und gewohnet werden, dergleichen schenthuende und hefliche manier in complimenten und gueten geberden der reverenzen⁸⁹ und gesten des leibs in allen actionen. Aldorten auch wie gemeldet, [17] florieren die excercitita des leibes zum besten, auch die studias, so noch in selbigen was ibriges wehre zu fræquentieren⁹⁰, und dieweil in Frankreich Paris das beste und vornembste ohr, so sol er dahin geradt⁹¹ verschiket werden und ein par jahre aldorten verbleiben, aldieweilen aldorten besser und mehrers als an keinen ohr zu lehrnen, und all andere ohr in

^a Über einem unleserlichen Wort eingefügt.

^b Daneben in der linken Spalte von späterer Hand: Länderreyß.

^c Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: zu

^d Es folgt der von derselben Hand getilgte Text:gesten

^e Es folgt der von derselben Hand getilgte Text:zu machen

^f Es folgt der von derselben Hand getilgte Text:gelegent

^g Es folgt der von derselben Hand getilgte Text:der

^h Nachträglich eingefügt.

ⁱ Es folgt der von derselben Hand getilgte Buchstabe: V

⁸⁷ fieglich: *füglich*

⁸⁸ veralienieren: *veräußern*

⁸⁹ reverenzen: *Verbeugungen*

⁹⁰ fræquentieren: *regelmäßig teilnehmen*

⁹¹ geradt: direkt, gerade

dergleichen Paris nicht zu vergleichen. Von dorten kan er in Hispanien⁹² verreisen,^a solchen hof zu sehen und die herschaft so unserer gnedigsten eines hauses ist zu bedienen. Dieweilen aber selbiges landt wegen der grossen hitz und der differenz climatis dehnen auslendern gefehrlich, so sol er sich iber ein halbes jahr darinnen nicht aufhalten und selbiges sol der winter sein, dan der frieling,^b sommer und herbst wegen der hitzigen krankheiten gefahrlich, dehnen gefahr man sich nicht unterwerfen sol, dan aldorten ist nichts absonders zu lehrnen, sondern nur das landt zusehen, zu welchen der winter genueg. Also das zu endt Augusti von Paris nach purgierten⁹³ leib und einer aderlass⁹⁴ abzureisen, mit endt des Novembris an dehnen spanischen grentzen zu sein, dan durch tagreisen zu reisen und nicht auf der post, so den leib zu vil erhitzen und zum erkranken anlassen konte. In Hispanien angelanget, sol wider ein dergleichen reinigung [18] und aderlass beschehen. Zu Madrid widerumb aber die aderlass nur wenig, blos das gebliedt zu erfrischen, und nach 14tagigen aldorten sein und gesehen zu haben, was zu sehen, sol er wider abreisen. Die^c ibrige Zeit des winters zum reisen zu haben, mit endt selbigen wider ausser Spanien zu sein. Wegen gedachter leibs gefahr in Hispanien wiert unter andern der Escurial⁹⁵ zu sehen sein, und andere vornehme sachen, unter welchen auch das konigreich^d und landt Andolosia wegen der vornehmen gestieter und ross, so eines aus dehnen vornehmbsten sachen Hispanien sein ihre schenste ross, so er sehen solle, von selbigen vornembsten gestieter ein sahtsahme⁹⁶ erkandtnus und wissenschaft^e lebenslang zu haben. Von dorten, so wol in selbiger seiner reis als folgendt, die schensten ross zu haben und bringen zu lassen, so zu seinen gestiet allezeit ersprieslich sein kan. Mit anfang des Mertz sol er schon an den frantzesischen grentzen sein und abermahls den leib reinigen ahne aderlass, dernach aber sich nimmer in Frankreich an keinen ohrt aufhalten, sondern den geradten weg durch nach Hollandt zue, auch tagreisweis ahne die post, und selbiges landt besichtigen,

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: dieweilen als

^b Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: der

^c Es folgt der von derselben Hand getilgte Buchstabe: Z

^d Es folgt der von gleicher Hand getilgte Buchstabe: a

^e Es folgt der von gleicher Hand getilgte Text: zu haben

⁹² Hispanien: Spanien

⁹³ purgieren: (den Darm) reinigen

⁹⁴ Diese Behandlung wurde bei zahlreichen Beschwerden als Selbtreinigungsmechanismus des Körpers angewandt und sollte die Blutneubildung anregen.

⁹⁵ Das Kloster El Escorial wurde im 16. Jahrhundert auf Befehl des spanischen Königs Philipp II. nahe Madrid errichtet.

⁹⁶ sahtsahm: sattsam, ausreichend

dan es von allen niderlendischen das schenste, alwo am meisten zusehen ist, von festungen und mehrhauen⁹⁷, so der gleichen in dehnen spanischen Niderlanden nicht zu ersehen und destwegen auch nicht dahin zu ziechen, die weil Hollandt alles weiset. [19] Aldorten wiert abermahls ein reinigung des leibs und ein aderlass von nehten sein, den leib iberal in disen landern rein zu erhalten, indehme jehe reiner ein leib, jehe weniger dehnen krankheiten unterworfen, so in dehnen frembden und auslendischen landen in alleweg allezeit zu observieren ist. In Hollandt sol er sich niederst⁹⁸ ^a aufhalten, sondern nur reisendt durchlaufen, etliche die vornembste erdter zu sehen und von dannen im selbigen sommer nach Engelandt iberfahren, selbiges konigreich in etwas zu perlustrieren.⁹⁹ Dieweilen aber auch aldorten nichts zu erlehrnen und es ein ketzerisches ohrt, sol er sich das wenigste darinnen aufhalten, sondern in wenig wochen und vor endt des sommers aus selbigen sein. In selbigen aber sol er^b ihre ahrt der jagt sehen und ein fellige jagthundt so in einer anzahl bestehet darinnen erkaufen und nach Deutschlandt nach haus iberschiken. Keine^c ross aber nicht, dan sie seint nicht so edler ahrt wie andere auslendische und hierumben nicht zu verlangen,^d noch zu erkaufen.^c Von Engelandt sol er alsobaldt durch Frankreich oder Burgundt^e seinen weg nach Walschlandt nehmen, aldorten nach endt des 9bris¹⁰⁰ zu sein, dan selbiges landt ist auch wegen seines heissen climatis gefahrlich der gesundtheit und schier mehrers als Spanien, also das man selbige reis in Walschlandt ebensfahls in einen halben Jahr als in einen winter mues volbracht haben. In Walschlandt aber seint gar vil schene sachen zu sehen, [20] mehrers als anderstwo. Also ist selbiges landt mehrers zu beobachten, was aber zum meisten zu sehen ist Genoae^f wegen der gebeu, so alle andere erdter in Walschlandt iberdrift. Rohm ist disfalls auch sehr vornehm, aber jedoch von Genoa iberdrofen wegen der zierde an dehnen gebeuen, dan solche haben alle moglichste zierde, so die palatia¹⁰¹ zu Rohm nicht also volkommen haben. St. Petters kierchen und die antiquiteten aldorten, auch die garten sehr vornehm, also das dise 2 erter

^a Es folgt der von gleicher Hand getilgte Text: keines

^b Es folgt der von gleicher Hand getilgte Buchstabe: d

^c In der linken Spalte mit anderer Tinte nachgetragen.

^d Es folgt der von gleicher Hand getilgte Text: und zuerkau

^e Es folgt der von gleicher Hand getilgte Text: sol er

^f Es folgt der von gleicher Hand getilgte Text: Genoae

⁹⁷ Die Dämme in den (Nördlichen) Niederlanden waren berühmt.

⁹⁸ niderst: nirgends

⁹⁹ perlustrieren: durchwandern, durchreisen

¹⁰⁰ 9bris: November

¹⁰¹ palatia: Paläste

gantz Walschlandt iberdrefen. In den erzelten und also in den vornembsten, worinnen Walschlandt alle land iberdrift, nemlich in den gebeu, so sein vornembstes wehsen ist, und zwar das aller^a vornembste, dan die gebeu wegen der kunst und der spesa und der schenheit iberdrefen alles und alle werk der hendt^b menschen^c massen sie dan auch unter die wunderwerk der weldt gerechnet, und also Walschlandt das præ¹⁰² vor allen, in dehme es in disen vornembsten alle^d bis anhero^e iberdrift. Loreto ist auch zu sehen wegen heuligkeit des ordts und auch schener structur und sculptur der heiligen capeln.¹⁰³ Neapoli ist auch [21] vornehm, dehnen vorigen aber nicht gleich, an gueten rossen aber beriehmet. Florenz, Meilandt und Venedig seint nur transeundo¹⁰⁴ zu sehen, dan sie dehnen obigen nicht gleich. Mantua aber ist zu sehen und zu besuechen wegen der vornehmigkeit der ross selbigen hertzogs gestiet,¹⁰⁵ so alle ross der weldt iberdrift wegen ihrer gress und zugleich adeligkeit^f etwas rarers ist, wie wier anderwerts mit mehrern ausfiehren.¹⁰⁶ Das rarer ist ein grosses ross edl zu sehen als ein Ganet oder Miteres, dannenhero dise Mantuanische in einen so hochen gradt, dieweil sie in der gresse und der schenheit alle ross iberdrefen, ist also selbiger des hertzogs stall und gestiet, welches gestiet an den ohrt Reversella¹⁰⁷ genandt ist, vor allen dingen und sachen zu sehen, so in diser matheri die gantze weldt iberdrift von welchen auch unseren sohn dises nutzen endtspringen kan, wan er selbigen gestiet^g und stals guete wissenschaft hat, sein gestiet merklich durch selbige grosse ahrt mehrers zu perfectionieren also das Mantua gantz Walschlandt iberdrift, dan was man sonst in selbigen sicht endtlich, obzwar nicht in der meng, doch in andern landern kan gesehen werden, dergleichen schene grosse ross^h als corcieri¹⁰⁸ aber niderstwo wie aldorten. Wehr Mantua nicht [22] gesehen, hat nichts gesehen, dan selbigs hat, was

^a Nachträglich eingefügt.

^b Nachträglich eingefügt.

^c Es folgt der von gleicher Hand getilgte Text: handt indehme es

^d Es folgt der von gleicher Hand getilgte Text: bish

^e Wort eingefügt.

^f Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: so

^g Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: und

^h Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: und

¹⁰² præ: vor

¹⁰³ capeln: Kapelle

¹⁰⁴ nur transeundo: durchquerend

¹⁰⁵ Zur Zeit, in der die Instruktion an die Gerhaben ungefähr entstanden ist, regierten die Herzöge Carlo III. Gonzaga (1629-1665) und Carlo IV. Gonzaga (1652-1708) Mantua. Auch Zeitgenossen des Fürsten schwärmt für die prachtvollen Pferde des herzöglichen Gestüts in Mantua.

¹⁰⁶ ausfiehren: ausführen

¹⁰⁷ Reversella: Es lässt sich kein Ort mit dieser Bezeichnung finden.

¹⁰⁸ corcieri: unklare Bedeutung

andere nicht haben.^a Seint also die benente sachen in Walschlandt zu sehen und solches alles leicht in einen halben Jahr zu volbringen, dan ob angezognen ursachen willen ist ausser des winters in selbigen landt nicht zu verharren, sondern nur mit reisen^b die zeit in selbigen landt mit stehten zuzubringen, dan keine exercitia aldorten nicht zu erlehrnen sein, aldieweilen^c sie aldorten nicht wie in Frankreich excellieren. In der architektur aber konte er sich zu Genoa und Rohm an jeden ohrt etliche wochen bei dehnen vornembsten paumeistern ieben, sich mehres zu perfectionieren, mit erhaltung innerlich des reinen leibs, zu mehrer versicherung der gesundtheit, sol mit den purgieren und der aderlas, wie bei dehnen andern hitzigen landen gemeldet, auch in Walschlandt observieret¹⁰⁹ sein, auch darinnen nicht auf der post geritten, so wegen des erhitzen und erzundung des gebliedts schedlich. Und also wiert die walschreis verrichtet sein, von dannen nach haus zukehren, die regierung anzunehmen. Dises vorhergehen des kurtzes haben wier vor seiner auferziehung und verschikung melden sollen, die herren gerhaben ersuechendt, allen disen und nicht anderst nachzukommen. So^d wier aus vatterlicher macht melden, indehme, gleich wie einen vattern zustehet, im leben seiner kinder wohlstandt zu beobachten, also ihme zulaslich, das wol erwogene nach seinen dodt zu ordtnen, so wier disfahls also gethan dises vorzuschreiben, so wier in besuechung der frembden landen vor nutzlich befunden, auch das schedliche anzuzeigen, so wier aus erfahrenheit haben das ible so andern endtstanden. Und also obgleich diser modus der reis unbelieblich scheinen thete, dieweil es ungewehnlich und die meisten ihre reisen den alten stilo anstellen wie bishero beschehen und beschicht, so verlangen und wollen wier dennoch nicht disen der andern ahrt, sondern unsere vorgeschriebenen aus nutzlicher^e dan die reisen miessen mit frucht beschehen und ahne gefahr und schaden. Danenhero zu halten, was wier wollen, der gesundtheit und des erlehrnens willens. Dan was ist nutz vilfeltige und weiteste wanderschaft, alwo nichts absonders, sondern nur gemeines zu ersehen und nichts taugliches zu erlehrnen. Die reisen fressen vil gelder, hierumben nohtwendig, solche nutzlich anzuwenden als herumb mit vilen schaden und gefahr zu vagieren. Dises ist nur a(...) ahne noht vil zu reisen, ob es gleich andere thun und auf andere nicht zu sehen, sondern unsern will(en) zu

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: ist also

^b Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: zu

^c Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: sie

^d In der linken Spalte nachgetragen.

^e Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: ahrt

¹⁰⁹ observieren: beobachten

halten.^d Was^a aber in [23] wehrender^b minoritet¹¹⁰ ^c die administration oder regierung seiner fürstenthummer und herschaften anbedrift, an welchen sehr vil gelegen, werden sie herren gerhaben die fürstenthummer selbiger landten landtsgebrauch und landtordtnung^d und ihren privilegien nach regieren. Also das selbige ihnen in nichten geschmellert werden, jedoch auch den landtsfürsten seine hoch- und potmessigkeit¹¹¹ erhalten seie, die landrecht aber zu guetter administrierung der justiz allezeit gehalten seien. Zur befiederung¹¹² aber der gerechtigkeit dehnen parteien das jahr auch ausser der landrecht, sollen sie ein rahtscollegium im fürstenthumb bestellen, worbei der landthauptman præsidiere und etliche andere aus dehnen obristen landtofficieren und landrechtsbeisitzern, auch ein cantzler, so in nahmen des landtsfürsten^e die gerechtigkeit administrieren beder fürstenthummer und der mahrischen herschaften, stedt und unterthannen und konten also die assessores¹¹³ aus beden fürstenthummer sein, damit sich keines præcludierter¹¹⁴ zu sein zu beschwehren habe, und dieweil dises ad utilitatem ducatum¹¹⁵ angesehen, gestiftet und gehalten wiert, so kan die unterhaltung und besoldung von dehnen beden stenden beschehen, auch die mahrische stett¹¹⁶ und gieter ihren zutrag [24] thun miessen. Das ist zu verstehen auf der stendt, der stett und der unterthanen mitl, dan wegen diser aller nemblich ihnen die justiz zu administrieren werden die cantzleien und die räht gehalten, ausser dehnen man solche nicht bedierfte als blos wegen der fürstenthümer und der unterthaner hierumben ihr beitrag gantz billich, das die helfen und darzue geben so wegen ihr angestellet und gehalten wiert. Aldorten nun wiert die beste administration der justiz sein als in loco ducatum,¹¹⁷ ob es gleich, wie bei unseren zeiten bei unseren hof es selbst beschehen, so es ist es doch aus unzehlbahren ursachen besser aldordten, so auch also und nicht anderst, beschehen sol als aldordten, so dehnen parteien pequemblicher als so weit heraus zu reisen zu dehnen herren gerhaben, sondern in loco ihre ausrichtung erhalten und

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: haben

^b Daneben in der linken Spalte von späterer Hand: Regierung

^c Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: der

^d Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: nach

^e Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: regieren

¹¹⁰ minoritet: *Minderjährigkeit*

¹¹¹ potmessigkeit: *Unterthänigkeit*

¹¹² befiederung: *Befürderung, Bevörderung, Unterstützung*

¹¹³ assessores: Beisitzer eines Gerichtskollegiums

¹¹⁴ præcludiert: *ausgeschlossen*

¹¹⁵ ad utilitatem ducatum: *zum Nutzen der Fürstentümer*

¹¹⁶ stett: *Städte*

¹¹⁷ loco ducatum: *am Ort der Fürstentümer*

haben sollen. Monadtlich aber extractweis¹¹⁸ sol relationieret¹¹⁹ werden, was vorgangen und expedieret ist worden, hiervon auch nachricht zu haben die cantzleien und regierung im fleis zu erhalten. Die lehen^a unsers haus, sowol die so von anderwehrts zu empfangen, als zu verleichen,¹²⁰ wollen die herren gerhaben fleissig beobachten, [25] damit kein apert¹²¹ beschehe. Besonders der landtfürstlichen, als der zwei hertzogthümmer Troppau und Jagerndorf und der marischen herschaften und was wier anderstwo in Österreich landtsfürstlich als vom Stift Regenspurg, Passau und dehnen chur und fürstlichen heusern zu empfangen haben, alles ordentlich und zeitlich zu empfahung, derselben begehrt und empfangen werden, ausser aller gefahr disfahls zu sein, massen sie ihnen mit andeutung der curatel ein wolbedachte, fleissige durchsuechte verzeichnus aus den lechensbuech ihnen machen und heindigen¹²² lassen sollen^b aller lehen, so unser haus von anderwehrts zu empfangen hat, derselben nach zu leben und zu kommen, nichts zu verschlafen oder zu verabsaumen und apert¹²³ lassen werden, unsern haus zu hechsten schaden, sondern mit steten die advocaten antreiben sollen, umb solche zu empfangen, anzumelden und die investitur¹²⁴ als die verleichung zu erhalten, an welchen hechst gelegen, und grosse aufsicht bedierftig, sondern endtspringen gefahr und [26] verlust.^c Die unser haus andern aber verleichen, seint aldorten nuer meisten die aperturen zu beobachten, solche lehen dehnen jenigen vasallen^d einzuziechen, so sich umb die empfahung nicht angemeldet hetten. Und ob zwar gebreuchlich sein wil, das ein regierender herr in andretung seiner regierung die huldigung seiner stende und herschafsts unterthanen selbst empfange, so ist es doch guet und verlangen wier es, das es in beisein und assistenz der herren tutoren¹²⁵ es beschehe, damit kein fahler und irtum vorgehe, so leicht bei einen jungen herrn widerfahren kan, so noch nicht die^e erfahrenheit hat, wie alles geschehen sol und mues, damit nicht zu vil oder zu wenig beschehe und die vasallen der obrigkeit nichts

^a Daneben in der linken Spalte von späterer Hand: Lehen

^b Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: derselben

^c Daneben in der linken Spalte von späterer Hand: active lehen

^d Am Rand von derselben Hand ergänzt: heimbgefallener

^e Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: experier

¹¹⁸ extractweis: auszugweise

¹¹⁹ relationieren: berichten

¹²⁰ verleichen: (Lehen) verleihen

¹²¹ apertur: Lehenseröffnung, Heimfall des Lehens

¹²² heindigen: aushändigen

¹²³ apert: offen

¹²⁴ investitur: Belehnung

¹²⁵ tutoren: Vormünder

derogieren¹²⁶ oder endziechen von dehnen alten^a gebreuchen und schuldigen submissionen,¹²⁷ also wier die herren gerhaben zu assistieren bitten, auch da es geschehen konte, dise huldigung baldt nach unsern doddt und anhebung unsers sohn minoritet, wier erachteten guet zu sein die huldigung allenthalben vor ihm zu empfahen. [27]^b Eben also mit ertheilung und confirmierung der privilegien, es auch mit wissen und beisein der herren gerhaben es beschehe zu endtfließung alles unterschlifs¹²⁸ und betrug, so bei einer jungen obrigkeit und regenten verlaufen können durch bedrug der bedienten der cantzlei die privilegien zu vermehren, ob der beschenkung willen, so sehr ibl, dan hierdurch wiert der obrigkeit hocheit und macht geschmellert und zunichten gebracht, so nicht beschehen sollte, sondern vil mehrers die selbe in ihrer hocheit erhalten. Und also wier auch disfahls die herren gerhaben ersuechen, disfahls zu attentieren,¹²⁹ damit kein unterschlif beschehe, sondern die privilegia von wort zu wort nicht anderst sein als die unserigen selbst, so man ihnen lassen und erhalten sol, im mindersten aber und keines weges eintzigen vermehren oder neue jehmandts ertheilen, so nur alles der obrigkeit widerstrebet und der obrigkeit macht mindert und verklienert, dan das wort privilegium¹³⁰ bringet es mit sich, nam privat se lege [28] et potestate,¹³¹ also das mit dehnen begabungen gar genau und wol bedachtsahmb mues verfahren sein, damit die obrigkeit nicht der unterthanen sclaven werden.^c Wie eine oder die andere beschaffenheit seie unsere herschaften, wie man sie bekommen und quo titulo¹³² sie besitze, wiert nohtwendig sein, das sich die herren gerhaben sahtsamb erkindigen und sich informieren. Auf allen fahl dehnen widerwertigen processen und stridigkeit processen zu begegnen und hinzulegen,^d so wier in der kierze durchlaufen wollen. Und seint unsers vermegen dise classes, nemlich erste von uns erkaufte, unsern herrn vatter¹³³ von Ihr Kaiserlicher Majestet geschenkte fürstenthummer, herschaften und gietter. Die ererbten heissen wier die jenigen, so von undenklichen jahren und unseren vorfahrenen unser haus besetzt und der erbeinigung einverleibt sein. Darzur wier

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: gebeu

^b Daneben in der linken Spalte von späterer Hand: Privilegien Ertheilung

^c Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: die regier

^d Daneben in der linken Spalte von späterer Hand: Boussen

¹²⁶ derogieren: einschränken, aufheben

¹²⁷ submission: Unterwerfung

¹²⁸ unterschlif: Unterschlagung

¹²⁹ attentieren: Beistand leisten

¹³⁰ privilegium: Sonderrecht, das einer einzelnen Person oder Personengruppe eingeräumt wird.

¹³¹ nam privat se lege et potestate: denn er beraubt sich des Gesetzes und der Macht

¹³² quo titulo: unter welchem Titel

¹³³ Karl I. von Liechtenstein (1569-1627)

noch schlagen diejenigen, so uns durch erbschaft von unserer frau mueter¹³⁴ sehligen zugefallen sein, [29] so antiquissima serie¹³⁵ zu behaubten unsers hauses und erbschaft von einen zu den andern und langwierigsten posses omnium præscriptionum,¹³⁶ also auch derselben unser frau mueter sehligen vermeg ihres testaments und abgestaten unserer beder frauen schwestern sehligen und ihrer erben als kinder, als dazumahlichen auch vergleichs unsers herrn vettern fürst Maximilian von Liechtenstein¹³⁷ sehligen unsers gewesten herrn gerhabens mit unseren frauen schwestern sehligen, so^a sein Aussee und Czernahora.^a Die von uns selbst erkaufte ist Lundenburg. Die von uns redimierte¹³⁸ von koniglichen fisco vermeg kayserlichen vergleichs mit Ferdinando den Dritten¹³⁹ und uns ist die herschaft Kosteletz in Behmen, iber den schwartzen weldorf genandt, mit aller ihrer zugeherung.^b Diese hat ihre bewandtnus und grundfest selbigen vergleichs, die geschenkten von Ihr Kaiserlichen Majestet seint^c theils die fürstenthümmer [30] und andere mehrische herschaften, so kraft donation¹⁴⁰ und der kaiserlichen lechenbrief versichert sein, bevorab auch jungst durch^d beschehene kaiserliche transaction und vergleich, so alles de novo bestetiget hat und in den ersten standt gesetzt hat durch ein instrumentum eines felligen generals absolutoriums,¹⁴¹ sich Ihr Kaiserliche Majestet aller vermeinten kaiserlichen sprichen auf unseren herrn Vattern sehligen auf ebig sich begeben, so der koniglichen behmischen landtafl einverleibet ist und also mit selbiger bekräftiget. Und also seint erzehlet und benennet unsere fürstenthümmer, gueter und herschaften, massen alle instrumenta hierüber klahrer reden werden. Ebener gestaldt werden sich die herren gerhaben der andern unserer sachen erkundigen, so wier ihme hinterlassen thun, als der guardarob¹⁴² sachen von mobilien, als auch^e gemahlen, auch von silber und glenodien,¹⁴³ so alles in gueter

^a In der linken Hälfte von derselben Hand ergänzt.

^b Es folgt der von derselben Hand getilgte Buchstabe: h

^c Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: der

^d Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: Majestät unterthänigste

^e Wort über der Zeile nachgetragen.

¹³⁴ Anna Maria von Boskowitz und Černahora (gest. 1625)

¹³⁵ antiquissima serie: älteste Linie

¹³⁶ posses omnium præscriptionum: Besitz aller Verjährungen

¹³⁷ Maximilian von Liechtenstein (1578-1643), Bruder des Karl I. von Liechtenstein, Onkel und Vormund des Karl Eusebius von Liechtenstein.

¹³⁸ redimieren: freikaufen, loskaufen

¹³⁹ Ferdinand III. (1608-1657), Kaiser 1637-1657, seit 1636 Römischer König, ab 1625 König von Ungarn, ab 1627 König von Böhmen und Kroatien.

¹⁴⁰ donation: Schenkung

¹⁴¹ absolutorium: Gemeint ist an dieser Stelle das 1665 erteilte Generalabsolutorium. Vgl.: Kapitel 2.1. dieser Arbeit.

¹⁴² guardarob: Garderobe (inklusive Tapisserien)

¹⁴³ glenodien: Kleinodien

[31] und getreuer inventur und aufsicht zu erhalten und aufzubehalten. Also auch das gestiet, der stall, die jagerei alles zu behalten und nicht wekzugeben sein, so wier expresse haben wollen, das es unseren sohn und den gantzen haus als nachkimblingen verbleibe, indehme solches den fürstlichen standt gemeß und gebreuchlich und reputierlich,¹⁴⁴ der gleichen was vornehmes zu haben, wie ahne ruhm zu melden unser stall und gestiet ist und dergleichen nimmer zu bekommen und nur mit schaden wekzugeben wehre, danenhero es keines weges wekgeben werden solle. Und also die jagerei^a zu unsers sohns erwachsen und regierung sol behalten und erhalten werden, dieweil selbige auch nimmer so guet zu bekommen, und also schan dise zu erhalten,^b conform¹⁴⁵ wier in einer besondern ordtnung¹⁴⁶ verlassen, wie solche zu halten, und auch also wegen des gestiets unser verordtnung¹⁴⁷ obhanden sein wiert, dehme in allen [32] und nicht anderst nachzukommen und^c nachzuleben^c wiert sein. Zwar von jungen rossen man wekgeben wiert kunnen, die vornembsten aber, so vor das gestiet tauglich werden sein, zu der kinftigen ahrt man nicht wekgeben sol, dan die ahrt mues die^d schenste erhalten sein und also allezeit das allerbeste behalten, indehme ibel gethan sein wurde, auch das beste wekzugeben und selbst nachmahls kaufen miessen und ein iblere sorten und noch gar teuer, hierumben das beste zubehalten. Was aber das beste sein wiert, sollen die bedienten beim gestiet gefraget werden, welche es aus erfahrenheit zum besten kennen. Dehnen sol man folgen und unserer vorgeschriften regl. Und aldieweilen in administrierung der tutel¹⁴⁸ die guete regierung der wirtschaft als der einkumnussen¹⁴⁹ das vornehmbste sein wil, als wollen wier solche aufsicht dehnen herren gerhaben [33] euserst recommendieret haben, solche in allen aufs nutzlichste zu beobachten und selbst selbige zu administrieren, dan keiner ist getreuer als ihme selbst. Da sie es nun selbst thun werden, so werden sie es nutzlicher und besser thun als die regenten oder

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: bis

^b Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: con

^c In der linken Hälfte nachgetragen.

^d Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: aufs

¹⁴⁴ reputierlich: ansehnlich, würdevoll

¹⁴⁵ conform: übereinstimmend, gleichförmig

¹⁴⁶ Hier weist Karl Eusebius auf die Instruktion für die Jägerei, welche vor der Instruktion an die Vormünder entstanden ist, hin. Vgl.: Kapitel 2.1. dieser Arbeit.

¹⁴⁷ Hier nimmt Fürst Karl Eusebius Bezug auf seine vor der Instruktion an die Vormünder entstandene Instruktion für das Gestüt. Vgl.: Kapitel 2.1. dieser Arbeit.

¹⁴⁸ tutel: Vormund

¹⁴⁹ einkumnusse: Einkommen, Einkünfte

wiertschafts raht, so man hierzue bestellen thete. Und wan sie es selbst thun, wie wier sie dan hiermit freundlich ersuechen, so konnen zu erspahrung der unkosten alle regenten und wiertschaftsraht abgeschaffet werden, und nur die blosse buechhalterei erhalten zu aufnahm der reitung, dan da die regenten und wiertschafts raht erhalten wurden, so theten sich die herren gerhaben auf sie verlassen, wierden aber betrogen werden und ibel bedienet sein. Danenhero keine zu halten und nur etliche iberreiter, so die herschaften mit steten bereiten und ihnen relationieren und sonst auch wochentlich die herren gerhaben die relationes [34] und die wochen- oder monatszetl haben und empfangen sollen, woraus, wie dehnen selbigen wissent, alles schedliches zu ersehen und abzuschafen ist, und hierumben^a alle nutzliche wiertschaft und genuß der gieter endtspringet, so unsern pupillen¹⁵⁰ zum besten. Die noch obhandene schulden, so noch dehren verhanden wehren, abzuzahlen, massen wier sie herren gerhaben destwegen absonders fleisses ersuechen thun, die abzahlung der schulden ihnen euserist angelegen sein zu lassen, damit unser sohn ehist dehren quit seie, und zu solchen ende jahrlich allezeit und unfehlbahr 50.000 fl¹⁵¹ am capital zu zahlen. Die interessen¹⁵² aber, so noch wegen der schuldigen capitalien laufeten, auch^b keine umb eintziger ursach willen [35] ersitzen zu lassen, sondern jehrlich und ordentlich von halben zu halben jahren zu bezahlen, dan der aus- und anstandt der interessen grosse ungelegenheiten verursachen, woraus mancher grosser schaden. Wan aber zu heifig die creditores¹⁵³ kehmen, an dehnen capitalien bezahlet zu werden, alwo [?] nicht miglich wehre zu kleken,¹⁵⁴ so sollen die herren gerhaben eher destwegen frembde schulden machen, die oportunen¹⁵⁵ abzustaten als eintzige abschatzung zuzulassen, so sie allemahl und allezeit hechst verhindern sollen und jehmahls eintzige gestaten, so zu ibler sequel¹⁵⁶ der andern creditoren und den pupillen schedlich und disreputierlich,¹⁵⁷ die abschatzungen zu erleiden. [36] Auch sol wegen bezahlung der schulden jehmahls eintziges guet wekgegeben oder verkaufet sein, sondern man sol nach und nach

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: woraus

^b Am linken Rand nachgetragen.

¹⁵⁰ pupillen: Waisen

¹⁵¹ fl: Abkürzung für Gulden

¹⁵² interessen: Zinsen

¹⁵³ creditores: Gläubiger

¹⁵⁴ kleken: zu erklecken

¹⁵⁵ oportunen: der Gelegenheit angemessenen (Kredite)

¹⁵⁶ sequel: Folge, Konsequenz

¹⁵⁷ disreputierlich: dem Ruf nachteilig

bezahlen, eher vor die ungestimme¹⁵⁸ creditores schulden machen, wie gesagt, sie abzustatten, als gieter zu verkau[fen], so keines weges jehemahls beschehen solle. In wehrender minorenitet sol das ibrige gesindt der hofstatt abgeschafet werden, als aufwarter, pagi,¹⁵⁹ lakeien, guardi, trommeter, kuchel meister, kech,¹⁶⁰ ^a was aber zum stall und den gestiet von nehten, auch zur jagerei der jagt a force,¹⁶¹ die verbleiben, dan man dise leidt nicht haben kan. Auch die jenigen bleiben sollen, so wier erstes anfangs vermerket haben, so unsern sohn die exercitia erlehrnen sollen, worunter auch ein paumeister wegen erlehrnung der architectur, so die theilung [37] der 5 ordtnungen der seilen recht und wol verstehet, in welchen alle die kunst der architectur ist und alle zierde derselben bestehet, und die vornembsten werk erspriessen und kommen thun, von welcher solche ruhm und ehr und der unsterbliche nahmen, wie wier vor disen angezogen haben, als die bestehende wunderwerk der immerwehrenden gedechnus. So lang der gleichen werk stehen, so so lang die welt stehet, beschicht, so sie wol gemacht sein, und endtlich die rudera selbst zur genuegsamen gedachtnus, worvon da auch nur das wenigste verbleibet, genuegsamb zu urtlen¹⁶² und zu schliessen ist die vortreffigkeit des werks, so es nach der wahren ordtnung und regl der architectur ist gemacht worden, dessen lob und ruhm aber nicht sein wurde, so kein zier der 5 seilen verhanden wehre, sondern wie eines schen [38] und wunderbahrlich und hechst zu loben und ahngenehm den menschlichen aug, so mit der zierde der architectur gemacht ist der 5 seilen. Also ist auch fellig schlecht, verachtlich und in nichten zu schatzen, so ahne selbige, das ist die zier ist, dan kein glate mauer ziehet ein aug mit der verwunderung an sich, als da thuet die zierde der architectur der 5 seilen, alwo solcher pracht und herligkeit, so nicht auszusprechen und dehnen menschlichen augen und gemiet solches wolgefalen, dessen es sich nicht ersetzen und ergetzen¹⁶³ kan genuegsamb, so oft es dessen ahnsehig wiert. Ein neues wolgefalen allemahl und greste ergetzligkeit¹⁶⁴ und belieben iberkommet das werk und den structorem lobet und sich dessen nahmen in der gedechnus errinneret. Lebe also und ebiklich die zierde [39] der architectur der 5 seilen, so allen solche herligkeit gibet und nichts scheners

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: hofmeister

¹⁵⁸ ungestimm: *ungestüm, aufdringlich*

¹⁵⁹ pagi: *adelige Knaben, die einem vornehmeren Herrn aufwarten; Edelknaben*

¹⁶⁰ kech: *Köche*

¹⁶¹ a force: *Parforcejagd*

¹⁶² urtlen: *urteilen*

¹⁶³ ergetzen: *ergötzen, erfreuen*

¹⁶⁴ ergetzligkeit: *Freude*

bestendigers in der welt sein kan als die architectur, so sich selbst im werk prachtiget und ihren structorem mit der verbleibenden gedechtnus unsterblich machet. Ist also solche in alleweg billich¹⁶⁵ und recht zu erlehrnen und zu besitzen wierdig, sowol als einzige sach in der welt, dan sie ist aus dehnen angezognen ursachen hechst nohtwendig zu riehmen und zu loben^a seint also diejenigen, so es recht wissen und kennen, elendt aber dehnen unerfahrene(n). Wollen also in alleweg aus billichen ursachen, das solche unser sohn recht wisse und erlehrne,^b hierumben wier die herren gerhaben absonders und beweglich¹⁶⁶ ersuechen und bitten, solche unterweisung nicht unterlassen zu lassen. [40] Nach durchgelofnen¹⁶⁷ allen, was zu der curatel nohtwendig zu sein wier erachtet haben, und uns auf dises mahl beigefallen, folget eines von den vornembsten, das sie nach ibergebung und aufherung¹⁶⁸ ihrer curatel unsern sohn mit steten ermahnen und einrahten sollen, ahne aufherung und rastgebung, bis es von ihme beschehen wird sein, seine ehiste und baldeste vermehlung.^c Aldieweilen die selbige hechst nohtwendig ist, balde und ville erben zu bekommen, an welchen alles unsern haus an der erhaltung gelegen, sondern auch in der besten jugendt und plienden¹⁶⁹ jahren die besten und gesindesten kinder generieret werden, da noch die eltern zum gesindesten sein und vegetissimi¹⁷⁰ und also auch ein robuste volkommene frucht¹⁷¹ wiert, so nicht im zunehmenden alter beschehen thuet noch kan, sondern, [41] wie gesagt, in wehrenden und dehnen besten kreftten. Auch durch die baldige vermehlung dehnen lastern, so die jugendt unterworfen, der weg abgeschniten wiert in der forcht und den seegen Gottes zu verbleiben, an welchen alles gelegen, hie den zeitlichen und dorten den ebigen, die^d ebige sehligkeit durch ein tugendtsames leben zu erlangen. Wan aber die jugendt nicht sehr zu der vermehlung angetrieben und mit steten ermahnet wiert,^e so unterlasset sie leichtlich die vermehlung und schibet es sehr lang auf, bis schier¹⁷² zu den manlichen verstandt, so etwas zu lang und vil nützlichste zeit

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: gelobet und gebendeitet

^b Es folgt der von derselben Hand getilgte Buchstabe: w

^c Daneben in der linken Spalte von späterer Hand: Verheuratung

^d Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: sehlig

^e Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: zu

¹⁶⁵ billich: rechtmäßig, gerecht

¹⁶⁶ beweglich: rührend

¹⁶⁷ durchgelofnen: durchnehmen

¹⁶⁸ aufherung: Ende

¹⁶⁹ pliend: blühend

¹⁷⁰ vegetus: lebhaft, rege

¹⁷¹ frucht: neugeborenes Kind

¹⁷² schier: beinahe

verabsaumet ist worden in dehnen besten kreften der zeichung¹⁷³ der kinder, herendtgegen¹⁷⁴ unzehlbahre laster beschehen, so wie billich heten vermeidet werden sollen. Als werden sie destwegen die herren gerhaben anhabig einrahten und antreiben, [42]^a unsers sohns ehiste vermehlung, das solche keines wegē in kein steken und aufschub gerahte, sondern ehist mit den segen Gottes erfolge. Bei diser vermehlung aber ist auch nohtwendig, das sie vornehm und wolbedachtsamb beschehe, mit dehnen vornembsten chur-^b und andern fürstlichen heusern sich zu befreinten,¹⁷⁵ aber mit catholischen, aldieweilen die unkatholischen nur gefehrlich sein^c in villen wehsen.¹⁷⁶ Und wiert man auch mit der vermehlung bleiben in der deutschen nation, dieweil die auslendische zum eftern mislingen wegen der differenz der nationen und der lender, und seltzame hummores¹⁷⁷ angedrofen werden, so billich zu meiden, und also vil besser,^d jeden bei seiner ahrt zu verharren, alwo beder willen sich besser vereinigen und verbleiben, so die gliksehligkeit der ehe volkommnet.^e Zu [43] noch mehrern dehnen besten ist netig gesunde starke und volkommene erben zu erlangen, an welchen alles gelegen, dergleichen^f zu^g bekommen, der felligen gesundtheit und volkommenheit des leibs, des gemiets und des verstandts^f wil also hechst nohtwendig sein, auf solches wol zu gedenken und zu beobachten, die gesundtheit und wehsenheit, auch den verstandt und humor der kinftigen gemahlin zu erforschen, und ahne irren^h recht und gewiss zu erfahren und zu erkennen, damit disfalls ein rechte gewissheit seie und man nicht gar zu vil von disen irre und feile¹⁷⁸ und dernach in der thatⁱ verirter sich erkenne, ein ungesunde mit heimblichen leibsgebrechen und erblichen krankheiten behafte vor ein gesundte, eines iblen hummors oder gar zu einfaltige vor eines gueten und verstendigen naturals¹⁷⁹ bekomme, welches alles gar leicht beschehen kan, bei diser verfalschten welt alwo die simulationes fellig in schwung sein, und man sich anderst [44] stellet als

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: und einrahtung an

^b Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: für

^c Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: und

^d Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: jeder bei

^e Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: und

^f In der linken Spalte nachgetragen.

^g Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: erlangen

^h Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: zuer

ⁱ Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: abgewichene

¹⁷³ zeichung: Zeugung

¹⁷⁴ herendtgegen: entgegen, im Gegensatz dazu

¹⁷⁵ befreinten: befreunden, (verwandtschaftlich) verbinden

¹⁷⁶ wehsen: Wesen, Naturell

¹⁷⁷ humor: Naturell, Wesensart

¹⁷⁸ feile: fehle

¹⁷⁹ natural: Wesen, Gemüt

man ist. Hierumben dan wol zu beobachten,^a in disen^b allen nicht zu irren, dan erbliche krankheiten ins geschlecht durch ein dergleichen vermehlung als^c ^d podagraische,¹⁸⁰ hectische,¹⁸¹ sonderbere¹⁸² und lungensucht¹⁸³ ihre geschlechter, mangel am gesicht, der fräs¹⁸⁴ und aller dergleichen unterworfen, zu ehligen¹⁸⁵, kan nichts ergers sein, also auch am humor so ibler siten, und halsstarig¹⁸⁶ auch plumbens und einfaltigen seins sein, dergleichen wol nicht zu verlangen, so dergleichen ibel in die succession¹⁸⁷ bringen. Der humor und der verstand ist leichter abzumerken und zu erkennen, dan man es endtlich doch erkennen kan, wan man ein weil einander practicieret und bei selbiger ist, und mit selbiger handlet, das gemiet endtlich endteket mues werden. Die gesundtheit aber schwerer zu penetrieren,¹⁸⁸ dan in der jugent wiert leicht ein persohn gesundt sein [45] konnen, mit den wenig aber herzur kommenden alter werden die erbliche krankheiten erscheinen, so zu betauern nachmahls sein das haus und die^e lini also inficieret zu haben, indehme^f die gesundste ahrt vor allen sich zu erfreien ist, die mengl aber der erblichen ungesundtheit baldt und schier unmiglich mehr auszuroten. In der gesundtheit nun sicher zu gehen, wil es kein ibereilens haben, sondern die herren gerhaben, alwohin sie nutzlich und der vornehmheit des geschlechts, so ein vornembster punct¹⁸⁹ sein sol, inclinieren,¹⁹⁰ sollen sich ahne vermerkung¹⁹¹ anderer eine guete weil erkundigen und nachforschen, so in discursen¹⁹² beschehen kan unterschiedlicher frembdder, so alles dises nicht abnehmen von unterschiedlichen fürstlichen heusern redent, vorwendent, das dises disen jenes jehnen zustandt unterworfen sein, so wiert man es in einen indifferentem¹⁹³ discurs verneinen oder zugeben, so dieses also oder anderst ist, und dises nicht [46] von etlichen, sondern

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: hie

^b Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: nicht

^c Nachträglich eingefügt.

^d Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: sol

^e Wort über der Zeile nachgetragen.

^f Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: ein

¹⁸⁰ podagra: Gicht

¹⁸¹ hectica: Schwindsucht, Tuberkulose

¹⁸² sonderbere: Hier meint der Fürst wohl ungewöhnliches Verhalten.

¹⁸³ lungensucht: Unter dieser Bezeichnung sind vorrangig Tuberkulose, Krebs und Zuckerkrankheit zu verstehen.

¹⁸⁴ fräs: Fraisen, d.i. Krämpfe, auch Schlaganfall

¹⁸⁵ ehligen: ehelichen

¹⁸⁶ halsstarig: stur, starrköpfig

¹⁸⁷ succession: Nachfolge

¹⁸⁸ penetrieren: durchdringen

¹⁸⁹ punct: Punkt

¹⁹⁰ inclinieren: neigen

¹⁹¹ vermerkung: ohne dass das Vorhaben bemerkt wird

¹⁹² discurs: Gespräch, Unterhaltung

¹⁹³ indifferent: nicht Partei nehmend, gleichgültig

von gar villen mues gehert und vornohnmen werden, ehe man einen glauben geben kan. Und welche sach in disen der gesundtheit wegen die meisten reden zusammen drefen werden, dehnen man mehrern glauben geben kann. Auch zu noch mehrer sicherheit konnte man einen^a mædicum¹⁹⁴ dahin schiken an diejenigen erter, alwo man sein zil hete, so unbekannter weis aldorten und in der gegendt wehren, alwo in der gegendt durch den discurs unterschiedlicher vil und alles zu erfragen ist, was vor krankheiten selbige fürstlichen heuser unterworfen sein und auch also alerorten der mehresten relation der glauben zuzumessen ist. Die kranheiten des hauses seint also durch andere zu erfahren, der persohn selbst aber complexion¹⁹⁵ oder gebrechlichkeiten durch des ahnsehen der persohn selbiger fürstinen,^b von dergleichen geschikten medico^c zu judiciren^d ^e und auch also per discursum von fernen ungemerker, besonders von dehnen medicis eben selbiger ohrt. Und also [47] sicher mit gewissheit disfahls zu procedieren¹⁹⁶ ein gesundte wahl der praut zu erlangen. Von der gestalt haben wier nicht vil zu sagen, diweil selbige ahne dises jeder mann recommendieret ist, so vil zu der ersten lieb und affection¹⁹⁷ und der continuierenden dienet, nutzlich und von nehten ist, theils aber in ihrer vermehlung achten dieselbe schir nichts, sondern mehrers die ibrigen qualiteten, ahn welchen auch sie iblich thun. Die gestaldt aber ist nicht auszuschliessen, aufs allerwenigste die guete bildtnus, so sehr von nehten, dan zweierlei schenheiten befinden sich,^f eine die guete bildtnus,¹⁹⁸ die andere die weisse und zahrte des fehls.¹⁹⁹ Alwo bede stuk verhanden sein, alda ist es desto volkommener. Die guete bildtnus aber ist nohtwendiger und in alleweg nehtig, dan selbige verbleibet, die weisse vergehet, und die guete^g bildtnus ist nicht allen^h [48] zur lieb nehtig, sondern den gantzen geschlecht der erben und nachkimblingen, den selbige macht also ahrten ein guete guet ein ible ibl. Nun ist euserst von nethen jeden fürsten wol gebildet zu sein von

^a Über der Zeile nachgetragen.

^b selbiger fürstinen in der linken Spalte nachgetragen.

^c Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: durch

^d Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: judicieren

^e Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: auch

^f Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: die

^g Es folgt der von derselben Hand getilgte Buchstabe: J

^h Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: den manden

¹⁹⁴ medicus: Arzt

¹⁹⁵ complexion: Leibesbeschaffenheit eines Menschen

¹⁹⁶ procedieren: vorgehen

¹⁹⁷ affection: Neigung

¹⁹⁸ bildtnus: Gestalt

¹⁹⁹ fehl: Haut

der gestaldt und der phisionemia,²⁰⁰ so ihn lebelang bei allen mehrers oder minder schätzen thuet machen, dan ein guete gestaldt gibet alles den menschen. Herendtgegen schlecht und verachtlich ist ein ibles und hasliches gesicht, so da ibel gebildet ist.^a Von dehnen also iblen gestalten gemahlen die posteritet²⁰¹ auch also ibel gezeiget,^b so gar und keines weges zu thun, sondern auf die wohl und liebliche bildtnus sehr acht zu haben, billich und nohtwendig ist. Die wohlgestalt nennen wier, das alle stuk des gesichts nicht unformblich sein, sonsten ist es kein wohl bilden, alwo ein stuck im [49] gesicht unformlich, schon dergleichen kunftige phisionemias machet, und die postheros²⁰² unstaltet, so in alleweg zu meiden. Und also die guete bildtnus der zahrten und weissen des fehl allezeit vorzuziehen wiert sein, dan suechen die menschen die guette gestaldt in dehnen thieren, so ihre schenheit ist, sie also zu ahrten und zu erhalten, wie vil billicher es auch in den geschlecht zu suechen und zu erhalten, in welchen als in der gestalt das weib das vornembste wierken mues, in dehnen thieren aber das mandl. Des angesichts gestaldt, als der gueten bildtnus will auch und mues anfangen die geradtikeit des leibs und aller glider, das nichts ungeradtes, krumetes,²⁰³ pukletes,²⁰⁴ kraschinketes²⁰⁵ verhanden, sondern ein schene und geradte taigllia²⁰⁶ und fellige^c gestalt.^d Und selbige mehr gross als klein sein sol, welches alles in der ahrt so vil wierket, wie jederman^e wissent als die gestaldt des angesichts selber, damit in [50] in unsern geschlecht alle zeit ein wohlbildte ahrt und schene menner^f sein megen und erhalten werden. Repetieren²⁰⁷ also unsern anfang, alwo angezogen jeden eltern frei zustehen, ihre kinder nach belieben zu erziehen, also wier diese wenige regl vorschreiben wollen mit freundlicher bitt und verbundtnus,^g die herren gerhaben^h solchen in allen zu folgen, vernichtent alles, so sie wideriges thun wurden.ⁱ

^a Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: so auch schandtliche dochter und vorbenanet s(...) ibleste, vergestalte dechter zu haben so nachmahlis nicht anzubringen, und

^b Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: zu ahrten

^c In der linken Spalte nachgetragen.

^d Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: fellig

^e Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: wissen

^f Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: vor

^g Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: bitte

^h Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: solchen

ⁱ Es folgt der von derselben Hand getilgte Text: und vermahledeient so unsern bill willen

²⁰⁰ phisionemia: *Physiognomie, äußere Erscheinung*

²⁰¹ posteritet: *Nachkommenschaft*

²⁰² postheros: *Nachkommen*

²⁰³ krumetes: *gekrümmte*

²⁰⁴ pukletes: *buckliges*

²⁰⁵ kraschinketes: *unklare Bedeutung*

²⁰⁶ taglia (italienisch): *Körperbau*

²⁰⁷ repetieren: *wiederholen*

7.2. Literatur- und Quellenangaben

7.2.1. Literaturverzeichnis

Sylvia Anzböck, Kaiserin Eleonore Magdalena Theresia, Gemahlin Kaiser Leopolds I. (Wien 1987).

Beatrix Bastl, „Adeliger Lebenslauf“. Die Riten um Leben und Sterben in der frühen Neuzeit. In: Adel im Wandel. Politik-Kultur-Konfession 1500-1700 (Wien 1990) 377-390.

Beatrix Bastl, Eheliche Sexualität in der Frühen Neuzeit zwischen Lust und Last. Die Instruktion des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein. In: Archiv für Kulturgeschichte 78 (o.O. 1996) 277-302.

Reinhold Baumstark (Hg.), Joseph Wenzel von Liechtenstein. Fürst und Diplomat im Europa des 18. Jahrhunderts (Einsiedeln 1990).

Eva Bender, Die Prinzenreise. Bildungsaufenthalt und Kavalierstour im höfischen Kontext gegen Ende des 17. Jahrhunderts (Berlin 2011).

Hanns Bohatta, Liechtensteinische Bibliographie: Das Geschlecht der österreichischen Liechtensteine. Das Fürstentum Liechtenstein, 2 Bände (o.O. 1913).

Heinz Duchhardt, Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der Frühen Neuzeit (Darmstadt 1987).

Jakob von Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, Band 2 (Wien 1877).

Rembrant Fiedler, Zur Tätigkeit des Baumeisters Gabriel de Gabrieli in Wien und Ansbach, Dissertation (Bamberg 1993).

Victor Fleischer, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler. 1611-1684 (Wien/Leipzig 1910).

Herbert Haupt, „Johann Adam von Liechtenstein“. In: Neue Deutsche Biographie 14, 517. [Onlinefassung] (<http://www.deutsche-biographie.de/pnd119053977.html>) [22.10.2015]

Herbert Haupt, Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein 1611-1684. Erbe und Bewahrer in schwerer Zeit (München 2007).

Herbert Haupt, „Karl I. von Liechtenstein“. In: Neue Deutsche Biographie 14, 515. [Onlinefassung] (<http://www.deutsche-biographie.de/pnd118720899.html>) [22.10.2015]

Herbert Haupt, Stallungen edler Pferde: das fürstliche Liechtensteinische Gestüt im 17. und frühen 18. Jahrhundert. In: Parnass. Sonderheft 15 (Wien 1995) 96-100.

Gernot Heiß, Ihr keiserlichen Mayestät zu Diensten...unserer ganzen fürstlichen Familie aber zur Glori. Erziehung und Unterricht der Fürsten von Liechtenstein im Zeitalter des Absolutismus. In: Evelin Oberhammer (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (Wien u.a. 1990) 155-181.

Gernot Heiß, Standeserziehung und Schulunterricht. Zur Bildung des niederösterreichischen Adeligen in der frühen Neuzeit. In: Adel im Wandel. Politik-Kultur-Konfession 1500-1700 (Wien 1990) 391-428.

Julia Hintringer, Schlosspark Eisgrub. Geschichte einer bedeutenden Gartenanlage in Südmähren vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Diplomarbeit (München 1994).

Anita Hipfinger u.a., Instruktionen als Leerstelle der Verwaltungsgeschichte und der Quellenkunde. Zur Vorstellung eines Themenfeldes. In: Anita Hipfinger u.a. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (Wien 2012) 13-26.

Herbert Hofmeister, *Pro conservanda familiae et agnationis dignitate. Das liechtensteinische Familien- Fideikommiß als Rechtsgrundlage der Familien- und Vermögenseinheit.* In: In: Evelin Oberhammer (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit* (Wien u.a. 1990) 46-63.

Hans Jürgen Jüngling, *Die Heiraten des Hauses Liechtenstein im 17. und 18. Jahrhundert. Konnubium und soziale Verflechtungen am Beispiel der habsburgischen Hocharistokratie.* In: Volker Press/Dietmar Willoweit (Hg.), *Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven* (Vaduz u.a. 1987), 329-346.

Henry Kamen, *The Escorial. Art and power in the Renaissance* (New Haven 2010).

Katrin Keller, *Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts* (Wien u.a. 2005).

Rainer A. Müller, *Die deutschen Fürstenspiegel des 17. Jahrhunderts. Regierungslehren und politische Pädagogik.* In: *Historische Zeitschrift* 240 (1985) 571-597.

Evelin Oberhammer, *Das Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein. Archivalien zur Landesgeschichte.* In: Arthur Brunhart (Hg.), *Historiographie im Fürstentum Liechtenstein: Grundlagen und Stand der Forschung im Überblick. Referate, gehalten an der Liechtensteinischen Historischen Tagung vom 18. Februar 1995 in Triesen (FL), veranstaltet vom Historischen Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein* (Zürich 1996) 53-58.

Evelin Oberhammer, *Gesegnet sei dies Band. Eheprojekte, Heiratspakten und Hochzeit im fürstlichen Haus.* In: Evelin Oberhammer (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit* (Wien u.a. 1990) 182-203.

Evelin Oberhammer, „Liechtenstein“. In: Neue Deutsche Biographie 14 (1985) [Onlinefassung] (<http://www.deutsche-biographie.de/pndnull.htm>) [21.10.2015]

Evelin Oberhammer, Viel ansehnliche Stuck und Güeter. Die Entwicklung des fürstlichen Herrschaftsbesitzes. In: Evelin Oberhammer (Hg.), Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit (Wien u.a. 1990) 33-45.

Volker Press, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte. In: Volker Press/Dietmar Willoweit (Hg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven (Vaduz u.a. 1987) 15-86.

Hans-Jörg Rheinberger/Staffan Müller-Wille, Vererbung. Geschichte und Kultur eines biologischen Konzepts (Frankfurt am Main 2009).

Wilfried Rogasch, Schlösser und Gärten in Böhmen und Mähren (Köln 2001).

Martin P. Schennach, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28, Köln/Weimar/Wien 2010).

Georg Schmid, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein (Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 78) (Vaduz 1978).

Edeltraud Schönbauer, Beiträge zur Geschichte der Vorstadt Liechtenthal, phil. Diss. (Wien 1952).

Gerald Schöpfer, Klar und fest. Geschichte des Hauses Liechtenstein (Riegersburg 1996).

Bruno Singer, Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Bibliographische Grundlagen und ausgewählte Interpretationen: Jakop Wimpfeling, Wolfgang Seidel, Johann Sturm, Urban Riger (München 1981).

Hannes Stekl, Ein Fürst hat und bedarf viel Ausgaben und also viel Intraden. Die Finanzen des Hauses Liechtenstein im 17. Jahrhundert. In: Evelin Oberhammer (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit* (Wien u.a. 1990) 64-85.

Arthur Stöggmann, Das Hausarchiv der Regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein. In: Archivpflege und Archivalienschutz. Das Beispiel der Familienarchive und „Nachlässe“ (Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 56) (Wien u.a. 2011) 503-518.

Wolfgang E.J. Weber, „Fürstenspiegel“. In: *Enzyklopädie der Neuzeit* 4. Friede-Gutsherrschaft (Stuttgart u.a. 2006) 114-117.

Gustav Wilhelm, Baugeschichte des Schlosses Feldsberg (Publikationen der Fürst Liechtensteinischen Sammlungen, 1.Band, Brünn/München/Wien 1944).

Thomas Winkelbauer, Die Liechtenstein als „grenzüberschreitendes Adelsgeschlecht“. Eine Skizze der Entwicklung des Besitzes der Herren und Fürsten von Liechtenstein in Niederösterreich und Mähren im Rahmen der politischen Geschichte. In: Andrea Komlosy u.a. (Hg.), *Kulturen an der Grenze: Waldviertel, Weinviertel, Südböhmen, Südmähren* (Wien 1995) 219-226.

Thomas Winkelbauer, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (Wien/München 1999).

Thomas Winkelbauer, *Haklich und der Korruption unterworfen*. Die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften im 17. und 18. Jahrhundert. In: Evelin Oberhammer (Hg.), *Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit* (Wien 1990) 86-114.

Thomas Winkelbauer, Instruktionen für Herrschaftsbeamte und grundherrliche Ordnungen in den österreichischen und böhmischen Ländern. In: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der*

Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (Wien u.a. 2004) 409-426.

Jakob Wührer/Martin Scheutz (Hg.), Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionsbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof (Wien 2011).

Henri Stierlin, Enzyklopädie der Weltarchitektur (Köln 1994).

Johann Heinrich Zedler, Großes vollständiges Universallexikon [Onlinefassung] (<http://www.zedler-lexikon.de/index.html>, 13.12.2015).

7.2.2. Quellenverzeichnis

Edierte bzw. inhaltlich bearbeitete Instruktionen des Karl Eusebius von Liechtenstein:

Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens
HAL K. FA 501.

Instruction vor unseren geliebten sohn und dessen successoren, so Gott gnädiglich erhalten wolle
HAL K. FA 501.

Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio von Liechtenstein für dero prinzen fürsten Johann Adam geschrieben
HAL K. FA 501.

Bearbeitete Quellen:

Ehevertrag des Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein und Johanna Beatrix von Dietrichstein
HAL K. FA 490.

Ehevertrag des Prinzen Johann Adam Andreas von Liechtenstein und der Erdmunda Theresia von Dietrichstein
HAL K. FA 356.

Generalabsolutorium Leopolds I. für Karl Eusebius von Liechtenstein vom 15.5.1665
HAL, K. FA 508.

Hofzahlamtsrechnungsbuch 1656/58
HAL, K. H 82.

Max. Erasm. Freyherr v. Häcklberg und Landau, Fata Liechtensteiniana Öttingiana d.i. ursprung und uraltes herkommen des herzoglichen fürstlichen liechtensteinischen und reichs fürstlichen gräfflichen öttingischen Hauses, wie auch eine kurze erwehnung deren hochheiten, würden und praeminenzen, mit welchen dise beede hoch vornehme häuser des europaischen publicum beleuchten. Zusammen getragne von Max. Erasm. des heil röm. reichs freyherr von Häcklberg und Landau (Liechtenstein 1725) (HS 156).

Weitere Instruktionen, die von Karl Eusebius von Liechtenstein eigenhändig verfasst wurden:

Jägerordnung
HAL K. FA 502.

Instructio in perpetuum pro praefecto nostri filii nostrorumque filiorum
HAL K. FA 501.

Unterricht wie die gebeude und gerten zu fiehren und anzulegen können
HAL K. FA 502.

Instruction wegen erhaltung des gestiets
HAL K. FA 502.

7.2.3. Hilfsmittel- und Nachschlagewerke

Ernst Bury, In medias res. Lexikon lateinischer Zitate und Wendungen (Köln 2013).

Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Deutsches Rechtswörterbuch: Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache [Onlinefassung] (<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige>) [12.12.2015].

Jacob Grimm/Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch [Onlinefassung] (<http://woerterbuchnetz.de/DWB>) [12.11.2015].

Matthias von Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch [Onlinefassung] (<http://woerterbuchnetz.de/Lexer>) [13.11.2015].

Hermann Metzke, Lexikon der historischen Krankheitsbezeichnungen (Neustadt 1995).

Johann A. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch [Onlinefassung] (<https://www.bayerische-landesbibliothek-online.de/schmeller>) [16.12.2015]

Benecke/Müller/Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch [Onlinefassung] (<http://woerterbuchnetz.de/BMZ/>) [11.11.2015].

Johann Heinrich Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexikon [Onlinefassung] (<http://www.zedler-lexikon.de>) [14.11.2015].

7.3. Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

HAL Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein

HZB Hofzahlamtsrechnungsbuch

Instruction für die herren gerhaben....*Instruction für die herren gerhaben eines jungen
fürstens*

Instruction. Von weiland fürsten Carolo Eusebio*Instruction. Von weiland fürsten
Carolo Eusebio von Liechtenstein für dero prinzen fürsten Johann Adam geschrieben*

Instruction vor unseren geliebten sohn.....*Instruction vor unseren geliebten sohn
und dessen successoren, so Gott gnädiglich erhalten wolle*

FA:Familienarchiv

K.:Karton

NDB:Neue Deutsche Biographie

7.4. Abbildungsverzeichnis

Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

Abb. 1: Vereinfachter Stammbaum des Hauses Liechtenstein

Abb. 2: Deckblatt der Instruktion des Karl Eusebius an die Gerhaben seines Sohnes

Quelle: LIECHTENSTEIN. The Princely Collections, Vaduz-Vienna, Hausarchiv, K. FA 501. Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens, Deckblatt.

Abb. 3: Zeichen, mit einem Rötelstift links neben dem Text vermerkt

Quelle: Ebd., 5.

Abb. 4: Von Karl Eusebius stark korrigierte und ergänzte Seite der Instruktion an die Gerhaben

Quelle: Ebd., 22.

Abb. 5: Typische Hervorhebung links neben dem halbbrüchig geschriebenen Text in der Instruktion: *Verheuratung*

Quelle: Ebd., 40.

7.5. Abstrakt

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit der *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens*, welche von Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein (1611-1684) wohl gegen Ende der 1660er Jahre für den Fall des Todes des Fürsten verfasst wurde. Die Instruktion, die in dieser Arbeit ediert wurde, ist der Gattung der Politischen Testamente zuzuordnen und richtet sich an die Gerhaben, also Vormünder, des minderjährigen Sohns Johann Adam Andreas von Liechtenstein (1657-1712), der nach Karl Eusebius' Tod im Jahr 1684 dessen Erbe antrat. Neben Karl Eusebius' Anweisungen an die Vormünder, die vom Fürsten selbst halbbrüchig auf 50 Seiten geschrieben wurden und zahlreiche Korrekturen aufweisen, finden sich zudem thematische Einteilungen am Rand des Textes, die wohl aus dem 18. Jahrhundert stammen, und den Fokus der Instruktion auf der Erziehung des Fürstensohns klar erkennen lassen. Neben den Richtlinien zur Erziehung des Johann Adam Andreas erläutert Karl Eusebius auch den Ablauf der für einen zukünftigen Fürsten obligatorischen Kavalierstour, die Verwaltung und Wirtschaft seiner Besitzungen, sowie die zu beachtenden Punkte bei der Wahl einer passenden Braut, da sich Fehlentscheidungen negativ auf das Haus Liechtenstein selbst auswirken können.

Die in dieser Arbeit edierte Instruktion wurde mit der *Instruction vor unseren geliebten sohn und dessen successoren, so Gott gnädlich erhalten wolle* verglichen, welche erst nach dem Erreichen der Majorität des Johann Adam Andreas von Karl Eusebius, ebenso für den Fall seines Ablebens, verfasst wurde. Diese deutlich umfangreichere, 387 Seiten umfassende Instruktion richtet sich direkt an den Sohn und lässt andere Themenschwerpunkte als die Weisungen an die Vormünder erkennen. Zudem werden auch Themen behandelt, die in den älteren Anweisungen nicht erwähnt werden, doch hat sich der Fürst bei jenen Themenfeldern, die er auch in der früheren Instruktion behandelt, an der *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens* orientiert.

7.6. Abstract

The present master's thesis concentrates on the *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens* (Instruction for the legal guardians of a young prince), written by Prince Karl Eusebius of Liechtenstein (1611-1684) in the late 1660s, in the case of his death. This instruction, which is edited in this paper, is a political testament and addressed to the legal guardians of his underage son Johann Adam Andreas (1657-1712), the successor of Karl Eusebius of Liechtenstein. It was a guideline for the legal guardians on how to teach the immature son to be a good prince, though it was never needed, since Karl Eusebius was still alive when his son reached adulthood. The directions of Karl Eusebius are written down on 50 pages and show numerous corrections. Beside these directives, also topical classifications at the margin of the text are visible, which possibly originate from the 18th century and illustrate that the focus of the instruction lays on the prince's education. Next to the guidelines on how to educate the boy, Karl Eusebius explains the procedure of the obligatory grand tour, the administration and economy of his estates and also the standards for the choice of an appropriate bride-to-be.

The in this master's thesis edited instruction is compared to the *Instruction vor unseren geliebten sohn und dessen successoren, so Gott gnädiglich erhalten wolle* (Instruction for our beloved son and his successors), which was prepared by Karl Eusebius after the successor reached his legal age and was supposed to be used in the case of the father's death as well. This instruction, extending 387 pages, shows other thematic priorities than the instruction for the son's legal guardians. Furthermore, other topics are approached, which are not mentioned in the older instruction for the guardians, but Karl Eusebius was clearly guided by the *Instruction für die herren gerhaben eines jungen fürstens* in some topic areas.